

TEXTE

14/2026

Umweltdelikte 2024

Auswertung von Statistiken

von:

Stephan Sina, Jenny Tröltzsch, Ida Meyenberg
Ecologic Institut, Berlin

Herausgeber:

Umweltbundesamt

TEXTE 14/2026

Projektnummer 198889
FB002007

Umweltdelikte 2024

Auswertung von Statistiken

von

Stephan Sina, Jenny Tröltzsch, Ida Meyenberg
Ecologic Institut, Berlin

Im Auftrag des Umweltbundesamtes

Impressum

Herausgeber

Umweltbundesamt
Wörlitzer Platz 1
06844 Dessau-Roßlau
Tel: +49 340-2103-0
Fax: +49 340-2103-2285
buergerservice@uba.de
Internet: www.umweltbundesamt.de

Durchführung der Studie:

Ecologic Institut gGmbH
Pfalzburger Straße 43/44
10119 Berlin

Abschlussdatum:

November 2025

Fachbegleitung:

Fachgebiet I 1.3 – Rechtswissenschaftliche Umweltfragen
Franziska Schultze

DOI:

<https://doi.org/10.60810/openumwelt-8258>

ISSN 1862-4804

Dessau-Roßlau, Januar 2026

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen und Autoren.

Kurzbeschreibung: Umweltdelikte 2024

Die Publikation „Umweltdelikte“ bereitet den Stand und die Entwicklung der Umweltstraftaten in Deutschland anhand der Polizei- und Gerichtsstatistiken auf. Die Auswertung der Daten von 2013 bis 2024 zeigt etwa, dass die insgesamt bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten zwischen 2013 und 2024 um 9 % gesunken sind. Aus den Daten lassen sich die Ursachen nicht unmittelbar entnehmen. Ursachen könnten neben einem tatsächlichen Rückgang von Umweltstraftaten vor allem auch verringerte Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug des Umweltrechts in den zuständigen Behörden sein. Die Publikation ist Teil der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Publikationsreihe „Umweltdelikte“. Die letzte Ausgabe ist 2023 als „Umweltdelikte (2021) – Auswertung von Statistiken“ erschienen.

Abstract: Environmental crimes 2024

The publication “Environmental Offences” presents the status and development of environmental offences in Germany based on police and court statistics. The evaluation of the data from 2013 to 2024 shows, for example, that the total number of known cases of environmental offences fell by 9 % between 2013 and 2024. The causes cannot be directly inferred from the data. In addition to an actual decline in environmental offences, the main causes could be reduced capacities for prosecution and enforcement of environmental law in the competent authorities. This publication is a continuation of the publication series “Environmental Offences” published by the German Environment Agency. The last edition was published in 2023 as “Environmental Offences 2021”.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	6
Abbildungsverzeichnis	8
Tabellenverzeichnis	10
Abkürzungsverzeichnis	12
Vorwort	13
Zusammenfassung	15
Summary	18
1 Einleitung	21
1.1 Hintergrund: Umweltschutz durch Strafrecht	21
1.2 Statistische und rechtliche Grundlagen	24
2 Überblick über Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§ § 324 – 330d StGB) sowie umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB	27
2.1 Gesamtentwicklung	27
2.2 Bekannt gewordene Fälle	28
2.3 Aufgeklärte Fälle	30
2.4 Tatverdächtige	33
2.5 Abgeurteilte und Verurteilte	34
2.6 Organisierte Umweltkriminalität	40
3 Einzelne Straftatbestände des StGB	42
3.1 Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§ § 307, 309 - 312 StGB)	42
3.2 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)	44
3.3 Bodenverunreinigung (§ 324a StGB)	47
3.4 Luftverunreinigung (§ 325 StGB)	50
3.5 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB)	53
3.6 Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB) und illegale Abfallverbringung (AbfVerbrG)	55
3.7 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)	64
3.8 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB)	67
3.9 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)	70

3.10	Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) sowie gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB)	73
4	Einzelne Straftatbestände außerhalb des StGB	77
4.1	Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).....	77
4.2	Straftaten nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG).....	81
4.3	Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)	84
4.4	Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)	87
4.5	Straftaten nach dem Chemikaliengesetz (ChemG).....	88
5	Übergreifende Ergebnisse	92
6	Quellenverzeichnis	94
6.1	Literatur	94
6.2	Statistiken	95
	Anhang A: Definitionen	99
	Anhang B: Verwendete Datentabellen.....	101

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)	27
Abbildung 2: Gesamtkriminalität: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)	27
Abbildung 3: Umweltstraftaten gesamt: Häufigkeitszahlen und bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern	28
Abbildung 4: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2024	29
Abbildung 5: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2024	29
Abbildung 6: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2013 - 2024).....	30
Abbildung 7: Umweltstraftaten gesamt: Aufklärungsquote (2013 - 2024)	31
Abbildung 8: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht im Jahr 2024	33
Abbildung 9: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit (2013 - 2024).....	34
Abbildung 10: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2024.....	34
Abbildung 11: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2013 - 2023)	35
Abbildung 12: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2013 - 2023)	36
Abbildung 13: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe 2013 - 2023	38
Abbildung 14: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2023	39
Abbildung 15: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023.....	40
Abbildung 16: Organisierte Umweltkriminalität: Anzahl an Verfahren (2013 - 2023)	40
Abbildung 17: Organisierte Umweltkriminalität: deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2013 -2023)	41
Abbildung 18: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§ § 307, 309 - 312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013-2024).....	43
Abbildung 19: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§ § 307, 309 - 312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2024	44
Abbildung 20: Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)	45
Abbildung 21: Verursachen von Gewässerverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	46
Abbildung 22: Gewässerverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	47
Abbildung 23: Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)	48
Abbildung 24: Verursachen von Bodenverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	49

Abbildung 25: Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2024	49
Abbildung 26: Bodenverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024.....	50
Abbildung 27: Luftverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)	51
Abbildung 28: Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2024	53
Abbildung 29: Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024.....	53
Abbildung 30: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)	54
Abbildung 31: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024).....	57
Abbildung 32: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024.....	59
Abbildung 33: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatortverteilung im Jahr 2024	59
Abbildung 34: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024.....	60
Abbildung 35: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013–2024).....	62
Abbildung 36: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	63
Abbildung 37: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatortverteilung im Jahr 2024	64
Abbildung 38: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	64
Abbildung 39: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)	65
Abbildung 40: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2024	66
Abbildung 41: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)	68
Abbildung 42: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	69
Abbildung 43: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2024.....	69
Abbildung 44: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	70
Abbildung 45: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013–2024).....	71
Abbildung 46: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	72
Abbildung 47: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatortverteilung im Jahr 2024.....	73
Abbildung 48: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	73

Abbildung 49: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)	75
Abbildung 50: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024.....	76
Abbildung 51: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2024	76
Abbildung 52: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)	78
Abbildung 53: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	80
Abbildung 54: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2024.....	80
Abbildung 55: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)	82
Abbildung 56: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	83
Abbildung 57: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2024	83
Abbildung 58: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	84
Abbildung 59: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024).....	85
Abbildung 60: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	86
Abbildung 61: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatortverteilung im Jahr 2024.....	86
Abbildung 62: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	87
Abbildung 63: Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)	88
Abbildung 64: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024).....	89
Abbildung 65: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatortverteilung im Jahr 2024	90
Abbildung 66: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024 ..	91

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Umweltstraftaten gesamt: Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2024.....	31
Tabelle 2: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle nach Bundesländern im Jahr 2024.....	32
Tabelle 3: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2023	35
Tabelle 4: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2023	37
Tabelle 5: Umweltstraftaten gesamt – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2023	38
Tabelle 6: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§ 307, 309 - 312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2024.....	43
Tabelle 7: Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2024	46
Tabelle 8: Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2024.....	48

Tabelle 9: Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2024.....	52
Tabelle 10: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2024	55
Tabelle 11: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2024.....	58
Tabelle 12: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG nach Bundesländern im Jahr 2024	62
Tabelle 13: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2024	66
Tabelle 14: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2024	68
Tabelle 15: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2024	72
Tabelle 16: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2024	75
Tabelle 17: Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2024	79
Tabelle 18: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2022 und 2023)	80
Tabelle 19: Straftaten nach dem Tierschutzgesetz nach Bundesländern im Jahr 2024.....	82
Tabelle 20: Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz nach Bundesländern im Jahr 2024	85
Tabelle 21: Straftaten nach dem Chemikaliengesetz nach Bundesländern im Jahr 2024	90

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz
AtomG	Atomgesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
ChemG	Chemikaliengesetz
EMPACT	European multi-disciplinary platform against criminal threats
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LKA	Landeskriminalamt
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PflSchG	Pflanzenschutzgesetz
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SOCTA	Serious and Organised Crime Assessment
StGB	Strafgesetzbuch
TierSchG	Tierschutzgesetz
UBA	Umweltbundesamt
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Vorwort

Umweltkriminalität ist äußerst profitabel und motiviert zur Ausbeutung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, z. B. durch illegalen Handel mit Holz, Abfall und Exemplaren wildlebender Arten sowie illegalen Rohstoffabbau und illegale Fischerei. Diese Taten verschärfen die weltweiten multiplen Krisen (Verschmutzung, Rohstoffknappheit, Klimawandel und Biodiversitätsverlust). Mit den enormen Gewinnen finanzieren sich zudem kriminelle Organisationen, darunter Drogenkartelle, Menschenhändler und sogar Terrorgruppen, die die innere Sicherheit bedrohen und ganze Staaten destabilisieren können. Umweltstraftaten verzerren zudem den Wettbewerb, da durch Verstöße Dumpingpreise angeboten werden können, die legal wirtschaftende Unternehmen benachteiligen. Diese Zusammenhänge machen Umweltkriminalität zu einer oft unterschätzten globalen Bedrohung. Deshalb ist die wirksame Bekämpfung von Umweltstraftaten und ein effektives Umweltstrafrecht entscheidend für den Schutz unserer natürlichen Lebensgrundlagen und unserer Lebensqualität insgesamt.



Das Umweltstrafrecht in Deutschland entwickelte sich ab den 1970er Jahren vor dem Hintergrund zunehmender gesellschaftlicher Sensibilisierung für wachsende Umweltprobleme. Nicht zufällig fiel auch die Errichtung des Umweltbundesamtes (1974) in diesen Zeitraum. Ein Meilenstein für das Umweltstrafrecht war 1980 die Einführung zentraler Umweltstraftatbestände ins Strafgesetzbuch (StGB), wodurch Umweltdelikte erstmals systematisch strafrechtlich verfolgt werden konnten und der Gesetzgeber den Unwertgehalt von Umweltrechtsverstößen mit dem herkömmlicher Straftaten auf eine Stufe stellte. Seitdem trägt das Umweltstrafrecht dazu bei, nicht nur Verstöße gegen Umweltgesetze und die Verursachung von Gefahren durch umweltschädliche Handlungen zu bestrafen, sondern schwerwiegender Umweltbelastungen möglichst zu verhindern.

Die Verfolgung von Umweltstraftaten in der Praxis ist allerdings oft schwierig, weil sie komplexe technische und juristische Zusammenhänge betreffen und Täter häufig international und in gut organisierten Netzwerken agieren. Eine effektive Strafverfolgung erfordert v. a. politischen Willen und die Kooperationsbereitschaft von Staatsanwaltschaften, Polizei und Umweltbehörden. Dies wiederum setzt ein Bewusstsein für die durch Umweltkriminalität verursachte Bedrohungslage voraus. Oft wird gerade diese unterschätzt. Dies hat seine Ursache u. a. in der mangelnden Sichtbarkeit aufgrund einer unzureichenden Datenlage. Die Daten zur Umweltkriminalität müssen mühsam aus heterogenen Quellen zusammengetragen werden, um einen Überblick über die Gesamtentwicklung zu erhalten.

Eben dieser Aufgabe widmet sich die seit 1978 erscheinende Reihe „Umweltdelikte“, welche vom Umweltbundesamt herausgegeben wird. Sie dokumentiert die Entwicklung der Umweltkriminalität in Deutschland anhand von Polizei- und Gerichtsstatistiken. Die vorliegende Publikation stellt die mittlerweile 33. Auflage dieser Reihe dar und aktualisiert die im Jahr 2023 erschienene Auflage „Umweltdelikte 2021“.

Ziel ist es weiterhin, Transparenz über Umweltstraftaten zu schaffen. Durch die Information der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der Wissenschaft leistet diese Reihe einen wichtigen Beitrag zur Sensibilisierung und Prävention im Bereich Umweltkriminalität. Sie trägt dazu bei, Umweltkriminalität sichtbarer zu machen und eine Diskussionsgrundlage für aktuelle Entwicklungen auf diesem Gebiet zu schaffen. Nicht zuletzt kann eine gute Datengrundlage auch die Strafverfolgungsbehörden dabei unterstützen, den Einsatz ihrer begrenzten Ressourcen an aktuellen Entwicklungen auszurichten.



Martin Schmied, Leiter Fachbereich I – Umweltplanung und Strategien, Umweltbundesamt

Zusammenfassung

Hintergrund und Inhalt

Laut einer Studie des Umweltprogramms der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2018 stellt Umweltkriminalität global den viertgrößten Bereich krimineller Aktivitäten dar. Der weltweite Umsatz durch Umweltkriminalität wurde bei Zugrundelegung einer weiten Definition auf jährlich US\$ 91 - 259 Milliarden geschätzt. Umweltkriminalität kann nicht nur erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, sondern auch staatliche Strukturen untergraben, nachhaltige Entwicklung gefährden und Konflikte schüren.¹

Strafrechtliche Sanktionen sind ein wichtiges Instrument, um Umweltkriminalität zu bekämpfen. Der Mehrwert des Strafrechts gegenüber anderen Instrumenten zum Schutz der Umwelt liegt dabei u. a. darin, dass die Androhung von Freiheitsstrafen als mögliche Sanktion potenziell eine Abschreckungswirkung entfalten kann, die über diejenige von monetären Sanktionen (wie z. B. Geldbußen) hinausgeht. Durch die Anwendung des Strafrechts wird zudem eine besondere moralische Missbilligung des unter Strafe stehenden Verhaltens zum Ausdruck gebracht.²

Neben dem Strafrecht gibt es verschiedene andere Instrumente zum Schutz der Umwelt, die sowohl verwaltungs- als auch privatrechtlicher Natur sind. Praktisch besonders relevant für den Umweltbereich ist das Ordnungswidrigkeitenrecht.

Um vorhandene Vollzugsinstrumente bestmöglich ausgestalten und einsetzen zu können, ist eine gute empirische Grundlage zu Umweltverstößen und zur Wirkung der jeweiligen Instrumente erforderlich. Dazu leistet die vorliegende Publikation einen Beitrag, indem sie vorhandene Statistiken zur Umweltkriminalität aufbereitet und in ihrem rechtlichen Kontext darstellt. Die Publikation knüpft an die vom UBA veröffentlichte Publikationsreihe „Umweltdelikte“ an, die letztmalig 2023 als „Umweltdelikte 2021“³ erschien.

Die Publikation bietet einen quantitativen Überblick über die Entwicklung der Umweltkriminalität in Deutschland im Zeitraum 2013 bis 2024, sowohl im Allgemeinen als auch in Bezug auf einzelne Delikte. Erfasst sind die Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie bestimmte umweltrelevante Delikte außerhalb des StGB, nämlich Straftaten nach dem AbfVerbrG, BNatSchG, TierSchG, BJagdG, PflSchG und ChemG.

In die Publikation sind Daten aus den folgenden Statistiken und Veröffentlichungen eingeflossen:

- ▶ Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes (BKA) aufgrund der Angaben der Landeskriminalämter (LKA) jährlich erstellt wird und mit der die von der Polizei als rechtswidrig eingestuften Taten (einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche) registriert werden.
- ▶ Strafverfolgungsstatistik über die von deutschen Gerichten rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie wird als koordinierte Länderstatistik bundeseinheitlich von den Statistischen Landesämtern jährlich erstellt und im Statistischen Bundesamt zu einem Bundesergebnis zusammengefasst.
- ▶ Lagebild Organisierte Kriminalität, eine jährlich vom BKA herausgegebene Veröffentlichung.

¹ Für alle Angaben in diesem Absatz siehe UNEP 2018, S. VIII.

² Vgl. zum Ganzen Gerstetter et al. 2019, S. 74 f.

³ Vgl. Sina, Duin, Tröltzscher 2023.

Während diese Statistiken bundesweit einheitliche Daten zu Straftaten enthalten, liegen vergleichbare bundeseinheitlich geführte Statistiken über die Entwicklung der umweltbezogenen Ordnungswidrigkeiten nicht vor.

Die Publikation ist wie folgt aufgebaut: Im Unterkapitel 1.2 finden sich methodische Hinweise, einschließlich einer Erläuterung der statistischen und rechtlichen Grundlagen. Kapitel 2 bietet einen quantitativen Überblick über die Gesamtentwicklung der Umweltkriminalität in Deutschland im Zeitraum 2013 bis 2024. Kapitel 3 ist einer vertieften Darstellung von Daten zu einzelnen im StGB enthaltenen Umweltdelikten, d.h. dem Hauptstrafrecht, gewidmet. Kapitel 4 befasst sich mit dem umweltbezogenen Nebenstrafrecht. Kapitel 5 bietet einen zusammenfassenden Überblick über Trends und besonders bemerkenswerte Einzelaspekte.

Zentrale Ergebnisse

Abschließend lassen sich einige besonders interessante Aspekte der Statistiken zum Umweltstrafrecht hervorheben.

Die Zahl der **bekannt gewordenen Fälle aller Umweltstraftaten** ist zwischen 2013 und 2024 um 9 % gesunken, von 19.652 im Jahr 2013 auf 17.933 im Jahr 2024. Die letzten drei Jahre 2022 - 2024 weisen die niedrigsten Werte des Berichtszeitraums auf. Die bekannt gewordenen Fälle aller in der PKS erfassten Straftaten haben sich zwischen 2013 und 2024 um 2 % verringert. Als Ursachen für die abnehmende Zahl von polizeilich erfassten Straftaten kommen sowohl ein verbessertes Regelbewusstsein bzw. eine verbesserte tatsächliche Regelbefolgung in Frage als auch verringerte Kapazitäten für Strafverfolgung und Rechtsvollzug in den zuständigen Behörden in Betracht. Erkenntnisse, welche dieser Ursachen im Bereich der Umweltkriminalität größeren Einfluss hat, lassen sich aus den Statistiken nicht ablesen. In der Literatur wird tendenziell davon ausgegangen, dass die verringerten Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug des Umweltrechts in den zuständigen Behörden eine wesentliche Ursache sind.⁴ Die Daten lassen keine Rückschlüsse auf die Dunkelziffer zu, die als „erheblich“ oder „hoch“ eingeschätzt wird.⁵

Für die Umweltstraftaten hat sich die Anzahl der **aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen** in demselben Zeitraum um 14 % bzw. 15 % reduziert, d. h. stärker als die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle. Für die Gesamtkriminalität nach PKS sind die aufgeklärten Fälle und die Zahl der Tatverdächtigen zwischen 2013 und 2024 jeweils um 4 % gestiegen.

Im Jahr 2024 waren 43 % aller bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten Straftaten nach dem TierSchG. Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Absatz 2 StGB) hatten einen Anteil von 33 %, Gewässerverunreinigungen einen Anteil von 11 %. Diese drei Straftaten zusammen umfassten also 2024 einen Anteil von 87 % aller bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten. Dies entspricht in etwa der Situation im Jahr 2020.⁶

Die mit Abstand meisten Personen wurden im Jahr 2023 für Straftaten nach dem TierSchG und unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) **abgeurteilt oder verurteilt**. Dies entspricht der hohen Anzahl bekannt gewordener Fälle für diese beiden Delikte. Wenige Abgeurteilte und Verurteilte gab es hingegen bei Luftverunreinigungen, besonders schweren Fällen einer Umweltstraftat, bei Abfallein-, -aus-, und durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB und bei schwerer Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB).

⁴Vgl. Gerstetter et al. 2019, S. 131; Saliger 2020, Rn. 530 m.w.N.

⁵Vgl. zum Beispiel Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz 2006, S. 266 f.; Kloepfer/Heger 2014, Rn. 429; Saurer 2017, S. 344.

⁶Vgl. Tröltzsch, Gerstetter, Mederake 2018, S. 19.

In Bezug auf die Verteilung nach Bundesländern wurden die meisten Umweltstraftaten im Jahr 2024 in Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen bekannt, die wenigsten Fälle in Bremen. Die höchste Anzahl von bekannt gewordenen Fällen pro 100.000 Einwohnenden hatte hingegen Schleswig-Holstein. Die höchste Anzahl an aufgeklärten Fällen wurde im Jahr 2024 in Niedersachsen, Bayern, und Baden-Württemberg verzeichnet.

Die **Aufklärungsquote** bei Umweltstraftaten hat sich in den Jahren 2013 bis 2024 nur unwesentlich verändert. Sie lag in allen Jahren im Zeitraum 2013 bis 2024 zwischen 56 % und 61 %. Damit lag sie leicht über der Aufklärungsquote für die Gesamtkriminalität in Deutschland; diese lag zwischen 2013 und 2024 ebenfalls relativ konstant zwischen 55 % und 59 %. Seit dem Jahr 2020 ist die Aufklärungsquote bei Umweltstraftaten niedriger als die Aufklärungsquote bei der Gesamtkriminalität. Für Umweltstraftaten war das zudem die niedrigste Aufklärungsquote im Zeitraum 2013 bis 2024, für die Gesamtkriminalität im Gegensatz die höchste Aufklärungsquote über den gleichen Zeitraum. Im letzten Jahr 2024 lagen beide Aufklärungsquoten wieder gleich auf bei 58 %. Besonders hohe Aufklärungsquoten wurden 2024 in Fällen des unerlaubten Betreibens von Anlagen (§ 327 StGB) und des JagdG erzielt. Bayern und Niedersachsen erzielten die höchsten Aufklärungsquoten, Bremen die niedrigste.

Hinsichtlich der **Strafverfolgung bei Umweltstraftaten** lässt sich festhalten, dass die Anteile der Verurteilungen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüche für Umweltstraftaten zwischen 2013 und 2024 relativ konstant waren. Der Anteil an Verurteilungen lag im Jahr 2024 bei 74%, 23 % der Verfahren wurden eingestellt und in 3 % der Verfahren kam es zu einem Freispruch.

In Bezug auf die Gesamtkriminalität betragen die Anteile 81 % für Verurteilungen, 16 % für Einstellungen und 4 % für Freisprüche.

Nur sehr geringe Fallzahlen wurden – wie auch im vorherigen Berichtszeitraum⁷ – im Bereich der **organisierten Umweltkriminalität** erfasst, wobei der Erfassung eine enge Definition von organisierter Kriminalität zu Grunde liegt. Aus den vorliegenden Daten lässt sich nicht entnehmen, wie sich die Fallzahlen bei Änderung der zu Grunde liegenden Definition ändern würden.

⁷ Vgl. Gerstetter et al. 2021.

Summary

Background and content

According to a 2018 study by the United Nations Environment Programme, environmental crime represents the fourth largest area of criminal activity globally. The global turnover from environmental crime, using a very broad definition, has been estimated at US\$ 91 - 259 billion annually. Environmental crime can not only have a significant negative impact on the environment, but also undermine state structures, jeopardise sustainable development and fuel conflict.⁸

Criminal sanctions are an important tool to combat environmental crime. The added value of criminal law compared to other instruments for protecting the environment lies, among other things, in the fact that imprisonment as a possible sanction can have a stronger deterrent effect than monetary sanctions (such as fines). The application of criminal law also expresses a particular moral disapproval of the conduct under punishment.⁹

In addition to criminal law, there are various other instruments for environmental protection that are both administrative and private in nature. Of practical relevance to the environmental sector is the law on administrative offences.

To ensure the best possible design and use of existing enforcement instruments, a good empirical basis on environmental offences and the effect of the respective instruments is necessary. This publication contributes to this by processing existing statistics on environmental crime and presenting them in their legal context. The publication continues the series "Environmental Offences" published by the UBA, the last edition of which was published in 2023 as "Environmental Offences 2021".¹⁰

The publication provides a quantitative overview of the development of environmental crime in Germany over the 12-year period of 2013 to 2024, both in general and in relation to individual offences. The offences covered are those under Section 29 of the Criminal Code (§§ 324 - 330d of the Criminal Code) as well as certain environmentally relevant offences outside the Criminal Code, namely offences under the Waste Shipment Act, the Federal Nature Conservation Act, the Animal Welfare Act, the Federal Hunting Act, the Plant Protection Act and the Chemicals Act.

The publication incorporates data from the following statistics and publications:

- ▶ Police crime statistics (PKS), which are compiled annually by the Criminalistics Institute of the Federal Criminal Police Office (BKA) on the basis of information provided by the Criminal Police Offices of the Länder (LKA) and which register the offences classified by the police as unlawful (including attempts punishable by law).
- ▶ Criminal prosecution statistics on persons issued by German courts with a final sentence. They are coordinated Länder statistics compiled in an annual federal report by the Federal Statistical Office.
- ▶ The situation report on organised crime, published annually by the BKA.

While these statistics contain nationwide uniform data on criminal offences, there are no comparable nationwide statistics on the development of environment-related administrative offences.

⁸ For all information in this paragraph see UNEP 2018, p. VIII.

⁹ See Gerstetter et al. 2019, pp. 74 f.

¹⁰ See Sina/Duin/Tröltzscher 2023.

The publication is structured as follows: Section 1.2 gives methodological information, including an explanation of the statistical and legal basis. Chapter 2 provides a quantitative overview of the overall development of environmental crime in Germany over the 12-year period of 2013 to 2024. Chapter 3 is devoted to an in-depth presentation of data on individual environmental offences of the Criminal Code, i.e. the main criminal law. Chapter 4 deals with supplementary criminal law relating to the environment. Chapter 5 provides a summary overview of trends and particularly noteworthy individual aspects.

Key findings

Some particularly interesting aspects of the statistics on environmental criminal law can be highlighted.

The number of **known cases for all environmental offences** dropped by 9 % between 2013 and 2024, from 19,652 in 2013 to 17,933 in 2024. The last three years 2022 - 2024 show the lowest number of cases in the reporting period. The number of known cases of all offences recorded in the PKS decreased by 2 % between 2013 and 2024. The reasons for the decreasing number of offences recorded by the police could be both an improved awareness of the rules and an improved actual compliance with the rules, as well as reduced capacities for investigations, prosecution and law enforcement in the responsible authorities and a change in criminal complaint behaviour. The literature, however, tends to assume that the reduced capacities for prosecution and enforcement of environmental law in the competent authorities are a major cause.¹¹ The data do not allow any conclusions to be drawn about the number of unreported cases, which are estimated to be "considerable" or "high".¹²

For environmental crimes, the number of **solved cases and suspects** also decreased by 14 % and 15 % respectively in the same period, i. e. more than the number of known cases. For total crime, according to PKS, the number of cases solved and the number of suspects increased each by 4 % between 2013 and 2024.

In 2024, 43 % of all known cases of environmental offences were offences under the Animal Protection Act. Offences of unlawful handling of waste (§ 326 except Section 2 of the Criminal Code) had a share of 33 %, water pollution a share of 11 %. These three types of offences together thus comprised a share of 87 % of all known cases of environmental offences in 2024. This roughly corresponds to the situation in 2020.¹³

By far the largest number of persons were **convicted or sentenced** in 2023 for unlawful handling of waste (§ 326 except Section 2 of the Criminal Code) and offences under the Animal Welfare Act. This corresponds to the high number of known cases for these two offences. In contrast, there were few convictions and sentences for causing air pollution, for particularly serious cases of an environmental crime and in cases of import, export and transit of waste (§ 326 (2) of the Criminal Code).

In terms of **distribution between the Länder**, the highest number of environmental offences in 2024 became known in Lower Saxony, Bavaria and North Rhine-Westphalia; the fewest cases in Bremen. In contrast, Schleswig-Holstein had the highest number of known cases per 100,000 inhabitants. The highest number of solved cases in 2024 was recorded in Lower Saxony, Bavaria and Baden-Württemberg.

¹¹ See Gerstetter et al. 2019, pp. 132 f.

¹² Cf. e.g. Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz 2006, p. 266-267.; Kloepfer/Heger 2014, p. 158; Saurer 2017, p. 344.

¹³ See Gerstetter et al. 2019, p. 30.

The **clearance rate** for environmental offences only changed insignificantly between 2013 and 2024. It was between 56 % and 61 % every year between 2013 and 2024. It was slightly higher than the clearance rate for overall crime in Germany; this was also relatively constant (between 55 % and 59 %) between 2013 and 2024. Since 2020 the clearance rate for environmental crimes was lower than the clearance rate for total crime. In 2024, however, both clearance rates have reached an equal level of 58 % again.

Particularly high clearance rates were achieved in 2024 in cases of unauthorised operation of installations (§ 327 StGB) and violations of the Federal Hunting Act. Among the *Länder*, Bavaria and Lower Saxony achieved the highest clearance rates, Bremen the lowest.

With regard to the **prosecution of environmental offences**, it can be noted that the proportions of convictions, discontinued proceedings and acquittals for environmental offences were relatively constant between 2013 and 2024. The proportion of convictions in 2024 was 74 %, while 23 % of the proceedings were discontinued and in 3 % of the proceedings there was an acquittal.

As in the previous reporting period¹⁴, only very low numbers of cases were recorded in the area of **organised environmental crime**, whereby the recording is based on a narrow definition of organised crime. From the available data, it is not possible to see how the case numbers would change if the underlying definition was changed.

¹⁴ See Gerstetter et al. 2021.

1 Einleitung

1.1 Hintergrund: Umweltschutz durch Strafrecht

Nach einer Studie des Umweltprogramms der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2018 wird der weltweite monetäre Wert von Umweltkriminalität auf jährlich US\$ 91 – 259 Milliarden geschätzt. Diese Zahlen zugrunde gelegt¹⁵ stellt Umweltkriminalität global den viertgrößten Bereich krimineller Aktivitäten dar. Die Studie legt eine weite Definition von Umweltkriminalität zugrunde. Umweltkriminalität kann nicht nur erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt haben, sondern auch staatliche Strukturen untergraben, nachhaltige Entwicklung gefährden und Konflikte schüren.¹⁶

Strafrechtliche Sanktionen sind ein wichtiges Instrument, um Umweltkriminalität zu bekämpfen. Das deutsche Recht sieht - anders als manch andere Rechtsordnungen - keine Strafbarkeit von juristischen Personen, sondern nur von natürlichen Personen vor. Der Mehrwert des Strafrechts gegenüber anderen Instrumenten zum Schutz der Umwelt liegt dabei u. a. darin, dass Haftstrafen als mögliche Sanktion eine Abschreckungswirkung entfalten können, die über diejenige von monetären Sanktionen (wie z. B. Bußgeldern) hinausgeht. Durch die Anwendung des Strafrechts wird zudem eine besondere moralische Missbilligung des unter Strafe stehenden Verhaltens zum Ausdruck gebracht.¹⁷

Das wird u. a. in Erwägungsgrund 4 der EU-Richtlinie zum Schutz der Umwelt durch das Strafrecht¹⁸ (im Folgenden: EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie) anerkannt. Die Verabschiedung der ursprünglichen Umweltstrafrechts-Richtlinie 2008/99/EG¹⁹ (im Folgenden: Umweltstrafrechts-Richtlinie 2008) und ihrer 2024 erfolgten Novellierung stellen die wichtigsten Ereignisse für die Entwicklung des Umweltstrafrechts auf EU-Ebene dar. Die neue EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie erweitert die Anzahl der von den Mitgliedstaaten einzuführenden Straftatbeständen erheblich, führt Mindesthöchststrafen²⁰ bzw. -sanktionen für natürliche und juristische Personen ein, sieht flankierende Sanktionen oder Maßnahmen vor und macht zahlreiche Vorgaben für eine wirksamere Strafverfolgung, etwa in Bezug auf Ressourcen, Überwachungsmaßnahmen und Zusammenarbeit. Die Mitgliedstaaten müssen sie bis zum 21.5.2026 in nationales Recht umsetzen.

Daneben sind weitere Entwicklungen auf EU-Ebene für die Entwicklung des Umweltstrafrechts und seine Anwendung in den Mitgliedstaaten einschließlich Deutschlands relevant.

So einigen sich die EU-Mitgliedstaaten in regelmäßigen Abständen auf Prioritäten in der Bekämpfung von schwerer und organisierter Kriminalität im Rahmen der sog. EMPACT-Zyklen. Für die Jahre 2018 - 2021 wurde Umweltkriminalität, insbesondere illegaler Artenhandel und

¹⁵ Die genannte Größenordnung schließt illegale Einnahmen, Verluste für den legalen Handel und Verluste an Steuereinnahmen ein, UNEP 2018, S. 1. Sie geht auf eine gemeinsame Veröffentlichung von UNEP und Interpol zurück (UNEP/Interpol 2016, S. 7), aus der sich jedoch weder die Datengrundlage noch die Methode für diese Schätzung ergeben.

¹⁶ Für alle weiteren Angaben in diesem Absatz siehe UNEP 2018, S. VIII.

¹⁷ Vgl. zum Ganzen Gerstetter et al. 2019, S. 74 f.

¹⁸ Richtlinie (EU) 2024/1203 vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG, Abl. L 2024/1203 vom 30.4.2024, S. 1.

¹⁹ Richtlinie 2008/99/EG vom 19.11.2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, Abl. L 328 vom 6.12. 2008, S. 28-37.

²⁰ Mindesthöchststrafen sind Strafen, deren Höchstmaß Mindestanforderungen genügen muss, z.B. mindestens bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Davon zu unterscheiden sind Mindeststrafen, die das Mindestmaß der Strafe bestimmen, z.B. eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten.

illegale Abfallverbringung, als eine Priorität identifiziert²¹, ebenso für die Jahre 2022 - 2025.²² Auch für die Jahre 2026 - 2029 wurde Umweltkriminalität aufgenommen.²³

Zum Thema Artenschutzkriminalität hatte die EU zudem bereits im Jahr 2016 einen Aktionsplan beschlossen.²⁴ Er deckte den Zeitraum 2016 - 2020 ab und zielt im Wesentlichen darauf ab, die Zusammenarbeit und Synergien zwischen Akteuren zu verbessern und vorhandene Instrumente und Strategien entsprechend um- und durchzusetzen. Im November 2022 legte die EU-Kommission einen überarbeiteten Aktionsplan für den Zeitraum bis 2027 vor.²⁵

Die europäische Strafverfolgungsbehörde Europol führte auch in der jüngsten Ausgabe ihres jährlichen „Serious and Organised Crime Assessment“ (SOCTA) Abfall- und Artenschutzkriminalität auf und stufte Abfallkriminalität als für die EU besonders bedrohliche Art von Kriminalität ein.²⁶

Zudem wurde im Januar 2018 der Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik veröffentlicht.²⁷ Als Teil des Aktionsplans wurden u. a. ein Leitfaden zur Bekämpfung von Umweltstraftaten²⁸ und ein Hintergrunddokument mit „best practices“ veröffentlicht.²⁹ Die Kommission wird dabei von einer Expertengruppe, dem „Forum für den Vollzug des Umweltrechts und für Umweltordnungspolitik“, unterstützt, die sich aus Vertreter*innen der Mitgliedstaaten und europäischer Netzwerke zum Vollzug des Umweltrechts zusammensetzt.³⁰ Diese Maßnahmen der Europäischen Kommission sind auch im Zusammenhang mit dem Europäischen „Green Deal“ zu sehen, in dessen Rahmen die Kommission Maßnahmen der EU, ihrer Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft unterstützt, mit denen mehr gegen Umweltkriminalität getan wird.³¹

Deutschland hatte dabei bereits vor der Einführung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie einen umfassenden Bestand an umweltstrafrechtlichen Normen. Während das deutsche Strafrecht im Detail an die Vorgaben der EU-Umweltstrafrechtslinie 2008 angepasst werden musste, blieb seine Grundstruktur bisher unverändert: Straftatbestände finden sich sowohl im

²¹ Vgl. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität in den Jahren 2018–2021, 12.5.2017, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8654-2017-INIT/de/pdf>.

²² Vgl. Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Festlegung der EU-Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität im EMPACT-Zyklus 2022–2025, 12.5. 2021, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8665-2021-INIT/de/pdf>.

²³ Council conclusions on the enhancement of EMPACT and on EU crime priorities for the next EMPACT cycle 2026-2029, 13.6.2025, [ST-9397-2025-INIT_en.pdf](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022DC0581&from=EN).

²⁴ EU-Kommission, Aktionsplan der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels (COM (2016) 87 final), 2016, https://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/WAP_DE_WEB.pdf.

²⁵ Vgl. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, Überarbeitung des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels vom 9.11.2022, COM(2022) 581 final, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52022DC0581&from=EN>.

²⁶ Europol 2025, S. 64 f., 88 f.

²⁷ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Aktionsplan der EU für einen besseren Vollzug des Umweltrechts und eine bessere Umweltordnungspolitik, COM(2018)10, 18.1.2018, [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2018\)10&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2018)10&lang=de).

²⁸ EU-Kommission, Sicherung des Vollzugs des Umweltrechts. Leitfaden. Die Bekämpfung von Umweltkriminalität und damit zusammenhängenden Verstößen, Luxemburg 2021, <https://op.europa.eu/o/opportunities-service/download-handler?identifier=e004a9c9-596a-11ec-91ac-01aa75ed71a1&format=pdf&language=de&productionSystem=cellar&part=>.

²⁹ Vgl. EU Kommission: Environmental Compliance Assurance: Good Practice Document – Combating Environmental Crime: Waste and Wildlife, <https://circabc.europa.eu/ui/group/cafd6fb8-a3b9-42d8-b3c9-05e8f2c6a6fe/library/4936f98d-ace0-438b-8bd7-0afc9946dbfa/details>.

³⁰ Siehe Beschluss der Kommission vom 18.1.2028 zur Einsetzung einer Expertengruppe für den Vollzug des Umweltrechts und Umweltordnungspolitik, ABl. C/03 vom 19.1.2018.

³¹ Siehe Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Der Europäische Grüne Deal, COM(2019) 640 final, 11.12.2019, https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:b828d165-1c22-11ea-8c1f-01aa75ed71a1.0021.02/DOC_1&format=PDF.

Strafgesetzbuch, vor allem im 29. Abschnitt, als auch in verschiedenen Umweltgesetzen. Zu nennen sind beispielsweise das ChemG, das BNatSchG und das AbfVerbrG. Zu einer Strafbarkeit nach umweltstrafrechtlichen Normen kann es im deutschen Recht auch nach der Umsetzung der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie grundsätzlich nur dann kommen, wenn verwaltungsrechtliche Normen und Verwaltungsakte, z. B. Genehmigungen, nicht eingehalten werden.³² Dies wird als Verwaltungsrechtsakzessorietät des Umweltstrafrechts bezeichnet und führt dazu, dass umweltstrafrechtliche Normen häufig nicht einfach zu verstehen und anzuwenden sind.

Die Komplexität des rechtlichen Rahmens ist jedoch nicht der einzige oder wichtigste Faktor, der in der relativ überschaubaren empirischen Literatur zu Umweltkriminalität in Deutschland als Grund für ein mögliches Vollzugsdefizit im Bereich des Umweltstrafrechts angeführt wird. Andere genannte Faktoren sind u. a. das Fehlen der nötigen technischen Expertise, eine fehlende Spezialisierung von Strafvollzugsbehörden, die mangelhafte personelle Ausstattung von Umweltbehörden, unterschiedliche Kapazitäten für Kontrolltätigkeiten sowie Probleme bei der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Behörden.³³ Diese Faktoren tragen dazu bei, dass Straftaten entweder nicht aufgedeckt werden oder im Strafverfahren nicht bewiesen werden können.³⁴ Aus diesem Grund legt die neue EU-Umweltstrafrechts-Richtlinie einen Schwerpunkt auf Vorgaben zur Verbesserung der Durchsetzung des Umweltstrafrechts.

Neben dem Strafrecht gibt es verschiedene andere Instrumente zum Schutz der Umwelt, die sowohl verwaltungs- als auch privatrechtlicher Natur sind. In der wissenschaftlichen Literatur ist anerkannt, dass Verstöße gegen das Umweltrecht dann besonders effizient und effektiv bekämpft werden können, wenn Behörden eine Auswahl von Instrumenten zur Verfügung stehen, die je nach Umständen des Einzelfalls zum Einsatz kommen können.³⁵

Das Verwaltungsrecht ermöglicht Behörden in Deutschland nicht nur die Verhängung von Bußgeldern bei Verstößen, sondern grundsätzlich auch weitere Maßnahmen wie das Untersagen des Betriebs einer Anlage oder die Einziehung von Gegenständen. Zivilrechtliche Haftungsregeln erlauben es natürlichen und juristischen Personen grundsätzlich, andere auf die Unterlassung umweltschädigenden Verhaltens oder Schadensersatz zu verklagen. Wie bereits erwähnt, sieht auch die neue EU-Umweltstrafrechts-Richtlinie vor, dass neben strafrechtlichen Sanktionen nichtstrafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können, z. B. die Wiederherstellung des vorherigen Zustands der Umwelt oder den Ausschluss juristischer Personen vom Zugang zu öffentlicher Finanzierung.

Um vorhandene Vollzugsinstrumente bestmöglich ausgestalten und einsetzen zu können, ist eine gute empirische Grundlage zu Umweltverstößen und zur Wirkung der jeweiligen Instrumente erforderlich. Das erkennt auch die neue EU-Umweltstrafrechts-Richtlinie an, indem sie in Art. 22 Mindestanforderungen an statistische Daten stellt. Dazu leistet die vorliegende Publikation einen Beitrag, indem sie vorhandene Statistiken zur Umweltkriminalität aufbereitet und in ihrem rechtlichen Kontext darstellt. Die Publikation knüpft an die vom UBA veröffentlichte Publikationsreihe „Umweltdelikte“ an, die letztmalig 2023 als „Umweltdelikte 2021“³⁶ erschien.

Die Publikation ist wie folgt aufgebaut: Im Unterkapitel 1.2 finden sich methodische Hinweise, einschließlich einer Erläuterung der statistischen und rechtlichen Grundlagen. Kapitel 2 bietet einen quantitativen Überblick über die Gesamtentwicklung der Umweltkriminalität in Deutschland im 12-Jahres-Zeitraum 2013 bis 2024. Kapitel 3 ist einer vertieften Darstellung von

³² Ausnahmen sehen § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB und weitergehend Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 3 der EU-Umweltstrafrechts-Richtlinie vor.

³³ Vgl. u.a. Gerstetter et al. 2019, S. 131 ff.

³⁴ Vgl. u.a. Gerstetter et al. 2019, S. 131. Kritisch dagegen Pfohl, ZHW 2025, 1.

³⁵ Vgl. Ogus/Abbot 2002; Faure/Weber 2017, S. 852 ff.

³⁶ Vgl. Sina/Duin/Tröltzscher 2023.

Daten zu einzelnen im StGB enthaltenen Umweltdelikten, d. h. dem Kernstrafrecht, gewidmet. Kapitel 4 befasst sich mit dem umweltbezogenen Nebenstrafrecht. Kapitel 5 bietet einen zusammenfassenden Überblick über besonders bemerkenswerte Einzelaspekte.

1.2 Statistische und rechtliche Grundlagen

Informationen zu Straftaten und -verfahren werden in Deutschland in der Polizeilichen Kriminalstatistik sowie der Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts zentral erfasst. Diese Informationen erlauben es quantitative Aussagen zur Entwicklung und zum Stand von Umweltkriminalität in Deutschland zu treffen, die zentraler Inhalt dieses Berichts sind.

In die Publikation sind Daten aus den **folgenden Statistiken und Veröffentlichungen** eingeflossen:

- ▶ Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die vom Kriminalistischen Institut des Bundeskriminalamtes (BKA) aufgrund der Angaben der Landeskriminalämter (LKA) jährlich erstellt wird und mit der die von der Polizei als rechtswidrig eingestuften Taten (einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche) registriert werden.
- ▶ Strafverfolgungsstatistik über die von deutschen Gerichten rechtskräftig abgeurteilten Personen. Sie wird als koordinierte Länderstatistik bundeseinheitlich von den Statistischen Landesämtern jährlich erstellt und im Statistischen Bundesamt zu einem Bundesergebnis zusammengefasst.
- ▶ Lagebild Organisierte Kriminalität, eine jährlich vom BKA herausgegebene Veröffentlichung.

Nicht mehr berücksichtigt wurden Daten des Bundesamts für Naturschutz (BfN) zu Verstößen gegen Artenschutzbestimmungen und ihrer Ahndung, da diese Daten seit dem Jahr 2020 nicht aktualisiert wurden. Ebenso wenig wurden reine Landesdaten einbezogen, wie sie beispielsweise in NRW von der Zentralstelle für die Verfolgung der Umweltkriminalität in Nordrhein-Westfalen (ZeUK NRW), einer am 2.11.2023 bei der Staatsanwaltschaft Dortmund eingerichteten Schwerpunktstaatsanwaltschaft, für den Bereich der herausgehobenen Umweltkriminalität erhoben werden.³⁷

Auf Grundlage der o. g. Daten wird ein Überblick über bestimmte statistische Parameter für die Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 - 330d StGB) sowie bestimmte umweltrelevante Delikte außerhalb des StGB gegeben. Ebenfalls wurden Kernenergie- und Strahlungsdelikte nach §§ 307, 309 - 312 StGB aufgenommen.³⁸

Im Kapitel 2 „Überblick über die Straftaten“ werden die gesamten Umweltstraftaten im Hinblick auf einzelne Aspekte der Gesamtkriminalität gegenübergestellt. Bei den Darstellungen der Einzeldelikte (Kapitel 3 und 4) werden Einzeldelikte mit den gesamten Umweltstraftaten als Grundgesamtheit verglichen. Mit „gesamten Umweltstraftaten“ sind die Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 - 330d StGB) sowie nebenstrafrechtliche Delikte mit Umweltbezug bezeichnet. Unter nebenstrafrechtliche Delikte mit Umweltbezug fallen:

- ▶ Straftaten nach dem Bundesnaturschutz-, Tierschutz-, Bundesjagd- und Pflanzenschutzgesetz;
- ▶ Straftaten nach dem Chemikaliengesetz;
- ▶ Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz.

³⁷ Vgl. https://www.justiz.nrw.de/JM/justizpol_themen/zentralstellen_schwerpunkt-sta/zeuk.

³⁸ Das Delikt „Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion“ nach § 308 StGB wurde aufgrund seiner geringen Umweltrelevanz nicht einbezogen.

In den Tabellen und Statistiken der folgenden Kapitel bezieht sich der Begriff „gesamte Umweltstraftaten“ also stets auf die Daten, welche explizit bei den Straftatschlüssen 676000, 741000, 743000, 744000 in der PKS hinterlegt sind.

Einzelne weitere Straftatbestände wie die Kernenergie- und Strahlungsdelikte wurden nicht in die Grundgesamtheit aufgenommen, da sie in der PKS und der Strafverfolgungsstatistik unterschiedlich ausgewiesen werden.

Für alle Einzeldelikte erfolgt eine Darstellung der bekannt gewordenen und aufgeklärten Fälle sowie Tatverdächtigen für den Zeitraum 2013 bis 2024. Seit dem Erscheinen der letzten Publikation in der Reihe Umweltdelikte (2023) wurden die Datensätze für die Jahre 2022 - 2024 hinzugefügt. Für alle Delikte wurde eine Übersicht nach Bundesländern aufgenommen. Diese enthält bekannt gewordene und aufgeklärte Fälle, Häufigkeitszahl (bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohnenden), Aufklärungsquote und Tatverdächtige pro Bundesland.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden Informationen zu weiteren Aspekten (deutsche/nicht-deutsche Staatsangehörigkeit von Tatverdächtigen, Tatortverteilung und Tatort-Wohnort-Beziehung) nur aufgenommen, wenn sich die Werte für das Delikt deutlich von denen der gesamten Umweltstraftaten unterscheiden (als Schwelle wurden 3 % festgelegt).

Als Quelle wurde jeweils die entsprechende Statistik oder Veröffentlichung mit Jahresangabe angegeben; eine Aufschlüsselung der für Abbildungen und Tabellen verwendeten Einzeltabellen der PKS sowie der weiteren verwendeten Statistiken findet sich im Anhang C.

Bezüglich der **Einheitlichkeit der Datengrundlage** ist anzumerken, dass Diskrepanzen zwischen der PKS und der vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Strafverfolgungsstatistik bestehen. Dies betrifft Unterschiede bei der Aufgliederung der unterschiedlichen Delikte, welche zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit der Daten führen. Beispielsweise sind Kernenergie- und Strahlungsdelikte in den beiden Statistiken unterschiedlich zusammengefasst. In diesem Zusammenhang ist auf die teilweise bestehenden Datenunschärfen in der PKS hinzuweisen. Der vorliegende Analyseansatz stützt sich - wo vorhanden - stets auf die Originalwerte der PKS, eventuell auftretende Unstimmigkeiten wurden übernommen.

Zusätzlich liegt ein gewisser, manchmal erheblicher, Zeitraum zwischen dem Bekanntwerden einer Straftat und der damit verbundenen Aufnahme eines Falls in die PKS und einer staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Entscheidung, welche Eingang in die Strafverfolgungsstatistik findet. Straftaten, die sich in einem bestimmten Jahr in der PKS finden, werden also zum Teil erst in späteren Jahren in die Strafverfolgungsstatistik aufgenommen.

Weiterhin beeinflusst der jeweils **geltende materielle Rechtsrahmen** die Zahl der erfassten Delikte. Wenn Änderungen im materiellen Strafrecht vorgenommen werden, welche die Strafbarkeit begrenzen, ist grundsätzlich eine geringere Anzahl von Straftaten zu erwarten, bei einer Erweiterung der Strafbarkeit ein Anstieg der Zahlen.

Dieser materielle Rechtsrahmen wird inzwischen maßgeblich durch die Vorgaben der EU-Umweltstrafrechts-Richtlinie bestimmt. Die Vorgaben der alten Richtlinie aus 2008 wurden durch das 45. Strafrechtsänderungsgesetz vom 6.12.2011³⁹ umgesetzt.⁴⁰ Die neue Umweltstrafrechts-Richtlinie muss bis zum 21.5.2026 in nationales Recht umgesetzt werden und wird zu erheblichen Änderungen des deutschen Strafrechts führen.⁴¹

³⁹ 45. Strafrechtsänderungsgesetz zur Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt vom 6.12.2011, BGBl. 2011 I, S. 2557. Ein Teil der Änderungen trat 2011, der andere Teil 2012 in Kraft.⁴⁰ Siehe die Darstellung in Sina/Duin/Tröltzscher 2023, S. 26 f.

⁴⁰ Siehe die Darstellung in Sina/Duin/Tröltzscher 2023, S. 26 f.

⁴¹ Siehe etwa Pfohl, ZHW 2025, 2, 50.

Zu den wichtigsten Änderungen, die in dem von der vorliegenden Publikation abgedeckten Zeitraum von 2013 bis 2024 fallen, gehören die folgenden:

- ▶ Mit dem Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften vom 1. 11.2016⁴² wurden die meisten der Fälle, die davor unter § 326 Abs. 2 StGB fielen, in die §§ 18a, 18b AbfVerbrG überführt.
- ▶ Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17.8.2017⁴³ änderte §§ 71, 71a BNatSchG insbesondere durch Hinzufügen je eines Leichtfertigkeitstatbestands (§§ 71 Abs. 5, 71a Abs. 3) und einer de minimis-Klausel (§§ 71 Abs. 6, 71a Abs. 4).
- ▶ Das TierSchG wurde durch das 3. Änderungsgesetz vom 4.7.2013⁴⁴ reformiert. Die Änderungen bezogen sich nicht auf den hauptsächlichen Straftatbestand in § 17 TierSchG. Jedoch wurden die §§ 19, 20 und 20a TierSchG geändert, die Einziehungsmöglichkeiten sowie die Verhängung von verschiedenen Verboten des Umgangs mit Tieren regeln. Die §§ 20 und 20a TierSchG wurden dabei um die Möglichkeit erweitert, auch ein Verbot des Betreuens von Tieren zu verhängen. Insofern Verstöße gegen §§ 20 und 20a TierSchG selbst eine Straftat darstellen, kam es dadurch zu einer Erweiterung der Strafbarkeit.

Insgesamt haben diese Änderungen seit 2011 tendenziell zu einer Ausweitung der Strafbarkeit umweltschädigenden Verhaltens geführt.⁴⁵ Inwieweit dies die Häufigkeit von Umweltdelikten im Berichtszeitraum tatsächlich beeinflusst hat, lässt sich den vorliegenden Statistiken allerdings nicht entnehmen: Sie enthalten keine Details zu den jeweils vorliegenden Tatmodalitäten und der Anwendung des rechtlichen Rahmens.

Die vorliegenden Daten erlauben weiterhin keine Rückschlüsse auf die Dunkelziffer, d. h. nicht entdeckter Straftaten. Diese wird allgemein als „erheblich“ oder „hoch“ eingeschätzt.⁴⁶ Auch im Vollzug selbst wird die Dunkelziffer als hoch eingeschätzt. Dies wird mit der Erfahrung begründet, dass bei Kontrollen regelmäßig Verstöße festgestellt werden und die Kapazitäten für Kontrolltätigkeiten zwischen den Bundesländern schwanken.⁴⁷ Systematisch erhobene und valide Daten zum Dunkelfeld gibt es für den Bereich der Umweltkriminalität bisher nicht.

Die vorliegenden Statistiken geben keine Auskunft über den Anteil der in einem Unternehmenskontext von natürlichen Personen begangenen Umweltstraftaten oder den Anteil grenzüberschreitender Straftaten.

Umweltbezogene Ordnungswidrigkeiten und dafür verhängte Sanktionen werden bis auf wenige Ausnahmen nicht zentralisiert erfasst. Da das Verwaltungsrecht neben dem Strafrecht bei der Verfolgung von Umweltstößen eine erhebliche Rolle spielt, ergibt sich aus den vorliegenden Statistiken nur ein partielles Bild der umweltbezogenen Sanktionierungspraxis.

Zur Einordnung der hier dargestellten Zahlen sei ferner noch darauf hingewiesen, dass die Zahlen keine Rückschlüsse auf die durch eine Umweltstraftat versursachten Schäden erlauben. Diese können bei manchen Delikten erheblich sein, etwa die zur Sanierung kontaminierten Böden erforderlichen finanziellen Aufwendungen infolge des Betriebs illegaler Abfalldeponien.⁴⁸

⁴² BGBI. I, S. 2452.

⁴³ BGBI. I S. 3202.

⁴⁴ BGBI. I, S. 2182.

⁴⁵ Vgl. Kloepfer/Heger 2014, Rn. 450.

⁴⁶ So zum Beispiel Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz 2006, S. 266 f.; Kloepfer/Heger 2014, Rn. 429; Saurer 2017, S. 344.

⁴⁷ Gerstetter et al. 2019, S. 14; Sina/Duin/Tröltzscher 2023, S. 28.

⁴⁸ Siehe dazu am Beispiel der Strafverfahren in Brandenburg, die teilweise zu mehrjährigen Freiheitsstrafen führten, Kloepfer/Heger 2014, Rn. 449.

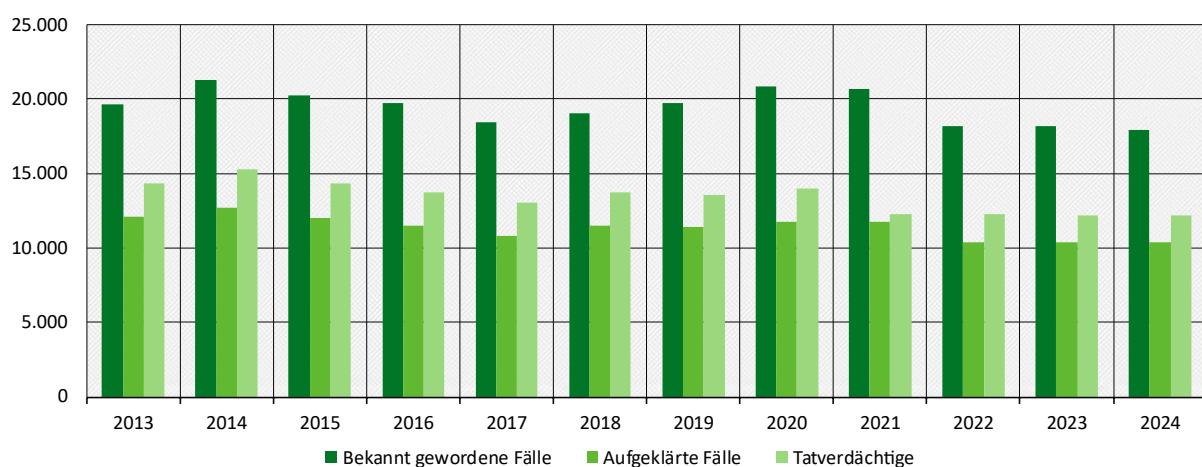
2 Überblick über Straftaten nach dem 29. Abschnitt des StGB (§§ 324 – 330d StGB) sowie umweltrelevante Straftaten außerhalb des StGB

2.1 Gesamtentwicklung

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

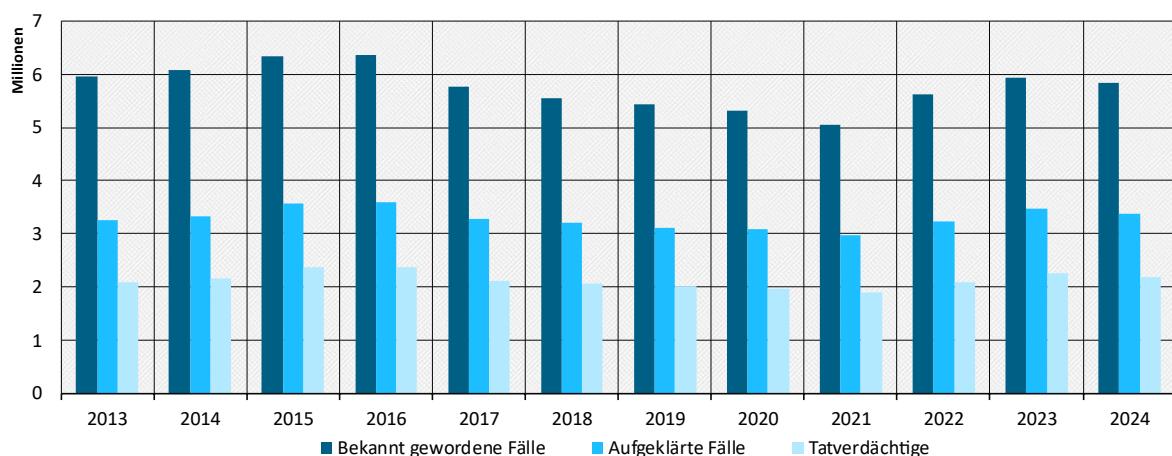
Die bekannt gewordenen Fälle aller Umweltstraftaten sind zwischen 2013 und 2024 um 9 % gesunken, von 19.652 im Jahr 2013 auf 17.933 im Jahr 2024. Auch die bekannt gewordenen Fälle aller in der PKS erfassten Straftaten haben sich zwischen 2013 und 2024 um 2 % verringert. Für die Umweltstraftaten haben sich die aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen in demselben Zeitraum ebenfalls um 14 % bzw. 15 % reduziert. Für die Gesamtkriminalität nach PKS sind die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigenzahlen zwischen 2013 und 2024 um 4 % gestiegen.

Abbildung 1: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Abbildung 2: Gesamtkriminalität: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



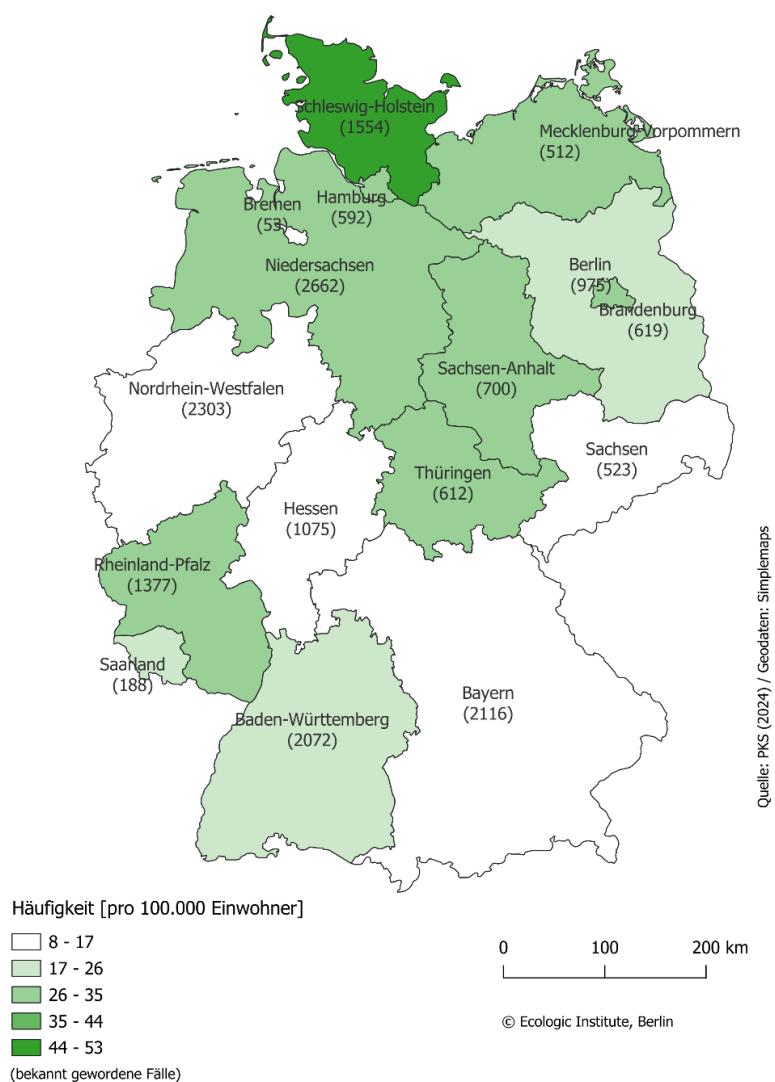
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

2.2 Bekannt gewordene Fälle

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern im Jahr 2024

Die meisten Umweltstraftaten wurden im Jahr 2024 in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg bekannt. Die geringste Anzahl an bekannt gewordenen Fällen trat in Bremen auf. Die höchste Anzahl von Fällen pro 100.000 Einwohnenden (Häufigkeitszahl) hatte das Bundesland Schleswig-Holstein.

Abbildung 3: Umweltstraftaten gesamt: Häufigkeitszahlen und bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern



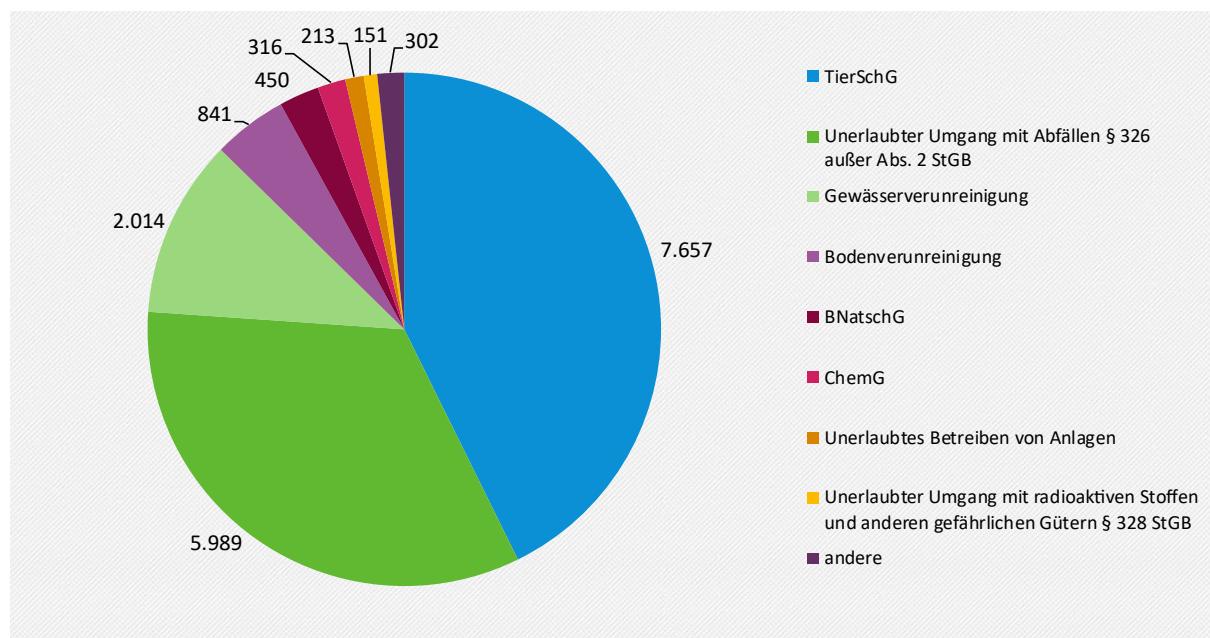
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024 und Simplemaps

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2024

Im Jahr 2024 waren 43 % aller Umweltstraftaten Straftaten nach dem TierSchG. Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Absatz 2 StGB) hatten einen Anteil von 33 %, Gewässerverunreinigungen von 11 %. Diese drei Straftaten umfassten 2024 einen Anteil von 87 % aller Umweltstraftaten.⁴⁹

⁴⁹ Einzeldelikte mit weniger als 150 Straftaten pro Delikt im Jahr 2024 sind in der Kategorie „andere“ zusammengefasst.

Abbildung 4: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2024

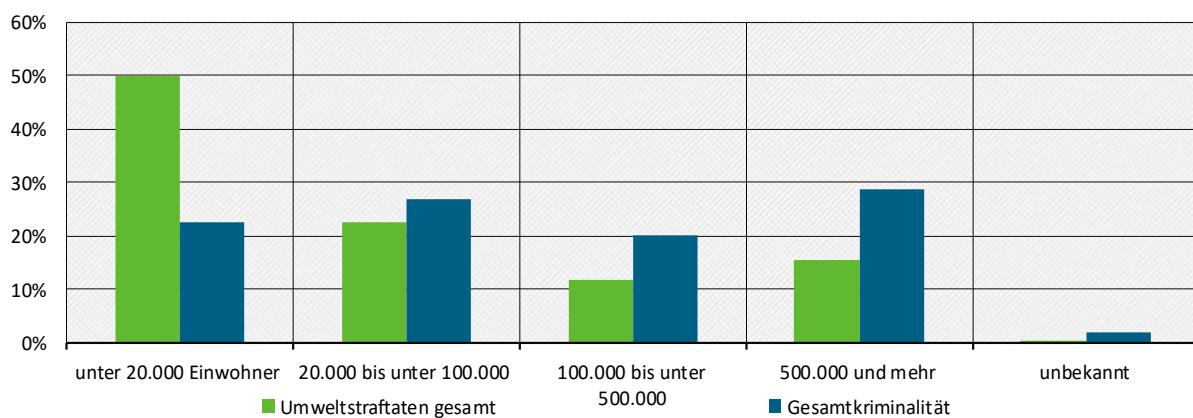


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2024

Von den gesamten Umweltstraftaten traten im Jahr 2024 50 % in Gemeinden und Orten mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf, gegenüber 23 % für alle in der PKS erfassten Straftaten. In Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnenden traten 16 % der gesamten Umweltstraftaten auf. Bei allen erfassten Straftaten waren es im Vergleich dazu 29 %. Ein Grund für den vergleichsweise deutlich höheren Anteil von Umweltstraftaten in Orten mit weniger als 20.000 Einwohnenden dürfte sein, dass bestimmte Umweltstraftaten (wie z. B. Verstöße gegen das BNatSchG oder das BJagdG) eher im ländlichen Raum begangen werden können.

Abbildung 5: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2024

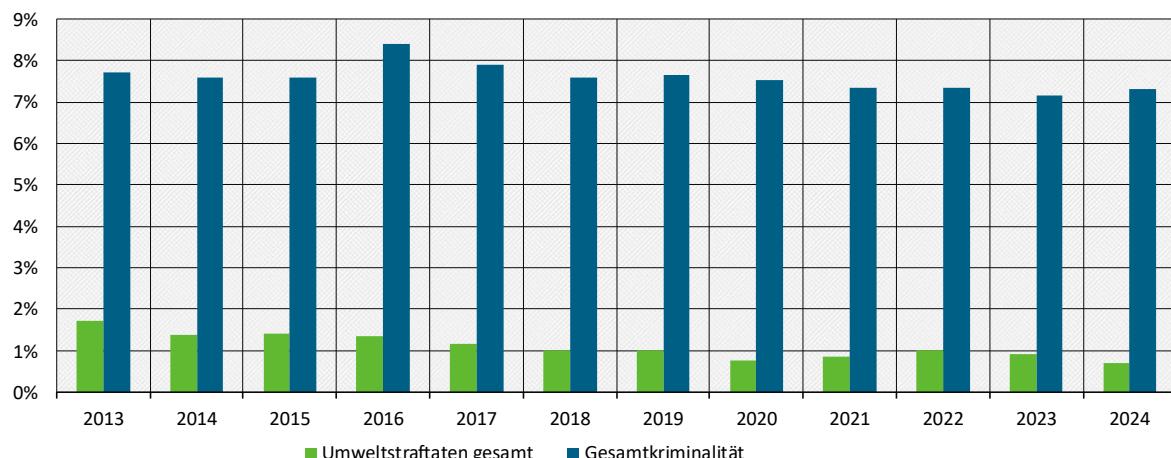


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2013 - 2024)

Von den bekannt gewordenen Fällen aller Umweltstraftaten waren im Jahr 2024 0,7 % Versuche. Dieser Anteil variierte zwischen 2013 und 2024 zwischen weniger als 1 % und gut 2 %. Im Vergleich dazu lag der Anteil der Versuche für alle Straftaten nach der PKS im Zeitraum 2013 - 2024 fast durchgehend mit Ausnahme von einem Jahr zwischen 7 % und 8 %.

Abbildung 6: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2013 - 2024)

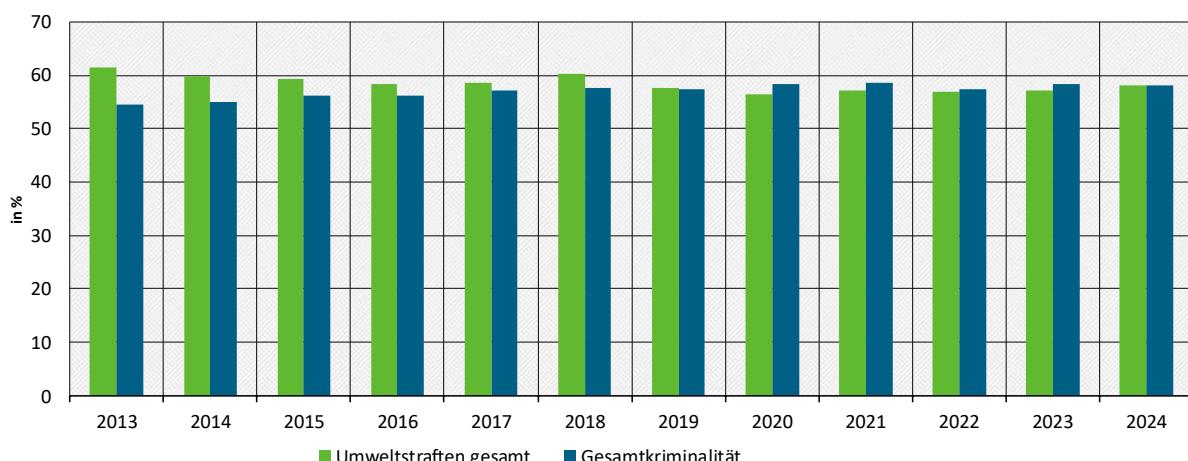


Quelle: PKS 2024

2.3 Aufgeklärte Fälle

Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle und Aufklärungsquote (2013 - 2024)

Die Aufklärungsquote bei Umweltstraftaten lag in allen Jahren im Zeitraum 2013 bis 2024 zwischen 56 % und 61 %. Mehr als die Hälfte aller polizeilich bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten sind also aufgeklärt worden. Bei allen Straftaten lag die Aufklärungsquote im selben Zeitraum hingegen relativ konstant zwischen 55 % und 59 %. Damit lag die Aufklärungsquote für Umweltstraftaten zwar insgesamt über einen längeren Zeitraum leicht über der Aufklärungsquote für alle Straftaten. Seit dem Jahr 2020 war die Aufklärungsquote bei Umweltstraftaten geringfügig niedriger im Vergleich zur Aufklärungsquote bei der Gesamtkriminalität. Im Jahr 2024 lag die Aufklärungsquote in beiden Fällen bei 58 %. Für Umweltstraftaten war das die niedrigste Aufklärungsquote im Zeitraum 2013 bis 2024, für die Gesamtkriminalität im Gegensatz die höchste Aufklärungsquote über den gleichen Zeitraum.

Abbildung 7: Umweltstraftaten gesamt: Aufklärungsquote (2013 - 2024)

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle – Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2024

Die höchste Aufklärungsquote wurde mit 94,4 % im Jahr 2024 in Fällen des unerlaubten Betreibens von Anlagen (§ 327 StGB) erreicht, die niedrigste mit 33 % in Fällen schwerer Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) und gemeingefährlicher Vergiftung (§ 314 StGB).

Tabelle 1: Umweltstraftaten gesamt: Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2024

Einzeldelikte	Aufklärungsquote in %
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	94,4
BJagdG	88,6
ChemG	84,5
TierSchG	83,0
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	78,1
PflSchG	72,7
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	69,6
BNatSchG	64,7
Sprengstoff- und Strahlungsverbrechen §§ 307 - 312 StGB, ohne § 308	62,5
Luftverunreinigung § 325 StGB	58,5
Abfallein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	57,1
AbfVerbrG	57,1
Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen § 325a StGB	55,6
Bodenverunreinigung § 324a StGB	53,4
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	53,1

Einzeldelikte	Aufklärungsquote in %
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	43,9
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB und Gemeingefährliche Vergiftung § 314 StGB	33,3

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Umweltstrafaten gesamt: Aufgeklärte Fälle und Aufklärungsquote nach Bundesländern im Jahr 2024
Die meisten Fälle wurden im Jahr 2024 in Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen aufgeklärt. In diesen Bundesländern wurden allerdings auch vergleichsweise viele Fälle bekannt. In Bayern und Niedersachsen lag eine hohe Aufklärungsquote vor. Die geringste Aufklärungsquote erreichte Bremen. Die meisten Tatverdächtigen wurden in Niedersachsen und Bayern erfasst.

Tabelle 2: Umweltstrafaten gesamt: Aufgeklärte Fälle nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
Baden- Württemberg	2.072	18	1.298	62,6	1.551
Bayern	2.116	16	1.522	71,9	1.760
Berlin	975	27	509	52,2	566
Brandenburg	619	24	304	49,1	359
Bremen	53	8	23	43,4	24
Hamburg	592	32	283	47,8	252
Hessen	1.075	17	599	55,7	734
Mecklenburg- Vorpommern	512	32	281	54,9	324
Niedersachsen	2.662	33	1.712	64,3	2.073
Nordrhein- Westfalen	2.303	13	1.170	50,8	1.412
Rheinland-Pfalz	1.377	33	749	54,4	901
Saarland	188	19	102	54,3	116
Sachsen	523	13	315	60,2	365
Sachsen-Anhalt	700	33	424	60,6	459
Schleswig- Holstein	1.554	53	802	51,6	943
Thüringen	612	29	309	50,5	325

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatverdächtige
Bund (Gesamt) ⁵⁰	17.933	21	10.402	58,0	12.151 ⁵¹

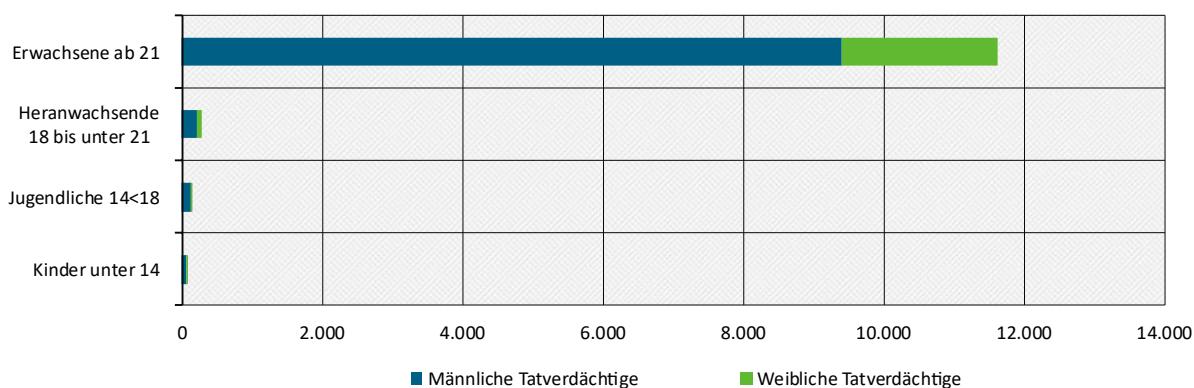
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

2.4 Tatverdächtige

Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter⁵² und Geschlecht im Jahr 2024

Von den wegen einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2024 96 % Erwachsene ab 21 Jahren. Weibliche Tatverdächtige machten im Jahr 2024 einen Anteil von 19 % an den Tatverdächtigen aus, männliche Tatverdächtige einen Anteil von 81 %.

Abbildung 8: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht im Jahr 2024



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

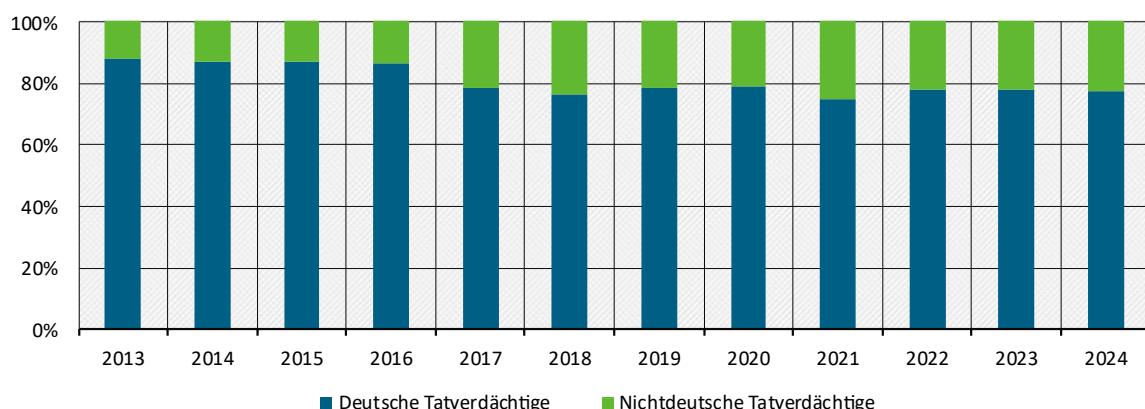
Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige mit deutscher Staatsangehörigkeit (2013 - 2024)

Im Zeitraum 2013 - 2024 reichte der Anteil deutscher Staatsangehöriger an den wegen einer Umweltstraftat Tatverdächtigen von 75 % (2021) bis 88 % (2013). Tendenziell hat sich der entsprechende Anteil deutscher Staatsangehöriger über diesen Zeitraum hinweg verringert.

⁵⁰ Die Daten für „Bund (gesamt)“ sind keine Summierung der in der Tabelle zuvor genannten einzelnen Bundesländerdaten, sondern stammen direkt aus der PKS und summieren die Angaben, die für die Straftatschlüssel 67600, 74100, 74300, 74400 auf Bundesebene angegeben wurden. Eventuell auftretende Datenunschärfen wurden somit übernommen.

⁵¹ Datenunschärfe aus PKS übernommen.

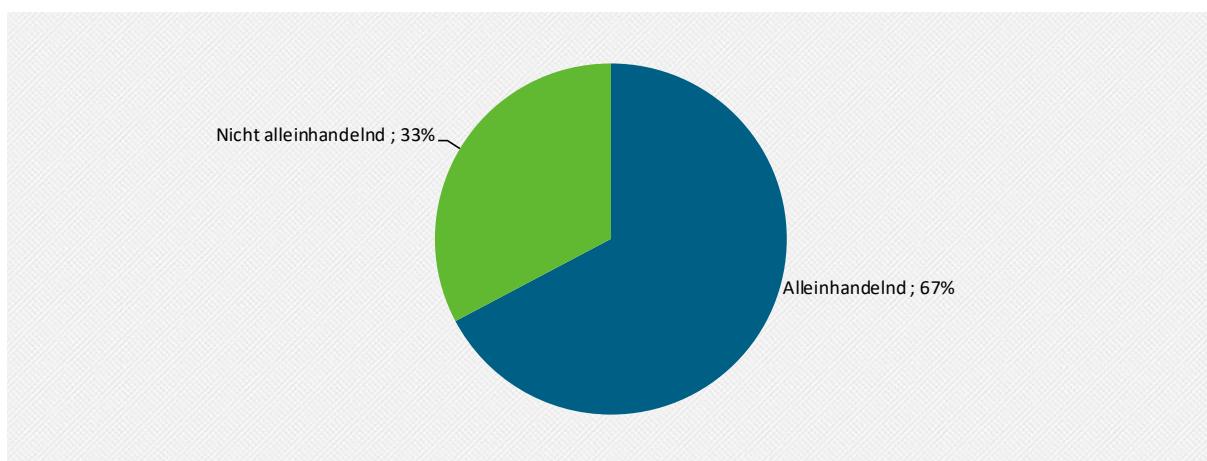
⁵² Bezüglich Alter wird hier nur nach den rechtlich relevanten Kategorien Kinder unter 14 Jahren (keine Strafmündigkeit), Jugendliche (Anwendung Jugendstrafrecht zwingend), Heranwachsende (optionale Anwendung Jugendstrafrecht gemäß § 105 JGG) sowie Erwachsene differenziert.

Abbildung 9: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit (2013 - 2024)

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2024

Von den Tatverdächtigen für Umweltstraftaten im Jahr 2024 handelten 67 % allein und 33 % nicht allein.

Abbildung 10: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2024

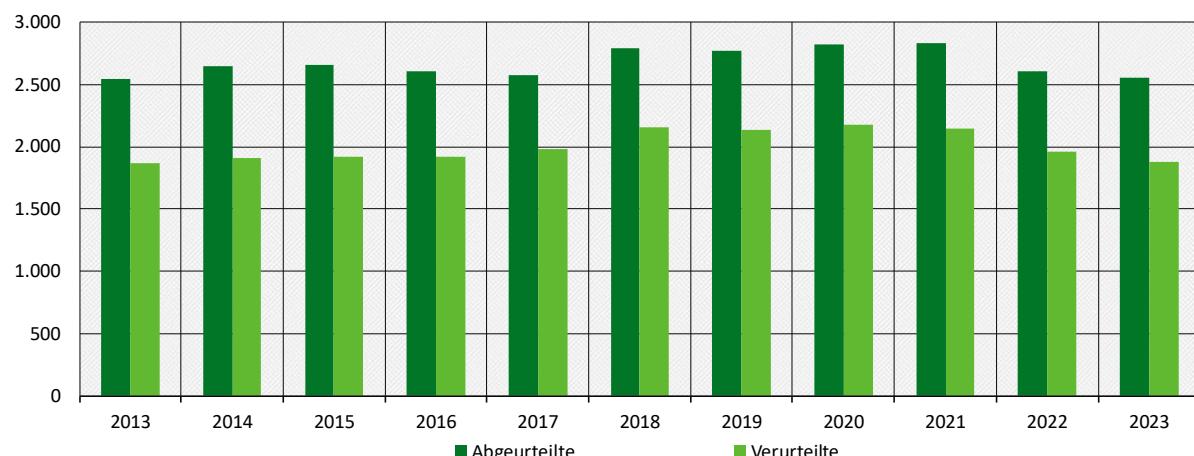
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

2.5 Abgeurteilte und Verurteilte

Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2013 - 2023)

Die Anzahl der Abgeurteilten bzw. Verurteilten schwankte zwischen 2013 und 2023⁵³, ohne dass ein eindeutiger Trend erkennbar wäre. Der niedrigste Wert wurde 2013 mit 2.539 erreicht, der höchste Wert 2021 mit 2.829.

⁵³ In der Strafverfolgungsstatistik liegen die Daten für Abgeurteilte und Verurteilte nur bis zum Jahr 2023, anstatt dem Jahr 2024 vor.

Abbildung 11: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2013 - 2023)

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2013 – 2023

Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2023

Die mit Abstand meisten Personen wurden im Jahr 2023 für Straftaten nach dem Tierschutzgesetz und unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) abgeurteilt oder verurteilt. Die wenigsten Aburteilungen und Verurteilungen gab es im Jahr 2023 wegen Luftverunreinigung nach § 325 StGB und wegen eines besonders schweren Falls einer Umweltstraftat.

Tabelle 3: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2023

Einzeldelikte ⁵⁴	Abgeurteilte	Verurteilte
TierSchG	1324	989
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	804	612
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	118	80
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	83	48
BNatSchG	69	46
ChemG	57	36
Bodenverunreinigung § 324a StGB	44	36
AbfVerbrG	21	15
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	7	2
BJagdG	6	4
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	4	3

⁵⁴ Für Kernenergie- und Strahlungsverbrechen (§§ 307-312 StGB, ohne § 308 StGB), schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB und gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB) sowie Straftaten nach dem PflSchG sind die Abgeurteilten und Verurteilten in der Strafverfolgungsstatistik nicht ausgewiesen. Für Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) und Abfallein- / -aus- und -durchfuhr (§ 326 Abs. 2 StGB) sind in der Strafverfolgungsstatistik fahrlässig begangene Straftaten nicht differenziert dargestellt. Dadurch sind die Zahlen für Abgeurteilte und Verurteilte für die fahrlässige grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen in den Angaben zum unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) enthalten. Besonders schwere Fälle einer Umweltstraftat sind in den weiteren Übersichten nicht enthalten, da diese in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht einzeln aufgeführt werden. Für das Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlung war im Jahr 2023 kein Datensatz verfügbar.

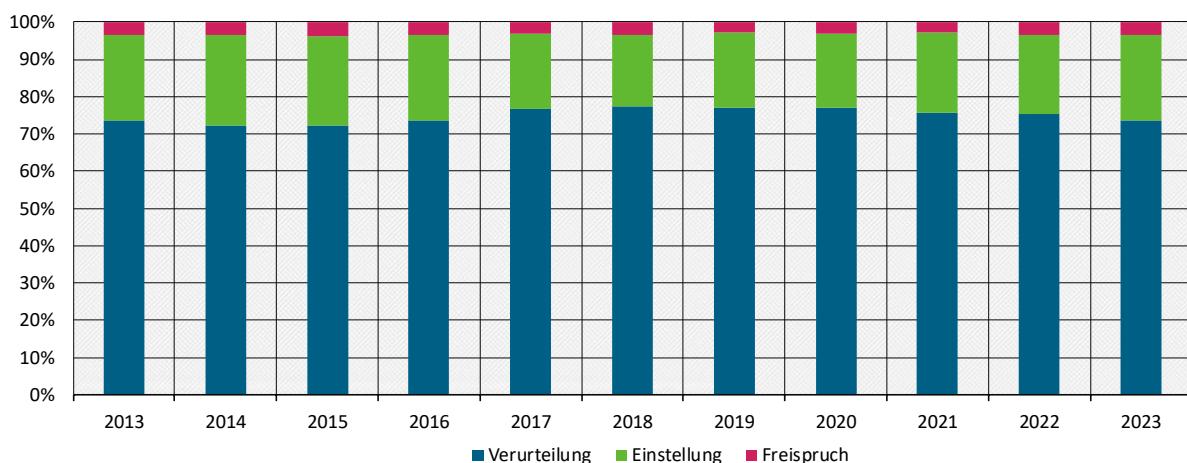
Einzeldelikte⁵⁴	Abgeurteilte	Verurteilte
Abfallein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	3	2
Luftverunreinigung § 325 StGB	3	2
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB ⁵⁵	3	0
Besonders schwerer Fall einer Umweltstrafat	2	2
Umweltstraffen gesamt	2.548	1.877

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2023

Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2013 - 2023)

Die Anteile der Verurteilungen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüche waren für Umweltstraftaten zwischen 2013 und 2023 relativ konstant. Der Anteil an Verurteilungen lag im Jahr 2023 bei 74 %; 23 % der Verfahren wurden eingestellt und in 3 % der Verfahren kam es zu einem Freispruch.

Abbildung 12: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2013 - 2023)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2013 – 2023

Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2023

Im Vergleich zu den gesamten Umweltstraftaten, bei denen 23 % der Verfahren eingestellt wurden, wurden im Jahr 2023 überdurchschnittlich viele Verfahren wegen Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach § 329 StGB (71 %) und unerlaubtem Betreiben von Anlagen (39 %) eingestellt. Allerdings war die Gesamtzahl bekannt gewordener Fälle für beide Straftaten sehr gering. Zu einem hohen Prozentsatz von Verurteilungen (100 %) kam es hingegen in Verfahren bei besonders schweren Fällen einer Umweltstrafat, gefolgt von Bodenverunreinigungen nach § 324a StGB (81,8 %). Für beide Straftaten lag aber eine eher geringe Anzahl von Verfahren vor (2 bzw. 44).

⁵⁵ Gemeingefährliche Vergiftung § 314 StGB im Datensatz von 2023 nicht vorhanden.

Tabelle 4: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2023

Einzeldelikte⁵⁶	Verurteilung	Einstellung	Freispruch
TierSchG	989	280	55
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	612	171	20
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	80	36	2
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	48	32	3
BNatSchG	46	21	2
ChemG	36	21	0
Bodenverunreinigung § 324a StGB	36	6	2
AbfalVerbrG	15	6	0
Abfallein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	2	1	0
BJagdG	4	0	2
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	3	1	0
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	2	5	0
Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat ⁵⁷	2	0	0
Luftverunreinigung § 325 StGB	2	1	0
Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften § 330a StGB	0	2	1
Umweltstraftaten gesamt	1.877	583	87

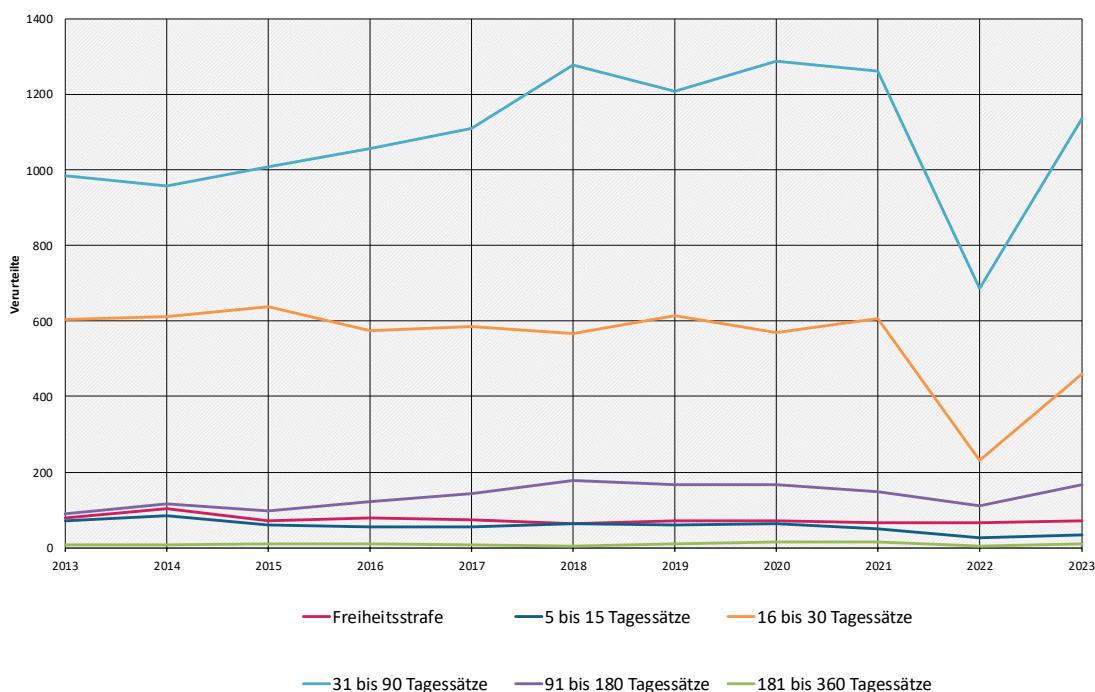
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2023

Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe im Jahr 2013 – 2023

Von den im Jahr 2023 für Umweltstraftaten Verurteilten erhielten 71 Personen Freiheitsstrafen und 1.810 Geldstrafen. Von den Geldstrafen lagen 63 % zwischen 31 und 90 Tagessätzen; 25 % zwischen 16 und 30 Tagessätzen. Über den Zeitraum 2013 - 2023 wurden bei weitem am häufigsten Geldstrafen zwischen 31 und 90 Tagessätzen verhängt.

⁵⁶ Vgl. Fn. 53. Für das Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlung war im Jahr 2023 kein Datensatz verfügbar.

⁵⁷ Die Strafverfolgungsstatistik enthält für den „besonders schweren Fall einer Umweltstraftat“ zusätzlich drei Entscheidungen, in denen auf „Absehen von einer Strafe“ entschieden wurde. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden diese nicht in die Darstellung aufgenommen.

Abbildung 13: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe 2013 - 2023⁵⁸

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2013 - 2023

Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2023

Geldstrafen von 181 bis 360 Tagessätzen wurden 2023 insgesamt in nur 11 Fällen verhängt. In den meisten Fällen (1.132) wurden 31 - 90 Tagessätze verhängt. Die absolut höchste Anzahl an hohen Geldstrafen weisen die Strafarten mit den meisten bekannt gewordenen Fällen auf – Straftaten nach dem TierSchG sowie unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB). Im Vergleich zur Zahl der bekannt gewordenen Straftaten (prozentual) weisen aber die Straftaten nach dem AbfVerbrG und Straftaten nach dem ChemG den höchsten Anteil an Straftaten auf, für welche Geldstrafen verhängt wurden.

Tabelle 5: Umweltstraftaten gesamt – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2023

Delikte	Tagessätze						Gesamt
	5 - 15	16 - 30	31 - 90	91 - 180	181 - 360		
TierSchG	16	206	615	104	4		945
Unerlaubter Umgang mit Abfällen § 326 außer Abs. 2 StGB	14	180	356	43	5		598
Gewässerverunreinigung § 324 StGB	1	35	40	2	0		78
Unerlaubtes Betreiben von Anlagen § 327 StGB	0	7	29	7	0		43
BNatSchG	3	10	29	1	1		44
ChemG	0	7	26	3	0		36

⁵⁸ Für das Jahr 2018 war der Datensatz zum Bundesjagdschutzgesetz nicht vollständig verfügbar.

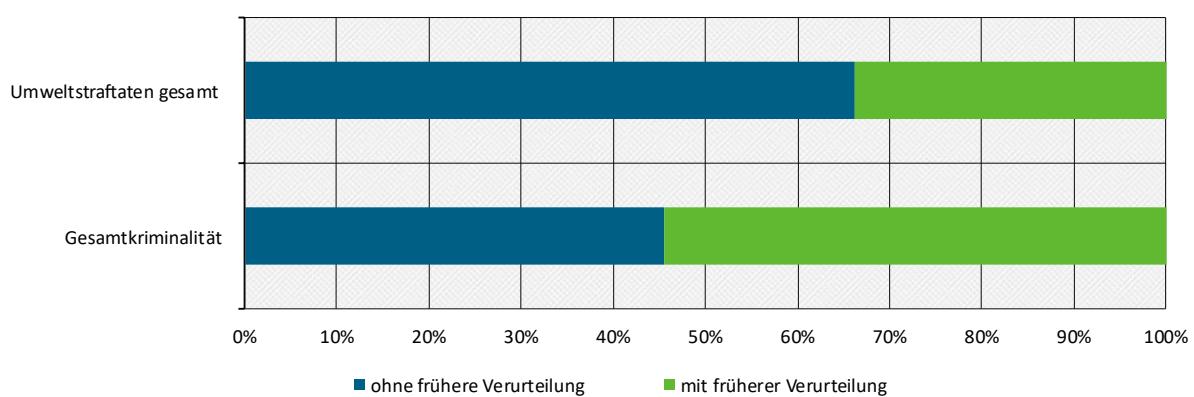
Delikte	Tagessätze					
Bodenverunreinigung § 324a StGB	0	11	19	4	1	35
AbfVerbrG	0	1	11	3	0	15
Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Gütern § 328 StGB	0	1	1	0	0	2
Abfall ein- / -aus- und -durchfuhr § 326 Abs. 2 StGB	1	0	1	0	0	2
Luftverunreinigung § 325 StGB	0	1	1	0	0	2
Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete § 329 StGB	0	0	1	1	0	2
BJagdG	0	1	3	0	0	4
Umweltstraftaten gesamt	35	460	1 132	168	11	1 806

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2023

Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2023

Im Jahr 2023 lag bei 34 % oder ca. einem Drittel der für eine Umweltstraftat Verurteilten bereits eine frühere Verurteilung vor. Für alle Straftaten nach der Strafverfolgungsstatistik waren dies 55 %, also deutlich mehr.

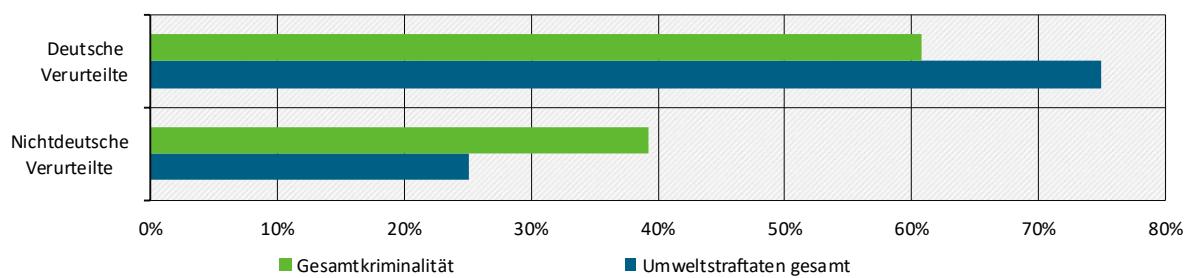
Abbildung 14: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2023



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2023

Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023

Deutsche Staatsangehörige hatten 2023 einen Anteil von 75 % an den wegen einer Umweltstraftat Verurteilten, gegenüber 61 % der Verurteilten bei allen in der Strafverfolgungsstatistik erfassten Straftaten.

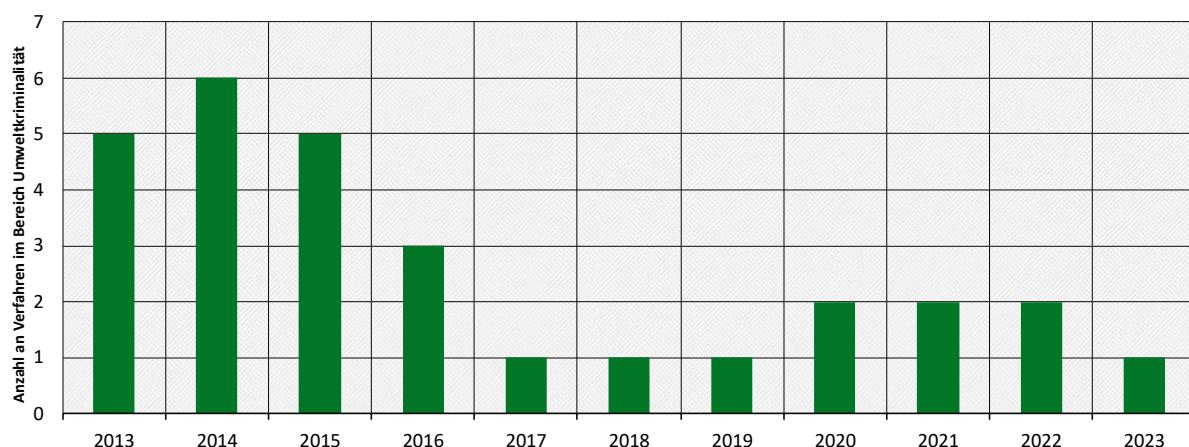
Abbildung 15: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Strafverfolgungsstatistik 2023

2.6 Organisierte Umweltkriminalität

Umweltstraftaten gesamt: Organisierte Kriminalität – Anzahl an Verfahren (2013 - 2023)

Die jährliche Anzahl an Verfahren wegen organisierter Umweltkriminalität lag zwischen 2013 und 2023 zwischen 1 und 6, dabei bewegen sich die Zahlen während der letzten sieben Jahre auf sehr niedrigem Niveau.⁵⁹ Damit hatten Verfahren der organisierten Umweltkriminalität einen Anteil von 0,2 % bis 0,9 % an den Verfahren der gesamten organisierten Kriminalität. Bei dem überwiegenden Teil der Verfahren wegen Umweltkriminalität stand allerdings das illegale Herstellen und Inverkehrbringen von Lebens- und Arzneimitteln im Fokus, d. h. keine Umweltstraftat im engeren Sinne. Im Jahr 2023 befasste sich ein Verfahren mit illegaler Abfallsorgung.

Abbildung 16: Organisierte Umweltkriminalität: Anzahl an Verfahren (2013 - 2023)

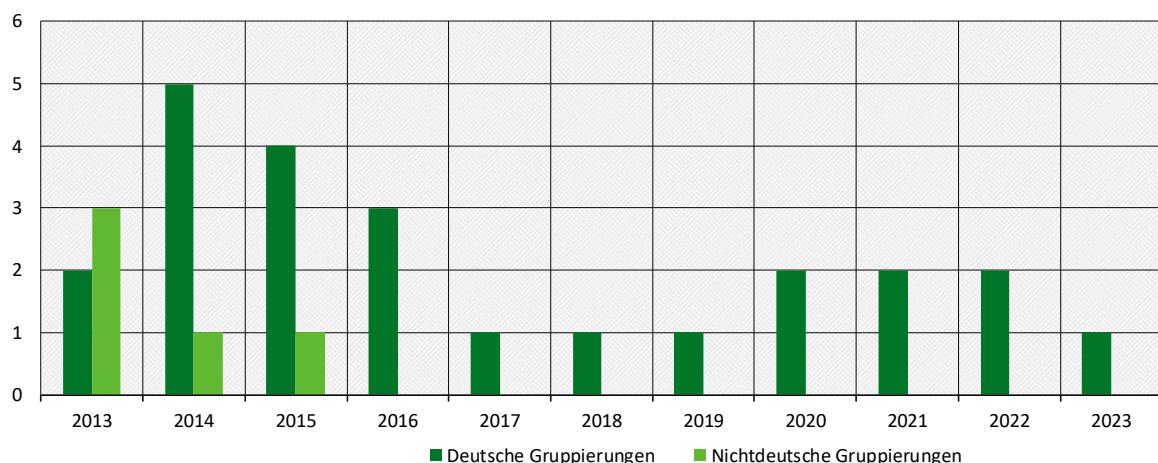
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2013 – 2023

⁵⁹ Organisierte Kriminalität ist dabei wie folgt definiert: „Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.“, vgl. BKA 2021a, S. 10. Die geringe Anzahl von Fällen organisierter Kriminalität ist auch vor dem Hintergrund dieser engen Arbeitsdefinition von organisierter Kriminalität zu sehen.

Umweltstraftaten gesamt: Organisierte Umweltkriminalität – deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2013 – 2023)⁶⁰

Seit 2016 sind im Bereich der organisierten Umweltkriminalität nur deutsche Gruppierungen bekannt; in den Jahren 2017 - 2019 wurde überhaupt nur eine Gruppierung im Lagebild Organisierte Kriminalität aufgeführt. In den Jahren davor war das Bild gemischter und es wurden auch ausländische Gruppierungen erfasst. Im Jahr 2023 war es eine Gruppierung. Bei den Verfahren der letzten 4 Jahre ging es hauptsächlich um Fälle der illegalen Abfallentsorgung.

Abbildung 17: Organisierte Umweltkriminalität: deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2013 - 2023)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2013 - 2023

⁶⁰ Im Bundeslagebild Organisierte Kriminalität werden Gruppierungen der Umweltkriminalität erst ab 2011 dargestellt. Das letztverfügbare Bundeslagebild ist vom Jahr 2023.

3 Einzelne Straftatbestände des StGB

Im Folgenden werden Statistiken zu einzelnen Straftatbeständen des StGB dargestellt, die in der PKS erfasst werden. Ausführlich dargestellt werden dabei nur Delikte mit einer Fallzahl von mindestens 20 Fällen für das Jahr 2024. Auf eine Wiedergabe des Wortlauts des jeweiligen Gesetzestexts wurde verzichtet, da dieser online zur Verfügung steht.⁶¹

Die Unterkapitel zu jedem Straftatbestand sind wie folgt aufgebaut: Für jedes Delikt wird zuerst einleitend der Straftatbestand beschrieben. Dabei werden, soweit relevant, auch Bezüge zur EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 hergestellt – die neue Richtlinie aus 2024 muss erst noch umgesetzt werden; zudem wird auf verwandte Ordnungswidrigkeitentatbestände verwiesen. Anschließend werden, soweit vorhanden, relevante Erkenntnisse zum Zustand der Umwelt aus der UBA-Publikation „Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2024“ und weiteren Publikationen dargestellt und diese in Bezug zu bestehenden Umweltzielen gesetzt.

Im anschließenden statistischen Teil werden sodann für jedes Delikt die bekannt gewordenen Fälle, die aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigenzahlen für die Jahre 2013 bis 2024 überblicksartig dargestellt. Dabei erfolgt ein Vergleich mit den gesamten Straftaten gegen die Umwelt.⁶² Danach wird für jedes Delikt eine Übersicht nach Bundesländern für die folgenden Parameter gegeben: bekannt gewordene Fälle, Häufigkeitszahl (d. h. Fälle pro 100.000 Einwohnenden), aufgeklärte Fälle, Aufklärungsquote und Tatverdächtige.

Angaben zu Tatorten sowie zur Herkunft von Tätern sind nur bei denjenigen Delikten zu finden, bei denen die jeweiligen Zahlen erheblich vom in Abschnitt 2 dargestellten Durchschnitt für alle Umweltdelikte abweichen.

3.1 Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB)

Die §§ 307, 309 – 312 StGB stellen verschiedene Kernenergie- und Strahlungsdelikte unter Strafe. Dazu gehört u. a. die fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage, das Herbeiführen einer Explosion durch das Freisetzen von Kernenergie und das Freisetzen ionisierender Strahlen, die Leib oder Leben anderer Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährden. Auch die Vorbereitung von Kernenergie- und Strahlungsdelikten ist strafbar, in den anderen Fällen dieses Abschnitts der Versuch. In der Regel wird eine Freiheitsstrafe angedroht, das Höchstmaß variiert je nach Schwere der Tat.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 fand sich eine Entsprechung zu § 311 StGB (Freisetzung ionisierender Strahlung). Mit Art. 3 a) der Richtlinie verpflichtete die EU ihre Mitgliedstaaten, die vorsätzliche oder grob fahrlässige Einleitung, Abgabe oder Einbringung ionisierender Strahlung in die Luft, den Boden oder das Wasser unter Strafe zu stellen, die den Tod einer Person, eine schwere Körperverletzung oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht oder verursachen kann.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 – 312 StGB) umfassten im Jahr 2024 0,1 % der Straftaten gegen die Umwelt.

⁶¹ Die einleitende Darstellung der einzelnen Delikte zu Beginn des jeweiligen Unterkapitels bezieht sich auf die Gesetzesfassung mit Stand Dezember 2024. Diese ist online verfügbar beispielsweise unter <https://www.gesetze-im-internet.de>. Für den Zeitraum 2013-2024 relevante Änderungen sind im Abschnitt 1.2 beschrieben.

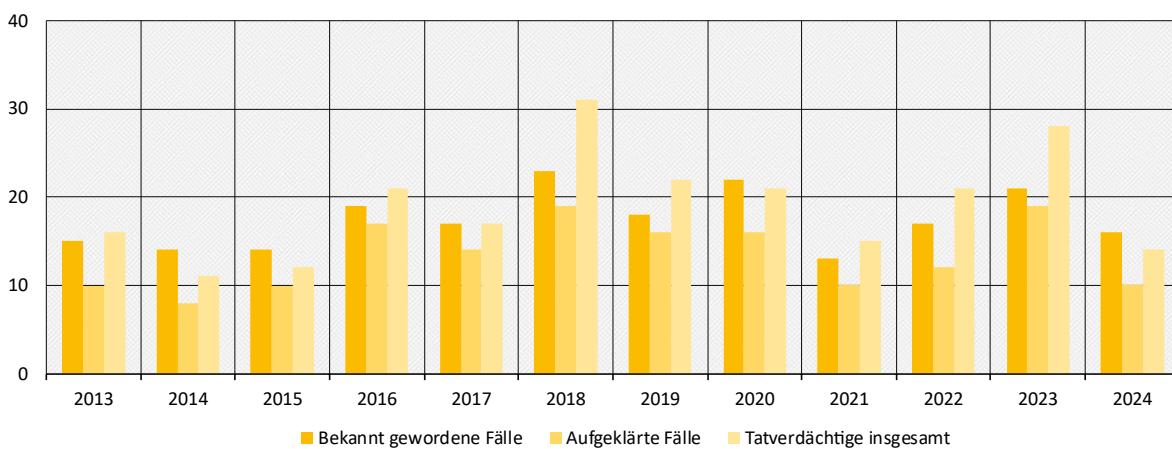
⁶² Vgl. für die hier zu Grunde gelegte Grundgesamtheit von Straftaten gegen die Umwelt die methodische Beschreibung in Abschnitt 1.2.

- Mit 63 % lag die Aufklärungsquote im Jahr 2024 über der Aufklärungsquote von 58 % für alle Umweltstraftaten.
- Von denjenigen, die im Jahr 2024 einer Umweltstraftat verdächtig waren, wurden 0,1 % wegen Kernenergie- und Strahlungsdelikten (§§ 307, 309 – 312 StGB) verdächtigt.

Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle für Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB) bewegte sich im Zeitraum 2013 - 2024 zwischen 13 und 23 jährlich. Diese geringe Anzahl dürfte sich durch die Deliktsnatur erklären. Die Aufklärungsquote bewegte sich über denselben Zeitraum zwischen 57 % und 91 %.

Abbildung 18: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Tabelle 6: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	0	0	0	-	0
Bayern	2	0	2	100,0	2
Berlin	1	0	1	100,0	1
Brandenburg	0	0	0	-	0
Bremen	0	0	0	-	0
Hamburg	0	0	0	-	0
Hessen	3	0	3	100,0	5
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	-	0
Niedersachsen	4	0	3	75,0	4

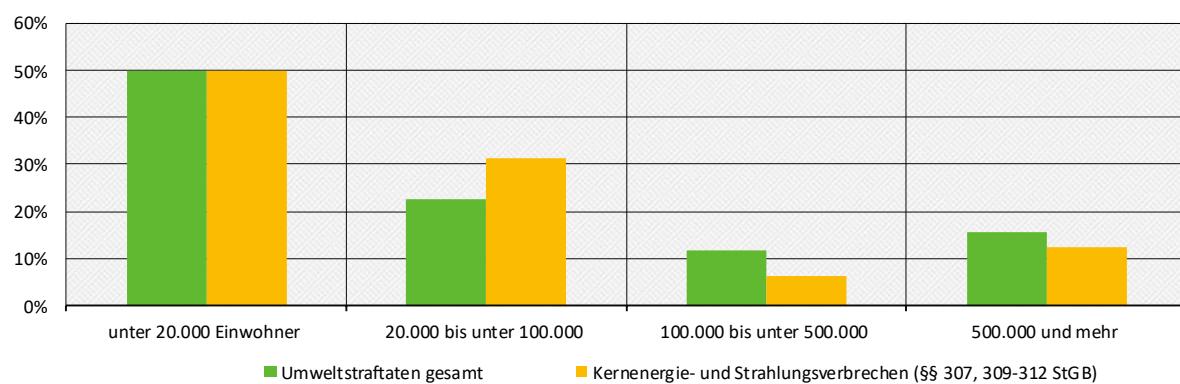
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Nordrhein-Westfalen	0	0	0	-	0
Rheinland-Pfalz	2	0	0	0,0	0
Saarland	0	0	0	-	0
Sachsen	1	0	0	0,0	0
Sachsen-Anhalt	1	0	1	100,0	2
Schleswig-Holstein	1	0	0	0,0	0
Thüringen	1	0	0	0,0	0
Bund (Gesamt)	16	0	10	62,5	14

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2024

6 % der bekannt gewordenen Kernenergie- und Strahlungsdelikte nach den §§ 307, 309 - 312 StGB wurden in Städten von 100.000 bis unter 500.000 Einwohnenden erfasst, gegenüber 12 % für die gesamten Straftaten gegen die Umwelt. Bei Städten mit mehr als 500.000 Einwohnenden waren die entsprechenden Zahlen 13 % für Kernenergie- und Strahlungsdelikte und 15 % für alle Umweltstraftaten.

Abbildung 19: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2024



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

3.2 Gewässerverunreinigung (§ 324 StGB)

§ 324 StGB stellt die unbefugte Verunreinigung oder nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern unter Strafe, wobei auch der Versuch strafbar ist. Eine vorsätzlich begangene Gewässerverunreinigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft, eine fahrlässig begangene Tat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Gewässer sind gemäß § 330d Abs. 1 Nr. 1 StGB oberirdische Gewässer, das Grundwasser und das Meer.

Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 verpflichtete die EU-Mitgliedstaaten in Art. 3 a) und d), bestimmte rechtswidrige Handlungen unter Strafe zu stellen, die erhebliche Schäden hinsichtlich der Wasserqualität verursachen oder verursachen können.

In § 103 WHG sind wasserbezogene Bußgeldtatbestände enthalten.

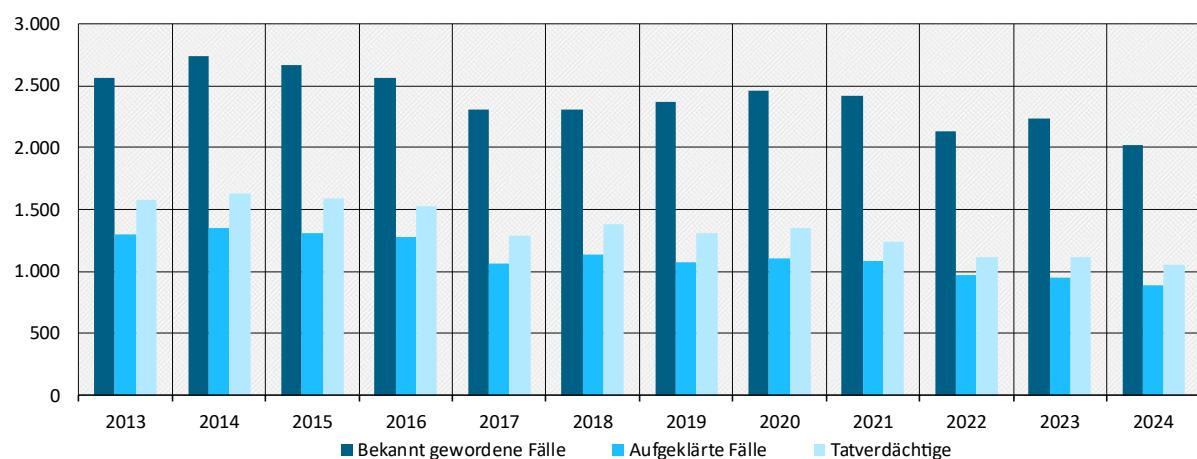
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Im Jahr 2024 umfassten die Gewässerverunreinigungen 11,2 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- ▶ Die Aufklärungsquote war mit 44 % wesentlich geringer als die Aufklärungsquote für alle ausgewerteten Umweltstraftaten (58 %). Nur 5 % der aufgeklärten Umweltstraftaten waren Gewässerverunreinigungen.
- ▶ 9 % der Tatverdächtigen einer Umweltstraftat waren im Jahr 2024 wegen einer Gewässerverunreinigung verdächtig.

Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle von Gewässerverunreinigung ist von 2.561 im Jahr 2013 um 21 % auf 2.014 im Jahr 2024 gesunken. Im Jahr 2024 lag damit die geringste Anzahl vor. Die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen sind um 32 % bzw. 33 % im Jahr 2024 gegenüber 2013 zurückgegangen. Die Aufklärungsquote ist von 51 % auf 44 % zurückgegangen.

Abbildung 20: Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2024

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle von Gewässerverunreinigung war im Jahr 2024 in Bayern, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen am höchsten. Die mit Abstand höchsten Häufigkeitszahlen (bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohnenden) lagen in Hamburg und Schleswig-Holstein vor. Die höchsten Aufklärungsquoten hatten Sachsen-Anhalt, Thüringen und Bayern vorzuweisen, die niedrigsten Bremen, Berlin und Brandenburg.

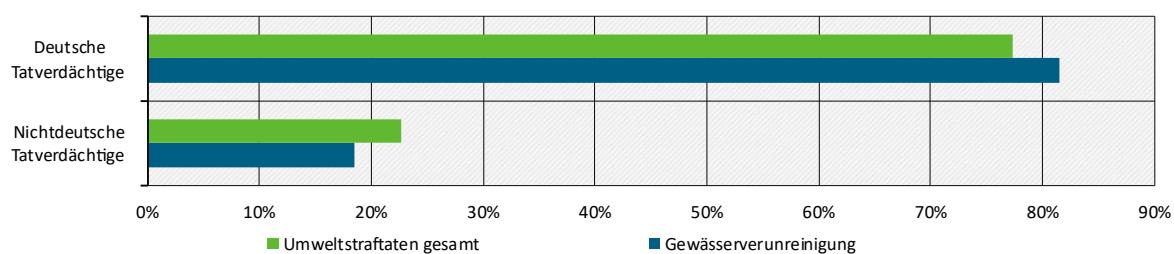
Tabelle 7: Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Baden-Württemberg	237	2	126	53,2	147
Bayern	252	2	158	62,7	175
Berlin	108	3	20	18,5	25
Brandenburg	36	1	12	33,3	17
Bremen	12	2	2	16,7	2
Hamburg	195	11	50	25,6	56
Hessen	73	1	35	47,9	39
Mecklenburg-Vorpommern	110	7	41	37,3	42
Niedersachsen	234	3	108	46,2	136
Nordrhein-Westfalen	243	1	87	35,8	106
Rheinland-Pfalz	104	3	53	51,0	57
Saarland	10	1	4	40,0	4
Sachsen	71	2	34	47,9	42
Sachsen-Anhalt	42	2	25	59,5	48
Schleswig-Holstein	242	8	104	43,0	122
Thüringen	45	2	26	57,8	31
Bund (Gesamt)	2.014	2	885	43,9	1.049

Quelle: PKS 2024

Gewässerverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

Bei dem Verursachen von Gewässerverunreinigung gab es im Jahr 2024 mit 82 % einen höheren Anteil an deutschen Tatverdächtigen als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (77 %).

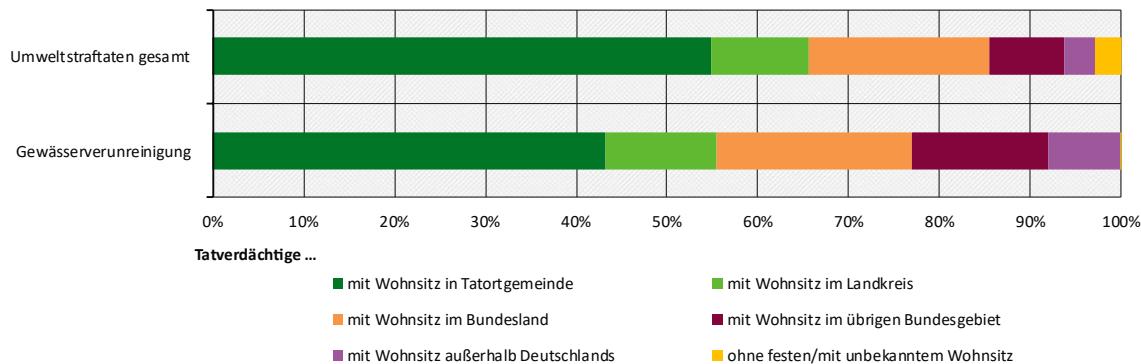
Abbildung 21: Verursachen von Gewässerverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

Quelle eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Gewässerverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024

Im Vergleich zu allen Umweltstraftaten gab es bei Gewässerverunreinigungen im Jahr 2024 weniger Verdächtige mit Wohnsitz in der Tatortgemeinde (43 %) und mehr Verdächtige mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands (8 % im Vergleich zu 3 % bei allen Umweltstraftaten).

Abbildung 22: Gewässerverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

3.3 Bodenverunreinigung (§ 324a StGB)

§ 324a StGB stellt die Verunreinigung oder nachteilige Veränderung von Böden durch das Einbringen, Freisetzen oder Eindringenlassen von Stoffen unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten unter Strafe, die die Gesundheit anderer Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer oder andere Sachen von bedeutendem Wert schädigen oder die eine Verunreinigung in bedeutendem Umfang bedeuten. Auch der Versuch ist strafbar. Eine vorsätzlich begangene Bodenverunreinigung kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft werden, eine fahrlässig begangene Tat mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Nach Art. 3 a) und d) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte rechtswidrige Handlungen zu bestrafen, die der Bodenqualität erhebliche Schäden zufügen oder zufügen können.

Das BBodSchG beinhaltet in § 26 Bestimmungen zu Ordnungswidrigkeiten in Bezug auf Böden.

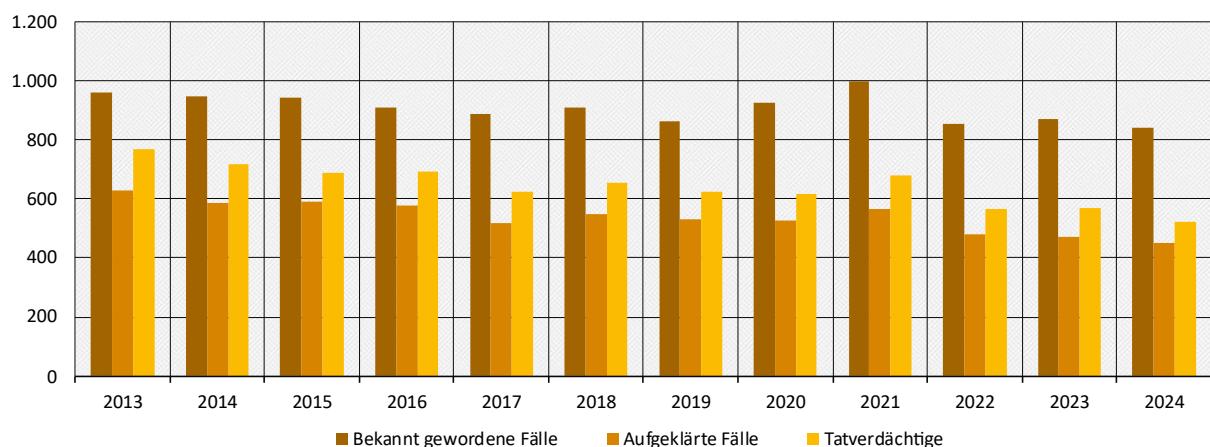
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Im Jahr 2024 umfassten die Bodenverunreinigungen 5 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- ▶ Die Aufklärungsquote war mit 53 % leicht niedriger als die Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %) im Jahr 2024. 4 % der einer Umweltstraftat Verdächtigen waren im Jahr 2024 wegen einer Bodenverunreinigung verdächtigt.

Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

Die bekannt gewordenen Fälle von Bodenverunreinigungen sind zwischen 2013 und 2024 um 12 % zurückgegangen. Noch etwas stärker ging die Anzahl der aufgeklärten Fälle (28 %) und Tatverdächtigen (32 %) über denselben Zeitraum zurück. Die Aufklärungsquote lag im ganzen Zeitraum zwischen 53 % und 65 %, ist in den letzten 4 Jahren jedoch zurückgegangen.

Abbildung 23: Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2024

In Bayern und Nordrhein-Westfalen wurden 2024 die meisten Fälle von Bodenverunreinigung bekannt. Die meisten Fälle pro 100.000 Einwohnende wurden für Schleswig-Holstein erfasst. In Bayern lag mit 72 % die höchste Aufklärungsquote vor.

Tabelle 8: Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	49	0	28	57,1	33
Bayern	131	1	94	71,8	103
Berlin	20	1	10	50,0	13
Brandenburg	41	2	15	36,6	17
Bremen	0	0	0	-	0
Hamburg	40	2	16	40,0	16
Hessen	59	1	34	57,6	39
Mecklenburg- Vorpommern	20	1	11	55,0	12
Niedersachsen	92	1	55	59,8	67
Nordrhein-Westfalen	122	1	46	37,7	53
Rheinland-Pfalz	71	2	35	49,3	44
Saarland	20	2	8	40,0	9
Sachsen	23	1	11	47,8	13
Sachsen-Anhalt	28	1	14	50,0	17

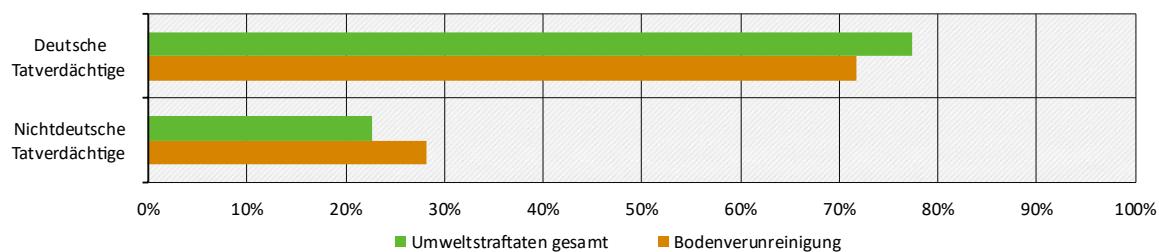
Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Schleswig-Holstein	98	3	60	61,2	72
Thüringen	27	1	12	44,4	13
Bund (Gesamt)	841	1	449	53,4	521

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Bodenverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

Bei dem Verursachen von Bodenverunreinigungen gab es im Jahr 2024 mit 72 % einen niedrigeren Anteil an deutschen Tatverdächtigen als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (77 %).

Abbildung 24: Bodenverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

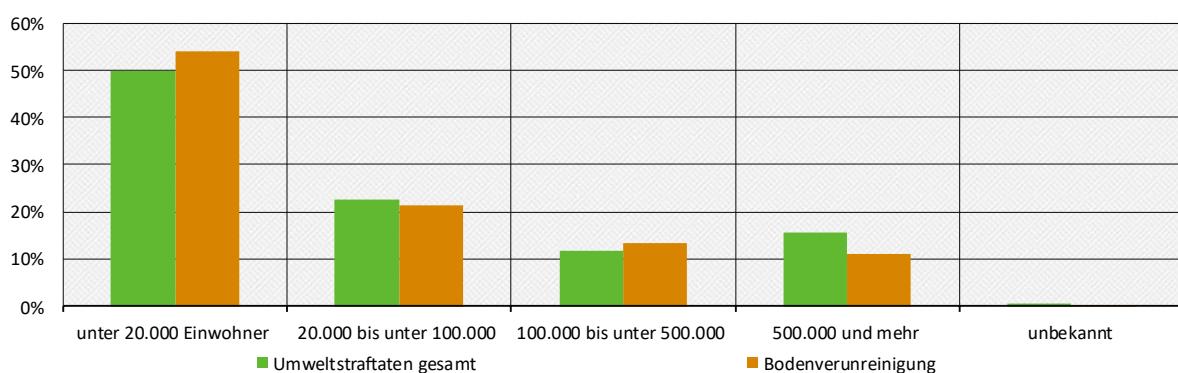


Quelle eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2024

Die meisten Fälle von Bodenverunreinigung (54 %) wurden 2024 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden bekannt. Damit lag der Anteil etwas höher als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt mit 50 %. Zudem traten im Vergleich zu allen Umweltstraftaten weniger Straftaten in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnenden auf (11 % gegenüber 15 %).

Abbildung 25: Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2024



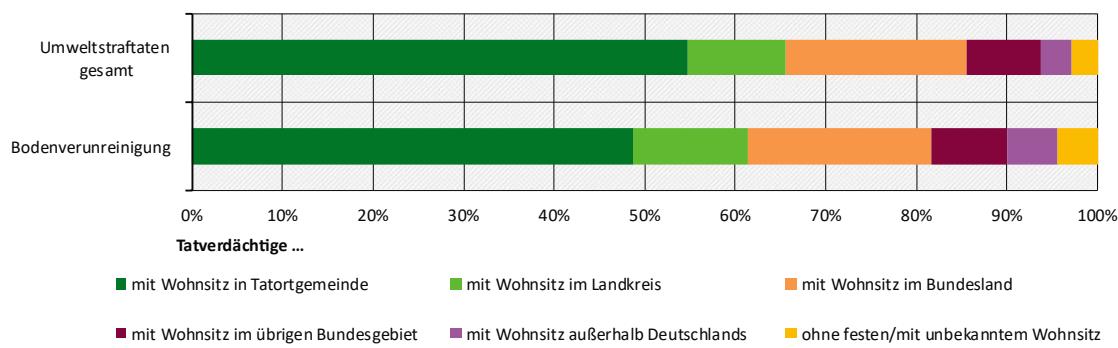
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Bodenverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024

Einer Bodenverunreinigung Verdächtigte hatten 2024 ihren Wohnort seltener in der Tatortgemeinde (49 %) als dies bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (55 %) der Fall war.

Tatverdächtige mit Wohnsitz außerhalb Deutschlands gab es bei Bodenverunreinigungen allerdings mehr: 6 % im Vergleich zu Straftaten gegen die Umwelt insgesamt mit 3 %.

Abbildung 26: Bodenverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

3.4 Luftverunreinigung (§ 325 StGB)

Nach § 325 StGB steht es unter Strafe, beim Betrieb einer Anlage unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft zu verursachen, die außerhalb der Anlage die Gesundheit eines anderen Menschen, Tieres, einer Pflanze oder andere Sachen von bedeutendem Wert schädigen können, oder Schadstoffe in bedeutendem Umfang außerhalb des Betriebsgeländes freizusetzen. Bei ersterem ist auch der Versuch strafbar. Bei Vorsatz kann die Tat mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft werden, bei Fahrlässigkeit sinkt das Höchststrafmaß auf drei Jahre. Auch unabhängig vom Betrieb einer Anlage kann das Freisetzen von Schadstoffen in die Luft in bedeutendem Umfang mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden. Bei Leichtfertigkeit sinkt die Höchststrafe auf ein Jahr. Als Schadstoffe definiert sind in § 325 Abs. 6 StGB Stoffe, die die Gesundheit von anderen Menschen, Tieren und Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert schädigen oder die Gewässer, Luft oder den Boden nachhaltig verunreinigen oder sonst nachhaltig verändern können.

Auch hier verpflichtete die EU durch Art. 3 a) und d) der Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 ihre Mitgliedstaaten, bestimmte rechtswidrige Handlungen unter Strafe zu stellen, die erhebliche Schäden hinsichtlich der Luftqualität verursachen oder verursachen können.

Das BImSchG enthält in § 62 eine Vielzahl von luftbezogenen Ordnungswidrigkeiten.

Der gemittelte Ausstoß von fünf Luftschaadstoffen (Schwefeldioxid, Stickoxide, Ammoniak, NMVOC und Feinstaub) ging in Deutschland zwischen 2005 und 2022 um 34,4% zurück.⁶³ Damit wurde die Verpflichtung des Göteborg-Protokolls der Genfer Lufttreinhaltekonvention, eine Reduktion der Emissionen im Mittel um 21 % gegenüber 2005 für das Jahr 2022 in Deutschland erreicht.⁶⁴ Der Rückgang variiert jedoch sehr stark bei unterschiedlichen Schadstoffen. Der Ausstoß von Schwefeldioxid ging seit 1995 um fast 85 % zurück, der Ausstoß von Ammoniak hingegen nur um 17 %.⁶⁵ Das in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegte Ziel, den Ausstoß der genannten fünf Luftschaadstoffe zwischen 2005 und 2030 um durchschnittlich 40 % zu reduzieren, würde erreicht, wenn sich die Entwicklung seit 2005 fortsetzt.⁶⁶

⁶³ UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2024, S. 28.

⁶⁴ Vgl. UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2024, S. 29.

⁶⁵ UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2024, S. 29.

⁶⁶ Bundesregierung (2020), Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021, S. 163.

In welchem Umfang Straftaten nach § 325 StGB und Ordnungswidrigkeiten nach § 62 BImSchG die Luftqualität negativ beeinflussen, lässt sich allerdings nicht feststellen. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge, die zur Luftverschmutzung grundsätzlich beitragen, sind von § 325 StGB durch dessen Abs. 7 explizit ausgenommen.

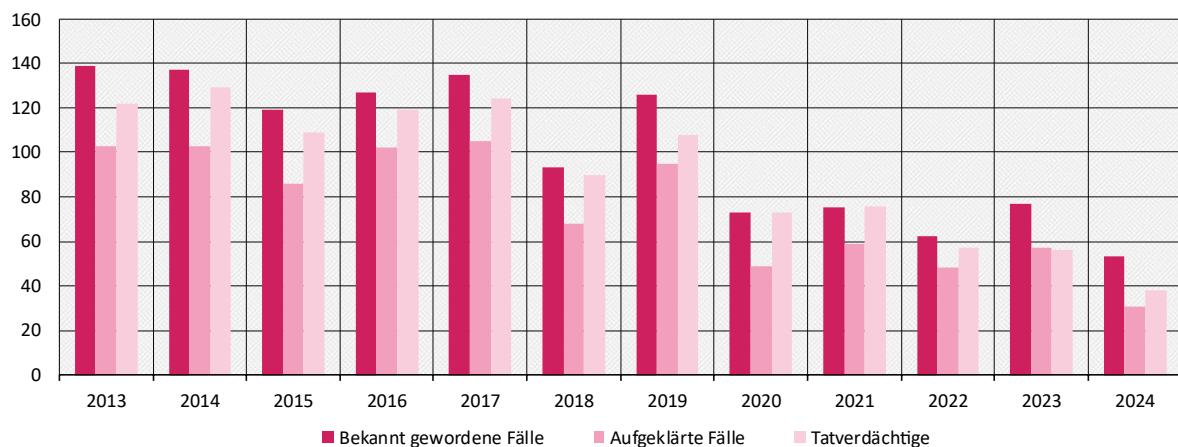
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Luftverunreinigungen machten im Jahr 2024 0,3 % der Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Für Luftverunreinigung lag die Aufklärungsquote 2024 mit 59 % leicht über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- ▶ 0,3 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2024 wegen einer Luftverunreinigung verdächtig.

Luftverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

Zwischen 2013 und 2024 lässt sich ein Rückgang der bekannt gewordenen Fälle (um 62 %) und der aufgeklärten Fälle (um 70 %) verzeichnen. Die Aufklärungsquote lag im Jahr 2024 bei 59 %, im gesamten Zeitraum 2013 - 2024 bewegte sie sich zwischen 59 % und 80 % und unterlag damit deutlichen Schwankungen.

Abbildung 27: Luftverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2024

In Thüringen und Hessen wurden im Jahr 2024 die meisten Fälle von Luftverunreinigung bekannt. Die Anzahl der Delikte ist so gering, dass die Häufigkeitszahl (die meisten bekannt gewordenen Fälle pro 100.000 Einwohnende bei allen Bundesländern bei 0 lag). In Bremen, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen wurden alle Fälle aufgeklärt. In Sachsen-Anhalt und im Saarland lagen im Jahr 2024 keine bekannt gewordenen Fälle vor.

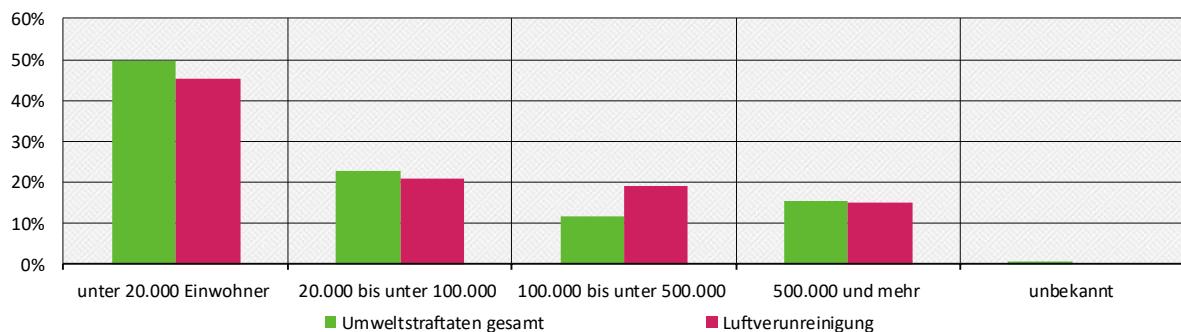
Tabelle 9: Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Baden-Württemberg	5	0	4	80,0	4
Bayern	6	0	5	83,3	9
Berlin	1	0	0	0,0	0
Brandenburg	2	0	1	50,0	1
Bremen	1	0	1	100,0	1
Hamburg	2	0	0	0,0	0
Hessen	7	0	3	42,9	3
Mecklenburg-Vorpommern	2	0	2	100,0	2
Niedersachsen	4	0	3	75,0	3
Nordrhein-Westfalen	4	0	4	100,0	4
Rheinland-Pfalz	6	0	3	50,0	5
Saarland	0	0	0	-	0
Sachsen	1	0	1	100,0	1
Sachsen-Anhalt	0	0	0	-	0
Schleswig-Holstein	5	0	2	40,0	3
Thüringen	7	0	2	28,6	2
Bund (Gesamt)	53	0	31	58,5	38

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2024

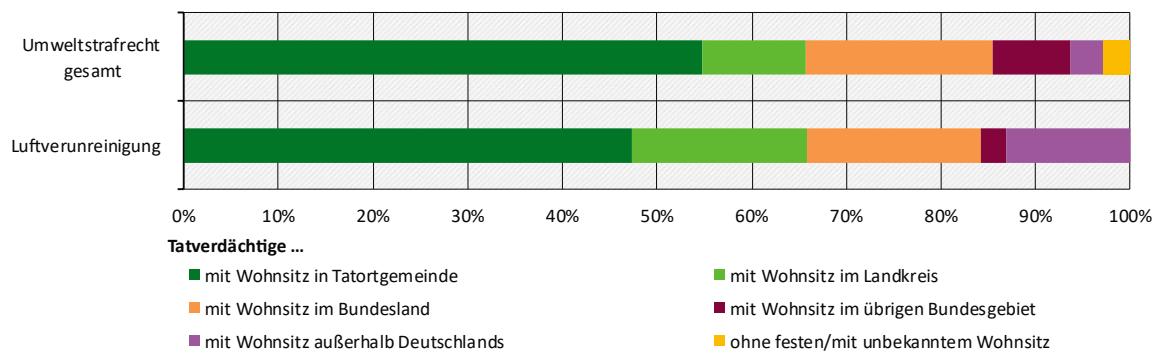
Etwas weniger als die Hälfte aller Fälle von Luftverunreinigung (45 %) trat 2024 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf. Damit lag die Quote niedriger als bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (50 %). In Orten mit mehr als 100.000 Einwohnenden traten dagegen im Vergleich zu Straftaten gegen die Umwelt insgesamt (12 %) mehr Luftverunreinigungen (19 %) auf.

Abbildung 28: Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2024

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Luftverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024

Einer Luftverunreinigung Verdächtigte hatten 2024 ihren Wohnort seltener in der Tatortgemeinde (47 %) als dies bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (55 %) der Fall war. Tatverdächtige mit Wohnort im übrigen Bundesgebiet gab es bei Luftverunreinigungen ebenfalls weniger: 3 % im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt mit 8 %.

Abbildung 29: Luftverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

3.5 Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB)

§ 325a StGB stellt es unter Strafe, beim Betrieb einer Anlage (1) unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm zu verursachen, der außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit anderer Menschen schädigt oder (2) verwaltungsrechtliche Pflichten zum Schutz vor Lärm, Erschütterungen und nichtionisierender Strahlung zu verletzen, die die Gesundheit anderer, fremde Tiere oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden. In Fallkonstellation (1) kann eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden (bei Fahrlässigkeit bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe), in Fallkonstellation (2) beträgt die mögliche Höchststrafe fünf Jahre, bei Fahrlässigkeit sinkt sie auf drei Jahre. Geldstrafen sind auch hier möglich. Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und auch Wasserfahrzeuge sind laut Abs. 4 von der Strafvorschrift des § 325a StGB ausgenommen.

Eine Entsprechung in der EU-Umwelstrafrechtsrichtlinie 2008 gibt es nicht.

Eine verwandte Ordnungswidrigkeit findet sich unter der Überschrift „Unzulässiger Lärm“ in § 117 OWiG.

Im Jahr 2022 waren in Deutschland nachts 14,2 Mio. Menschen von Verkehrslärm betroffen (17% der Bevölkerung), ganztägig 20,9 Mio. Menschen, eine Zunahme von fast 25 % im Vergleich zum Jahr 2017. Die häufigste Lärmquelle ist der Straßenverkehr. Der Schienenverkehr ist vor allem nachts relevant. Fluglärm spielt in der Fläche nur eine geringe Rolle.⁶⁷

Da Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- und auch Wasserfahrzeuge vom Anwendungsbereich des § 325a StGB ausgenommen sind, ist davon auszugehen, dass vor allem strafrechtlich nicht relevante Handlungen zu der gesundheitsschädlichen Lärmbelastung⁶⁸ führen.

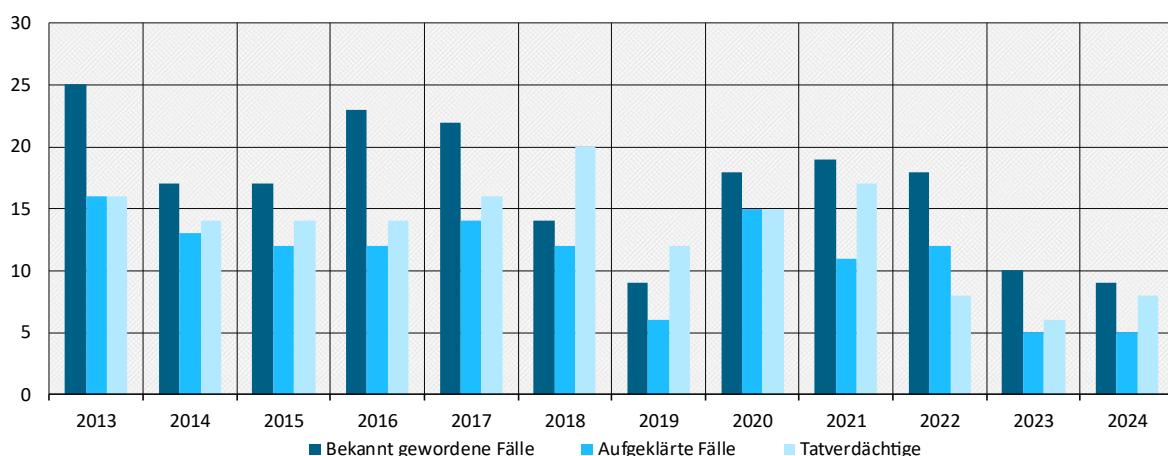
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Straftaten des Verursachens von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB) umfassten im Jahr 2024 0,05 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- ▶ Mit 56 % lag die Aufklärungsquote im Jahr 2024 leicht unter der Aufklärungsquote von 58 % für alle Umweltstraftaten.
- ▶ Von denjenigen, die im Jahr 2024 einer Umweltstraftat verdächtig waren, wurden 0,1 % wegen Verursachens von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen (§ 325a StGB) verdächtigt.

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

Zwischen 2013 und 2024 sind die bekannt gewordenen Fälle für das Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen um 64 % gesunken. Parallel dazu sank die Zahl der aufgeklärten Fälle um 69 %. Die Aufklärungsquote bewegte sich zwischen 50 % (2023) und 86 % (2018). Im Jahr 2024 lag sie bei 56 %.

Abbildung 30: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

⁶⁷ Alle Angaben laut UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2024, S. 87.

⁶⁸ Der Schwellenwert für gesundheitsschädliche Lärmbelastung liegt nach WHO (2018) ganztags bei 55 dB(A) und nachts bei 50 dB(A).

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2024

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach § 325a StGB lag im Jahr 2024 in allen Bundesländern zwischen 0 und 3. In Niedersachsen wurden 2024 die meisten Fälle von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen bekannt. In 4 von 7 Bundesländern wurden alle Fälle aufgeklärt.

Tabelle 10: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver--dächtige
Baden-Württemberg	1	0	1	100,0	1
Bayern	1	0	1	100,0	2
Berlin	1	0	0	0,0	0
Brandenburg	0	0	0	-	0
Bremen	0	0	0	-	0
Hamburg	1	0	0	0,0	0
Hessen	0	0	0	-	0
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	-	0
Niedersachsen	3	0	1	33,3	2
Nordrhein-Westfalen	0	0	0	-	0
Rheinland-Pfalz	1	0	1	100,0	2
Saarland	0	0	0	-	0
Sachsen	1	0	1	100,0	1
Sachsen-Anhalt	0	0	0	-	0
Schleswig-Holstein	0	0	0	-	0
Thüringen	0	0	0	-	0
Bund (Gesamt)	9	0	5	55,6	8

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

3.6 Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB) und illegale Abfallverbringung (AbfVerbrG)

3.6.1 Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StG)

Nach § 326 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer bestimmte gesetzlich definierte Handlungen im Zusammenhang mit gesetzlich näher definierten gefährlichen Abfällen außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Verfahren unbefugt vornimmt. Zu den Abfällen, auf die sich § 326 Abs. 1 StGB bezieht, gehören Abfälle, die Gifte enthalten oder die für Menschen in bestimmter Weise

schädlich sind, oder Abfälle, die ein Gewässer, die Luft oder den Boden nachhaltig verunreinigen oder einen Bestand von Tieren oder Pflanzen gefährden können. Das maximale Strafmaß ist eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren; es kann aber auch nur eine Geldstrafe verhängt werden. Auch der Versuch ist strafbar. Handelt der Täter bzw. die Täterin fahrlässig, so beträgt das maximale Strafmaß drei Jahre Freiheitsstrafe.

Die Straftatbestände in § 326 Abs. 1 StGB setzen Artikel 3 b) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 um, der Mitgliedstaaten dazu verpflichtete, die Sammlung, Beförderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, einschließlich der betrieblichen Überwachung dieser Verfahren und der Nachsorge von Beseitigungsanlagen sowie der Handlungen, die von Händlern oder Maklern übernommen werden, unter Strafe zu stellen, wenn diese eine schwere Körperverletzung, den Tod von Personen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen können (oder dies tatsächlich tun).

Nach § 326 Abs. 2 StGB ist zudem strafbar, wer Abfälle im Sinne des Abs. 1 entgegen einem Verbot oder ohne eine erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich des StGB verbringt. Durch das Gesetz zur Änderung der abfallverbringungsrechtlichen Vorschriften⁶⁹ setzte der Gesetzgeber den § 326 Abs. 2 StGB in die vor dem 45. Strafrechtsänderungsgesetz geltende Fassung zurück.⁷⁰ Abs. 2 nimmt nun wieder Bezug auf den Abfallbegriff des Abs. 1. Die zuvor enthaltenen strafrechtlichen Sanktionsregelungen wurden größtenteils in die §§ 18a und 18b AbfVerbrG überführt.⁷¹ § 326 Abs. 2 StGB wurde demgegenüber deutlich vereinfacht und erfasst Fälle der rechtswidrigen grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen im Sinne von § 326 Abs. 1 StGB mit Ausnahme derjenigen Konstellationen, die durch §§ 18a und 18b AbfVerbrG abgedeckt sind.⁷² Ihm kommt in der Praxis durch die Verlagerung der Straftatbestände in das Abfallverbringungsgesetz nur noch ein beschränkter Anwendungsbereich zu.⁷³ Straftaten nach § 326 Abs. 2 StGB werden hier daher gemeinsam mit solchen nach §§ 18a und 18b AbfVerbrG betrachtet (s. Abschnitt 3.6.2).

Nach § 326 Abs. 3 StGB kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden, wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht ablieferiert. Bei Fahrlässigkeit beträgt die Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.

Abfallbezogene Ordnungswidrigkeiten finden sich in § 69 KrWG.

Das jährliche Aufkommen von Siedlungsabfällen hat sich seit 2011 auf einem Wert von etwa 50 Mio. Tonnen stabilisiert. Damit wurde bei den Siedlungsabfällen das Ziel der Bundesregierung erreicht, Wirtschaftswachstum und Abfallmenge zu entkoppeln. Das gesamte Abfallaufkommen Deutschlands wird allerdings vor allem von Bauabfällen dominiert, die rund 54 % des Aufkommens ausmachen, während Siedlungsabfälle 2021 nur ca. 12,6 % des gesamten Netto-Abfallaufkommens ausmachten.⁷⁴

Ob das Abfallaufkommen im Zusammenhang mit der Anzahl an Straftaten nach § 326 StGB (außer Abs. 2) steht, wurde nicht untersucht, sodass dazu keine Aussage getroffen werden kann.

⁶⁹ Gesetz zur Änderung abfallverbringungsrechtlicher Vorschriften vom 1.11.2016, BGBl. 2016 I, 2452 ff.

⁷⁰ BT-Drs. 18/8961, S. 12, d).

⁷¹ Vgl. Ebd.

⁷² Vgl. Witteck in: Heintschel-Heinegg/Kudlich 2024, § 326, Rn. 33.

⁷³ Vgl. Ebd.

⁷⁴ Alle Angaben laut UBA, Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2024, S. 49.

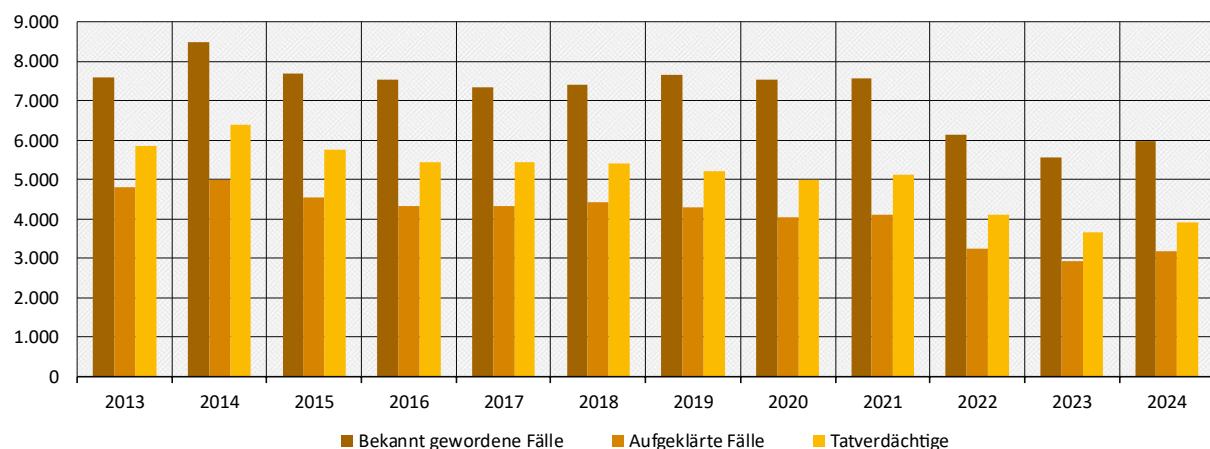
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Die bekannt gewordenen Fälle des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) machten mit 33 % im Jahr 2024 einen hohen Anteil der Straftaten gegen die Umwelt aus.
- Die Aufklärungsquote für den unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) lag 2024 mit 53 % unter dem Niveau der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- 32 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2024 wegen des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) verdächtig.

Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

Die bekannt gewordenen Fälle des unerlaubten Umgangs mit Abfällen haben zwischen 2013 und 2024 um 21 % abgenommen, von 7.595 Fällen im Jahr 2013 auf 5.989 Fälle im Jahr 2024. Die Aufklärungsquote lag im gesamten Zeitraum zwischen 53 % und 63 %.

Abbildung 31: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2024

Die weitaus höchste Zahl von Fällen des unerlaubten Umgangs mit Abfällen lag 2024 mit 1.155 Fällen in Niedersachsen vor. Die Zahl in Niedersachsen lag deutlich höher als diejenige in Schleswig-Holstein, dem Bundesland mit der zweithöchsten Anzahl von erfassten Fällen (824 Fälle). Die meisten Fälle pro 100.000 Einwohner wurden für Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Berlin erfasst. Die höchste Aufklärungsquote wurde mit ca. 75 % in Bayern erreicht.

Tabelle 11: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Baden-Württemberg	808	7	502	62,1	638
Bayern	504	4	376	74,6	501
Berlin	488	13	280	57,4	302
Brandenburg	216	8	69	31,9	64
Bremen	21	3	7	33,3	7
Hamburg	137	7	45	32,8	59
Hessen	303	5	127	41,9	182
Mecklenburg-Vorpommern	123	8	47	38,2	62
Niedersachsen	1.155	14	728	63,0	889
Nordrhein-Westfalen	405	2	145	35,8	193
Rheinland-Pfalz	545	13	257	47,2	355
Saarland	60	6	27	45,0	30
Sachsen	82	2	37	45,1	46
Sachsen-Anhalt	244	11	118	48,4	97
Schleswig-Holstein	824	28	390	47,3	455
Thüringen	74	3	25	33,8	26
Bund (Gesamt)	5.989	7	3.180	53,1	3.903⁷⁵

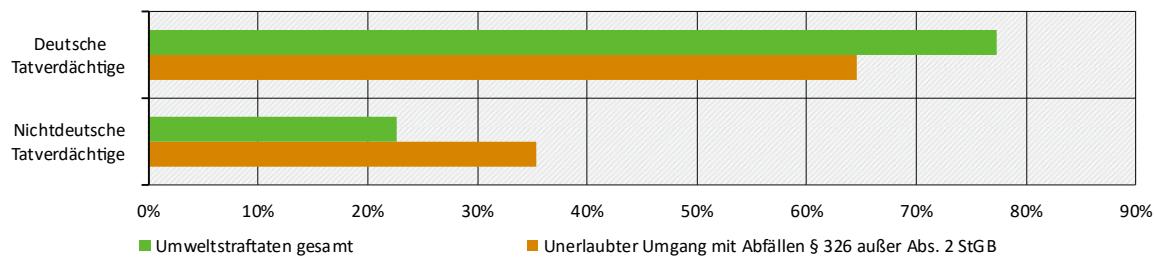
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

Für den unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) lag der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger 2024 mit 35 % höher als für alle Straftaten gegen die Umwelt (23 %).

⁷⁵ Datenunschärfe aus PKS übernommen.

Abbildung 32: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

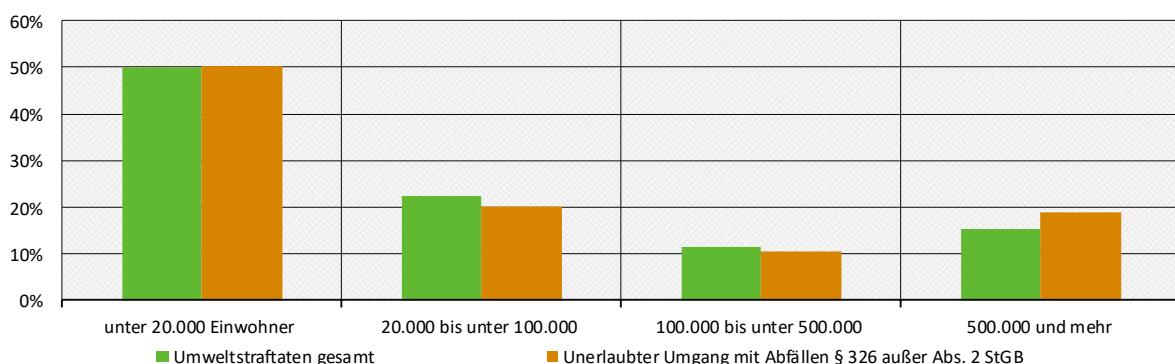


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatortverteilung im Jahr 2024

Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) traten gegenüber den gesamten Umweltstraftaten verstärkt in größeren Orten ab 500.000 Einwohnenden auf. 19 % dieser Straftaten wurden in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnenden erfasst gegenüber 15 % für die gesamten Straftaten gegen die Umwelt. Die Hälfte (50%) aller Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen traten allerdings in kleineren Ortschaften mit unter 20.000 Einwohnenden auf.

Abbildung 33: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatortverteilung im Jahr 2024

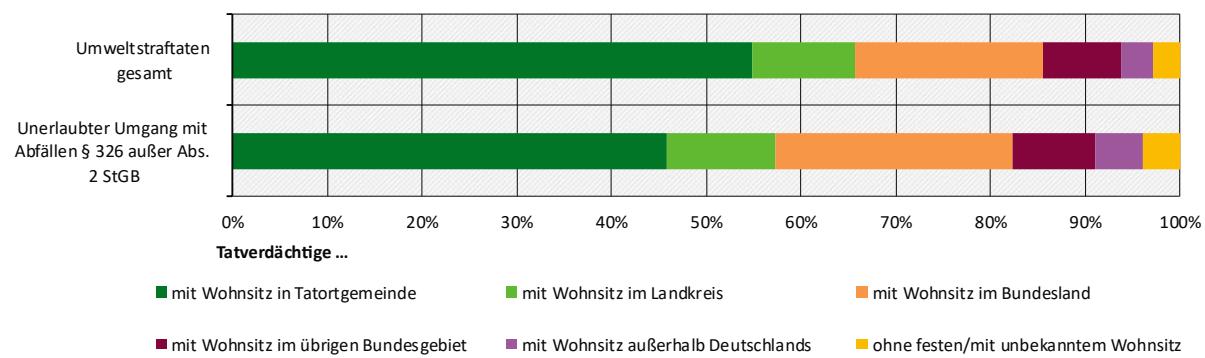


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024

Bei unerlaubtem Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) hatten 2024 nur 46 % der Tatverdächtigen ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde, im Vergleich zu 55 % bei allen Umweltstraftaten. Dafür hatten mehr Tatverdächtige ihren Wohnsitz im selben Bundesland außerhalb des Landkreises: in 25 % der Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) gegenüber 20 % für alle Umweltstraftaten.

Abbildung 34: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

3.6.2 Abfallverbringung (§ 18a, 18b AbfVerbrG und § 326 Abs. 2 StGB)

Die illegale Abfallverbringung wird in den §§ 18a, 18b AbfVerbrG und § 326 Abs. 2 StGB unter Strafe gestellt. Dabei wurden die §§ 18a, 18b AbfVerbrG 2016 neu gefasst; die meisten der Fälle, die davor unter § 326 Abs. 2 StGB fielen, fallen nun unter die §§ 18a, 18b AbfVerbrG.

§ 18a AbfVerbrG regelt die Strafbarkeit bei illegaler Verbringung gefährlicher Abfälle, § 18b AbfVerbrG diejenige bei Verbringung nicht gefährlicher Abfälle. Abgesehen von den Tatobjekten und dem Strafrahmen sind die beiden Vorschriften gleich ausgestaltet.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren (§ 18a AbfVerbrG) bzw. zwei Jahren (§ 18b AbfVerbrG) oder mit Geldstrafe wird demnach bestraft, wer entgegen der EU-Abfallverbringungsverordnung⁷⁶ bestimmte Formen der Verbringung von gefährlichen bzw. nicht gefährlichen Abfällen vornimmt (jeweils Abs. 1). Gleches gilt, wenn bestimmte Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich begangen werden und dabei die Gesundheit einer anderen Person, Tiere, Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet wird bzw. werden (jeweils Abs. 2). Wenn die Handlungen des Abs. 1 beharrlich wiederholt oder mit Gewinnsucht durchgeführt werden, ist dies mit einer Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten (§ 18a AbfVerbrG) oder mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe (§ 18b AbfVerbrG) bedroht.

Wenn eine Handlung einen anderen Menschen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung oder eine große Zahl von Menschen in die Gefahr einer Gesundheitsschädigung bringt, ist dies mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht, oder, wenn ein Mensch zu Tode kommt, mit mindestens 3 Jahren.

Beide Straftatbestände umfassen zudem Vorschriften hinsichtlich milder schwerer Fälle sowie fahrlässiger Begehung. Das Gericht kann die Strafe auch mildern oder von der Strafe absehen, wenn sich der Täter oder die Täterin bemüht, die Gefahr abzuwenden oder den verursachten Zustand zu beseitigen, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Die Strafbarkeit scheidet aus, wenn es sich um eine unerhebliche Menge von Abfällen handelt.

⁷⁶Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen, 14.6.2006, ABl. L 190 vom 12.7.2006, S. 1. Diese Verordnung ist inzwischen von Verordnung (EU) 2024/1157 vom 11.4.2024, ABl. L 1157 vom 30.4.2024, S. 1, ersetzt worden, gilt aber nach dessen Art. 85 Abs. 2 grundsätzlich bis zum 21.5.2026, der Frist für die Umsetzung der neuen Umweltstrafrechts-Richtlinie, weiter.

Die Vorschriften setzen die Vorgaben des Art. 3 c) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 um, der wiederum die Sanktionsvorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 spezifiziert.⁷⁷

§ 18 AbfVerbrG enthält zudem einen Katalog an Ordnungswidrigkeitatbeständen.

Nach § 326 StGB Abs. 2 macht sich weiterhin strafbar, wer Abfälle entgegen einem Verbot oder ohne die erforderliche Genehmigung in das, aus dem oder durch das Bundesgebiet verbringt. Abs. 2 bezieht sich wie der Abs. 1 des § 326 StGB auf bestimmte gefährliche Abfälle, die für den Menschen in bestimmter Weise schädlich sind, die ein Gewässer, die Luft oder den Boden nachhaltig verunreinigen oder einen Bestand von Tieren oder Pflanzen gefährden können. Auch hier ist das maximale Strafmaß eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren, bei Fahrlässigkeit drei Jahre. Auch der Versuch ist strafbar. § 326 Abs. 2 StGB ist aber nur für Abfälle relevant, die von der Spezialvorschrift des § 18a AbfVerbrG nicht erfasst werden.⁷⁸

Die für das Jahr 2024 für Deutschland veröffentlichten Daten zum grenzüberschreitenden Transport von zustimmungspflichtigen Abfällen zeigen, dass wesentlich mehr zustimmungspflichtige Abfälle importiert als exportiert werden. Die Menge an zustimmungspflichtigen importierten Abfällen lag im Jahr 2024 bei 6,42 Mio. Tonnen,⁷⁹ die Menge an zustimmungspflichtigen exportierten Abfällen bei 3,58 Mio. Tonnen.⁸⁰ Dagegen wurden im Jahr 2020 über 2,5 Mio. Tonnen zustimmungspflichtiger Abfälle durchgeführt (Transit).⁸¹ Die Zeitreihe zu notifizierungspflichtigen Abfällen zeigt, dass die Importe solcher Abfälle die Exporte zwischen 2000 und 2024 in jedem Jahr deutlich überschritten haben.⁸²

Die statistischen Daten erlauben keine Rückschlüsse auf den Zusammenhang zwischen legalen Abfalltransporten und Straftaten.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt⁸³

- ▶ Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz umfassten im Jahr 2024 mit 1 % der Straftaten gegen die Umwelt einen geringen Anteil.
- ▶ Mit 57 % für ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren und für Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz lagen die beiden Aufklärungsquoten 2024 fast gleichauf mit der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- ▶ 0,5 % der wegen einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2024 wegen einer ungenehmigten Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr und Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz verdächtig.

⁷⁷ Vgl. Häberle in: Erbs/Kohlhaas 2025, § 18 a AbfVerbrG, Rn. 1.

⁷⁸ Z.B. radioaktive Abfälle, siehe Häberle in: Erbs/Kohlhaas 2025, § 18 a AbfVerbrG, Rn. 14.

⁷⁹ UBA, Grenzüberschreitende Verbringung von zustimmungspflichtigen Abfällen 2024 – Import, grenzueberschreitende_verbringung_von_zustimmungspflichtigen_abfaellen_import_2024.xlsx.

⁸⁰ UBA, Grenzüberschreitende Verbringung von zustimmungspflichtigen Abfällen 2024 – Export, umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2503/dokumente/grenzueberschreitende_verbringung_von_zustimmungspflichtigen_abfaellen_export_2024.pdf

⁸¹ UBA, Grenzüberschreitende Verbringung von zustimmungspflichtigen Abfällen 2023 – Transit, Grenzüberschreitende Abfallstatistik | Umweltbundesamt

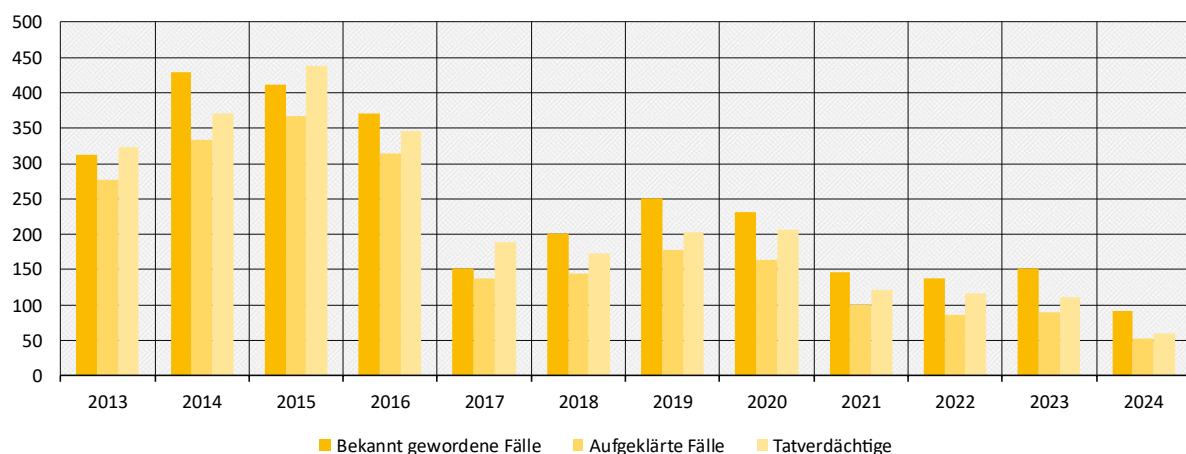
⁸² UBA, Zeitreihe Grenzüberschreitende Abfallverbringung (notifizierungspflichtig), <https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/grenzueberschreitende-abfallstatistik>.

⁸³ Um die Vergleichbarkeit mit Daten zu illegalen Abfallaus-, -ein- und -durchfuhren vor 2018 (PKS) und vor 2017 (Strafverfolgungsstatistik) zu ermöglichen, werden die Straftaten zu § 326 StGB Abs. 2 und zum AbfVerbrG zusammen dargestellt.

**Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG:
Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)**

Die bekannt gewordenen Fälle für ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren gemäß § 326 Abs. 2 StGB stiegen zwischen 2013 bis 2015 stark an, auf 430 bekannt gewordene Fälle. Seit 2017 bis 2024 war ein starker Rückgang zu verzeichnen, mit 91 bekannt gewordenen Fällen im Jahr 2024. Ab 2018 werden Straftaten nach dem AbfVerbrG extra ausgewiesen. Die Anzahl der aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen entwickelte sich parallel. Die Aufklärungsquote war, von einzelnen Ausreißern abgesehen, relativ konstant und lag zuletzt für beide Straftaten bei 57 %.

Abbildung 35: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013–2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

**Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 StGB und AbfVerbrG:
nach Bundesländern im Jahr 2024**

Die höchste Anzahl von bekannt gewordenen Fällen von Straftaten nach § 326 StGB Abs. 2 StGB und dem AbfVerbrG lag 2024 mit 27 in Nordrhein-Westfalen vor, 11 Fälle wurden in Brandenburg erfasst und 9 in Hamburg. Auf 100.000 Einwohnende gerechnet wurden die meisten Fälle in Hamburg bekannt, gefolgt von Brandenburg. Die Aufklärungsquote variierte zwischen den Bundesländern relativ stark und reichte von 100 % aufgeklärten Fällen in drei Bundesländern über 50 % in Thüringen und 0 % u. a. in Sachsen und Bremen.

Tabelle 12: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	8	0	4	50,0	4
Bayern	5	0	5	100,0	6
Berlin	7	0	6	85,7	6
Brandenburg	11	0	4	36,4	4
Bremen	1	0	0	0,0	0
Hamburg	9	0	9	100,0	12
Hessen	3	0	0	0,0	0

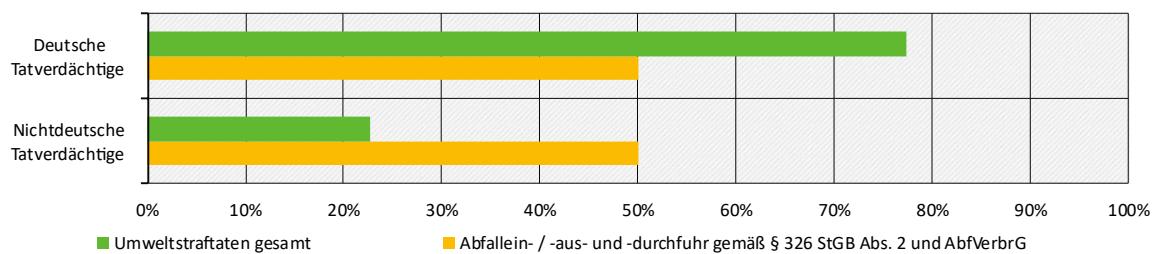
Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	0	0,0	0
Niedersachsen	1	0	1	100,0	2
Nordrhein-Westfalen	27	0	12	44,4	13
Rheinland-Pfalz	8	0	5	62,5	7
Saarland	0	0	0	-	0
Sachsen	0	0	0	-	0
Sachsen-Anhalt	4	0	3	75,0	3
Schleswig-Holstein	0	0	0	-	0
Thüringen	6	0	3	50,0	3
Bund (Gesamt)	91	0	52	57,1	60

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

Für ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG lag im Jahr 2024 mit 50 % ein höherer Anteil an nichtdeutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt (23 %) vor. Der Anteil an deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen für Straftaten gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG liegt bei jeweils 50 %.

Abbildung 36: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

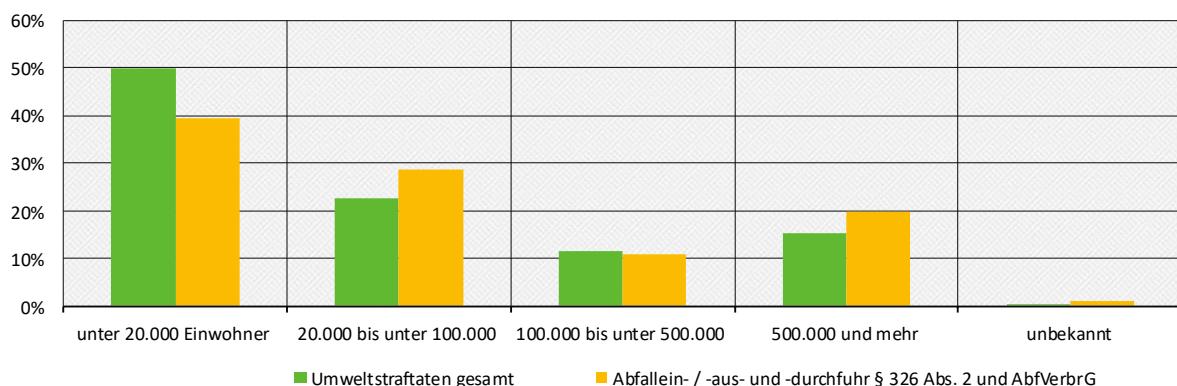


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatortverteilung im Jahr 2024

Straftaten der ungenehmigten Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG traten gegenüber den gesamten Umweltstraftaten verstärkt in mittleren Orten zwischen 20.000 bis unter 100.000 Einwohnenden auf. 29 % dieser Straftaten wurden in diesen Städten erfasst gegenüber 23 % für die gesamten Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 37: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatortverteilung im Jahr 2024

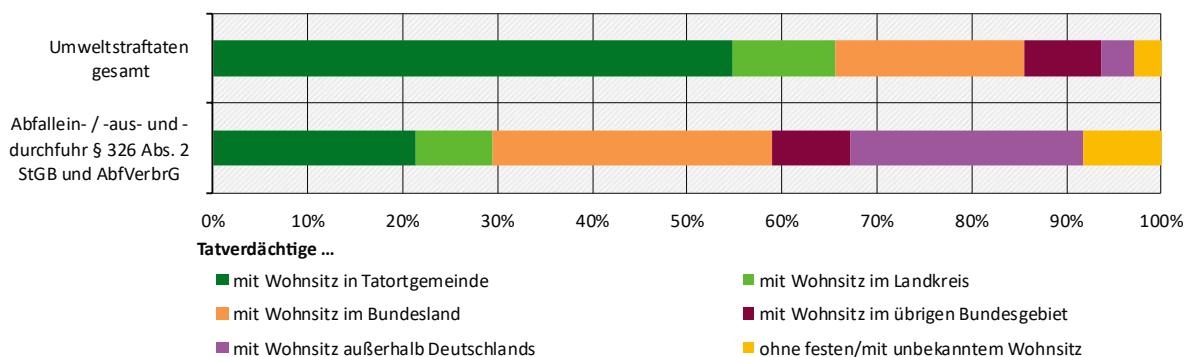


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024

Bei ungenehmigten Abfallein-/ -aus- und -durchfuhren gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG hatten 2024 25 % der Tatverdächtigen ihren Wohnsitz im Ausland. Dies lag deutlich über dem Anteil bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt (3 %). Diese Zahl dürfte sich aus dem grenzüberschreitenden Charakter des Delikts erklären.

Abbildung 38: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

3.7 Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB)

§ 327 Abs. 1 StGB bezieht sich auf Tathandlungen im Zusammenhang mit Nuklearanlagen oder solchen Anlagen, in denen Kernbrennstäbe verwendet werden. Der Absatz sieht eine maximale Gefängnisstrafe von fünf Jahren bei Vorsatz und drei Jahren bei fahrlässigem Handeln vor. Abs. 2 bezieht sich auf das unerlaubte Betreiben von Anlagen, die nach bestimmten Normen des BImSchG, des WHG, des UVPG oder des KrWG einer Genehmigung oder Planfeststellung bedürfen oder deren Betrieb untersagt worden ist. Abs. 2 S. 1 erstreckt diesen Straftatbestand auch auf das unerlaubte Betreiben von Anlagen im EU-Ausland. Handlungen nach Abs. 2 können mit Geldstrafe oder maximal drei Jahren Gefängnis bei vorsätzlichen Handeln und zwei Jahren Freiheitsstrafe bei fahrlässigem Handeln bestraft werden.

Die EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 verpflichtete die EU-Mitgliedstaaten in Art. 3 d), bestimmte rechtswidrige Handlungen beim Betrieb einer Anlage unter Strafe zu stellen, die

außerhalb der Anlage zum Tod oder einer schweren Körperverletzung von Personen führen oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität verursachen können.

§ 62 BImSchG enthält eine Reihe von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der unerlaubten Errichtung bzw. dem Betrieb von Anlagen.

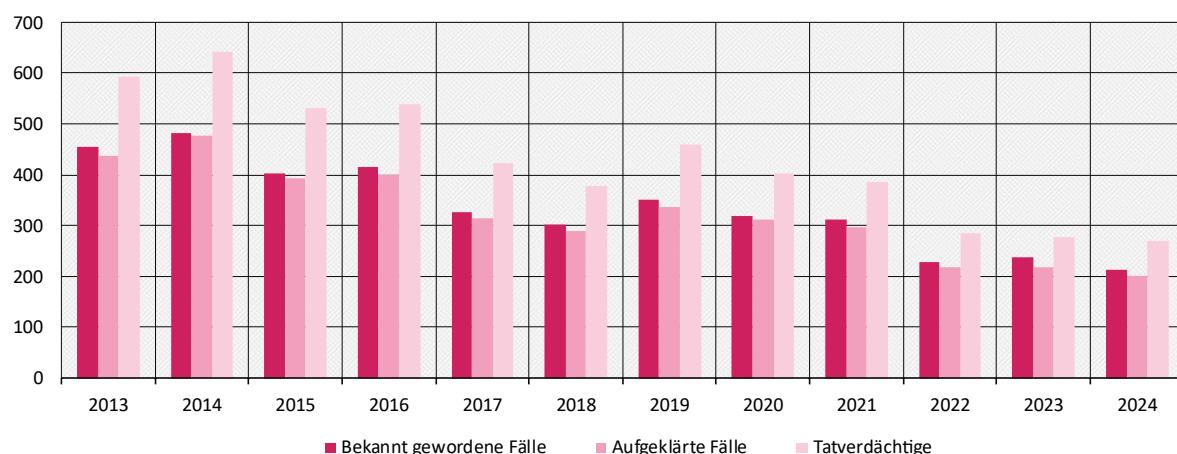
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Im Jahr 2024 machte das unerlaubte Betreiben von Anlagen 1 % aller Umweltstraftaten aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote von 94 % im Jahr 2024 lag weit über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- ▶ Tatverdächtige bezüglich des unerlaubten Betreibens von Anlagen machten im Jahr 2024 einen Anteil von 2 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen aus.

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)

Die bekannt gewordenen Fälle für das unerlaubte Betreiben von Anlagen haben sich zwischen 2013 und 2024 um 53 % verringert, von 455 auf 213 Fälle pro Jahr. Die Anzahl der aufgeklärten Fälle und der Tatverdächtigen sind im gleichen Zeitraum in ähnlichem Maße zurückgegangen (54 % bzw. 55 %). Die Aufklärungsquote lag in fast allen Jahren über 94 %, lediglich im Jahr 2023 lag sie bei 91%.

Abbildung 39: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2024

Die meisten Fälle des unerlaubten Betreibens von Anlagen traten 2024 in Bayern und Niedersachsen auf. In Niedersachsen lagen die meisten bekannt gewordenen Fälle pro 100.000 Einwohnenden vor. Eine Aufklärung von allen bekannt gewordenen Fällen erreichten 10 Bundesländer.

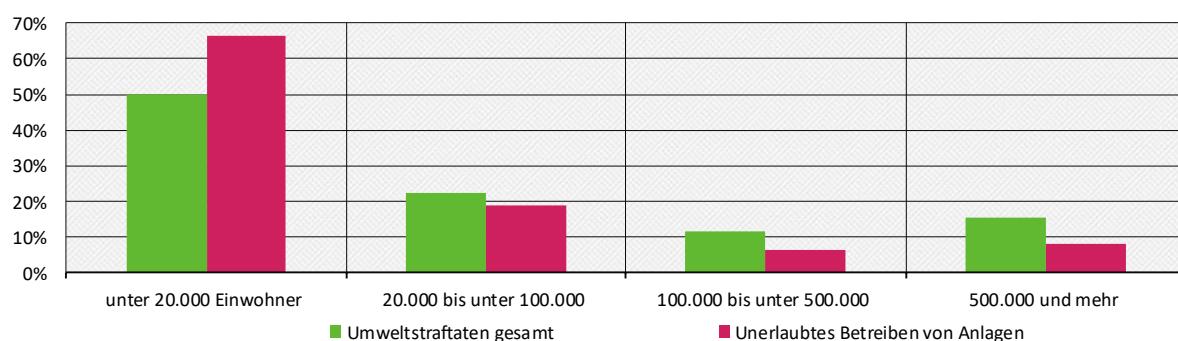
Tabelle 13: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Baden-Württemberg	20	0	17	85,0	21
Bayern	43	0	40	93,0	52
Berlin	5	0	5	100,0	6
Brandenburg	7	0	6	85,7	16
Bremen	1	0	1	100,0	1
Hamburg	6	0	5	83,3	7
Hessen	19	0	19	100,0	26
Mecklenburg-Vorpommern	5	0	5	100,0	5
Niedersachsen	46	1	46	100,0	59
Nordrhein-Westfalen	25	0	22	88,0	30
Rheinland-Pfalz	17	0	17	100,0	20
Saarland	2	0	2	100,0	5
Sachsen	1	0	1	100,0	1
Sachsen-Anhalt	6	0	6	100,0	9
Schleswig-Holstein	5	0	5	100,0	7
Thüringen	5	0	4	80,0	4
Bund (Gesamt)	213	0	201	94,4	269

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2024

Mit ungefähr 67 % trat die Mehrheit der Fälle des unerlaubten Betreibens von Anlagen 2024 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf. Dieser Anteil lag über dem bei allen Umweltstraftaten (50 %). Dafür wurden anteilig weniger Straftaten in Großstädten mit mehr als 500.000 Einwohnenden bekannt: 8 % im Vergleich zu 15 % bei allen Umweltstraftaten.

Abbildung 40: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2024

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

3.8 Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 StGB)

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen unter Verstoß gegen die Pflichten des Atomgesetzes ist nach § 328 StGB strafbar, ebenso der unerlaubte Umgang mit anderen gefährlichen Stoffen und Gütern, wenn dadurch die Gesundheit anderer Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, Luft, Böden oder fremde Sachen von erheblichem Wert gefährdet werden.⁸⁴ Das mögliche Strafmaß beträgt hier bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe, bei Fahrlässigkeit sinkt die Höchststrafe auf drei Jahre Freiheitsstrafe.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 fand sich eine Entsprechung zu § 328 StGB in Art. 3 d) und e). Diese fordern von den Mitgliedstaaten, den Betrieb einer Anlage, in der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, und den Umgang mit Kernmaterial oder anderen gefährlichen radioaktiven Stoffen unter Strafe zu stellen, wenn diese den Tod einer Person, eine schwere Körperverletzung oder erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursachen oder verursachen können.

Gemäß § 46 AtomG können bestimmte Verhaltensweisen im Zusammenhang mit Kernmaterial als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

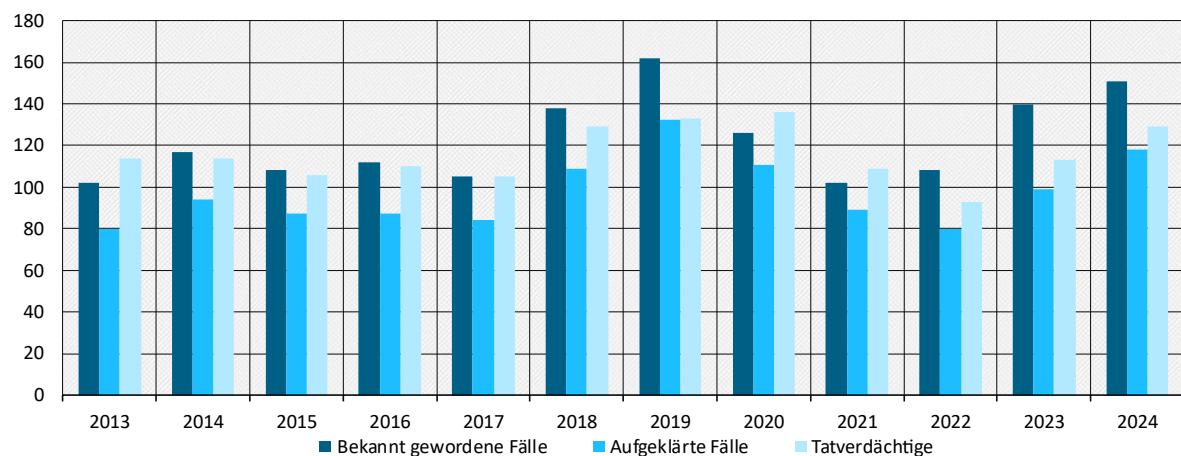
- ▶ Der unerlaubte Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern hatte einen Anteil von 0,8 % an allen Umweltstraftaten im Jahr 2024.
- ▶ Für den unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern lag die Aufklärungsquote mit 78 % im Jahr 2024 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- ▶ Von den wegen einer Umweltstraftat Verdächtigen waren im Jahr 2024 1,1 % wegen des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern verdächtig.

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

Zwischen 2013 und 2017 lag die Zahl der bekannt gewordenen Fälle des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern relativ konstant bei ca. 100 bis 120 Fällen pro Jahr. In den Jahren 2019 (162 Fälle) und 2024 (151 Fälle) lagen die Zahlen deutlich darüber. Die Aufklärungsquote in den Jahren 2013 bis 2024 lag mit kleinen Schwankungen zwischen knapp 70 % und 88 %. Im Jahr 2024 wurde eine Aufklärungsquote von 78 % erreicht.

⁸⁴ Vgl. Witteck in: Heintschel-Heinegg/Kudlich 2024, Übersicht zu § 328.

Abbildung 41: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2024

Die höchste Zahl an bekannt gewordenen Fällen lag im Jahr 2024 in Rheinland-Pfalz (78 Fälle) und Hessen (19 Fälle) vor. In Hamburg, Thüringen und Schleswig-Holstein wurde eine Aufklärungsquote von 100 % erreicht. Allerdings lagen in diesen Bundesländern auch sehr wenige bekannt gewordene Fälle vor.

Tabelle 14: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	8	0	6	75,0	10
Bayern	13	0	11	84,6	18
Berlin	3	0	1	33,3	1
Brandenburg	0	0	0	-	0
Bremen	2	0	0	0,0	0
Hamburg	1	0	1	100,0	2
Hessen	19	0	15	78,9	18
Mecklenburg- Vorpommern	0	0	0	-	0
Niedersachsen	9	0	5	55,6	8
Nordrhein-Westfalen	12	0	6	50,0	6
Rheinland-Pfalz	78	2	69	88,5	59
Saarland	3	0	1	33,3	1
Sachsen	0	0	0	-	0

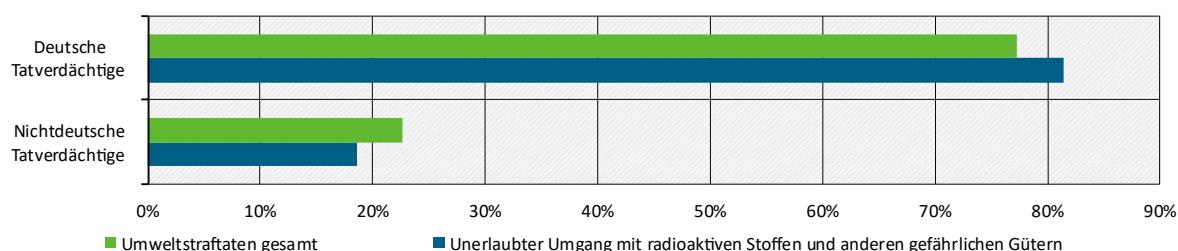
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Sachsen-Anhalt	0	0	0	-	0
Schleswig-Holstein	2	0	2	100,0	5
Thüringen	1	0	1	100,0	1
Bund (Gesamt)	151	0	118	78,1	129

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

Im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt lagen bei Fällen des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern im Jahr 2024 ein höherer Anteil an deutschen Tatverdächtigen vor: 81 % im Gegensatz zu 77 % für alle Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 42: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

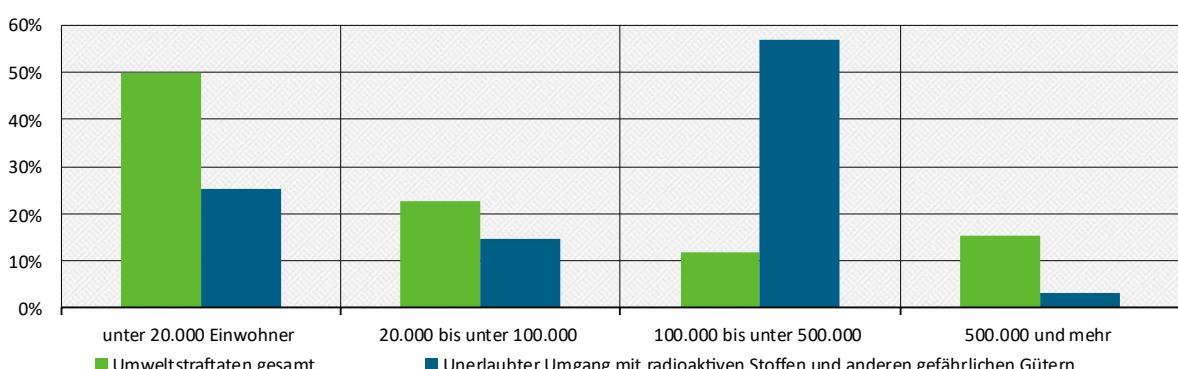


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2024

Im Vergleich zu allen Umweltstraftaten traten 2024 besonders viele Fälle des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern in Städten mit einer Größe von 100.000 bis 500.000 Einwohnenden auf: 57 % gegenüber 12 % für alle Umweltstraftaten. Diese Zahl hat sich für den unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern seit 2020 beinahe verdoppelt.

Abbildung 43: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2024

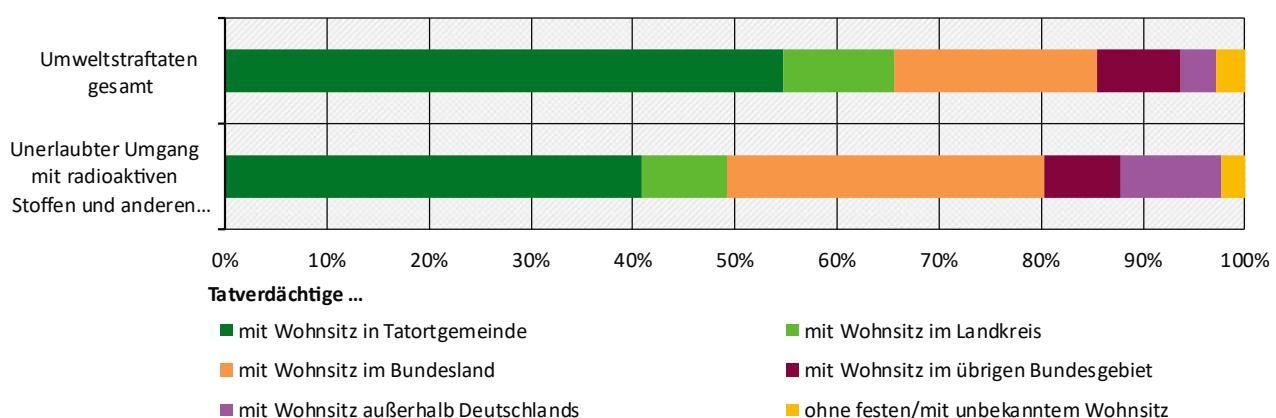


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024

Für Straftaten des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern hatten weniger Tatverdächtige ihren Wohnsitz im Landkreis als bei allen Umweltstraftaten (42 % gegenüber 55 %). Dafür hatten mehr Tatverdächtige ihren Wohnsitz im Bundesland: 32 % für Straftaten des unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern gegenüber 20 % bei allen Umweltstraftaten.

Abbildung 44: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

3.9 Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329 StGB)

§ 329 StGB enthält eine Reihe verschiedener Tatbestände. Gemeinsam ist den Tatbeständen in den ersten vier Absätzen des Paragraphen, dass sie ein Handeln entgegen verwaltungsrechtlichen Pflichten zum Schutz eines bestimmten Gebietes voraussetzen. Das Delikt in Abs. 1 ist dabei immissionsschutzrechtlicher Natur und dasjenige in Abs. 2 wasserrechtlicher Natur, während die Absätze 3 und 4 naturschutzrechtliche Delikte normieren. Abs. 3 umfasst dabei bestimmte Tathandlungen unter Verstoß gegen nationales Recht, während Abs. 4 sich auf Verstöße gegen EU-Recht bezieht. Bei Abs. 1 und 2 genügen bestimmte gefährliche Handlungen für die Erfüllung des Tatbestandes, während Abs. 3 und 4 bestimmte ökologische Beeinträchtigungen verlangen.⁸⁵ Bei vorsätzlicher Begehung sehen die Absätze 1 und 2 Höchststrafen von bis zu drei Jahren Gefängnis, Absätze 3 und 4 Höchststrafen von bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe vor. Bei fahrlässiger Begehung reduzieren sich die entsprechenden Strafmaße auf zwei (Abs. 1 und 2) bzw. drei Jahre (Abs. 3) oder Geldstrafe. Im Falle von Abs. 4 ist neben vorsätzlicher lediglich die leichtfertige Begehung strafbar.

§ 329 StGB setzt Teile der Art. 3 f) und h) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 um, die die Tötung, Zerstörung, den Besitz und die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sowie den Handel mit diesen Arten (einschließlich Teilen und Erzeugnissen) unter Strafe stellten.

In Deutschland gibt es verschiedene Kategorien von geschützten Teilen von Natur und Landschaft, die sich hinsichtlich Größe, Schutzzwecken und -zielen sowie den sich daraus abzuleitenden Nutzungseinschränkungen unterscheiden. Zahlenmäßig entfielen die meisten

⁸⁵ Vgl. Witteck in: Heintschel-Heinegg/Kudlich 2024, § 329, Rn.2.

Unterschutzstellungen auf Naturschutzgebiete (Stand 12/2014: 8.676) und Landschaftsschutzgebiete (Stand 12/2014: 8.531), flächenmäßig dominierten jedoch die Landschaftsschutzgebiete mit knapp über 10 Mio. Hektar (Stand 12/2014: 27,9 % der Fläche Deutschlands), dicht gefolgt von den Naturparken mit knapp unter 10 Mio. Hektar (Stand 02/2016: ebenfalls 27,9 %).⁸⁶

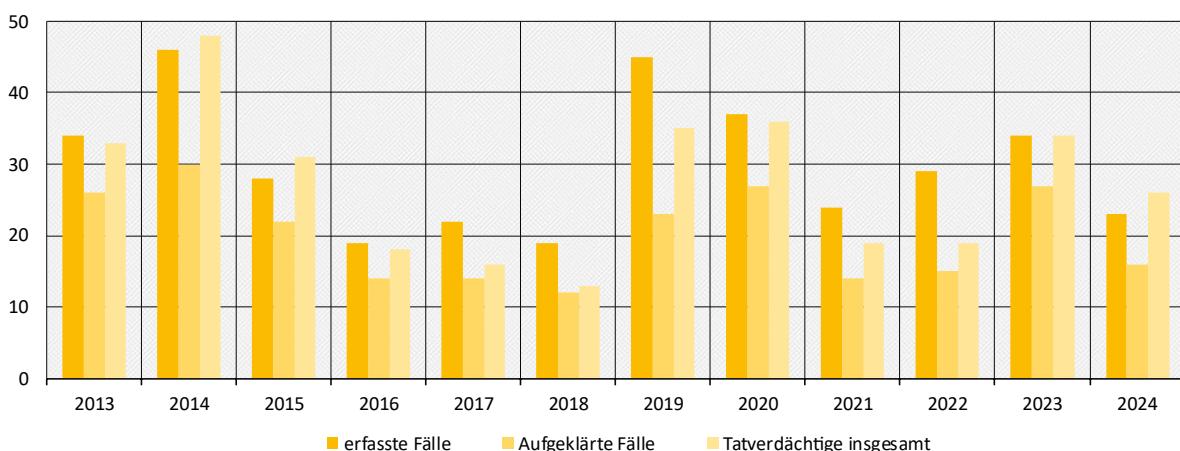
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Gefährdungen schutzbedürftiger Gebiete machten im Jahr 2024 einen Anteil von 0,1 % der Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote lag mit 70 % im Jahr 2024 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten in Höhe von 58 %.
- ▶ Die Tatverdächtigen in Fällen der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete machten 0,2 % aller einer Umweltstraftat Verdächtigen im Jahr 2024 aus.

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle der Gefährdung schwankte im Zeitraum 2013 - 2024 zwischen 19 und 46 Fällen. Ein eindeutiger Trend ist dabei nicht zu erkennen. Die Aufklärungsquote bewegte sich zwischen 51 % und 79 %, wobei 2024 ein Wert von 70 % erreicht wurde.

Abbildung 45: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2024

Insgesamt lagen für Straftaten zur Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete sehr wenige bekannt gewordene Fälle vor. Die höchste Zahl an bekannt gewordenen Fällen lag mit 6 im Jahr 2024 in Baden-Württemberg vor. In 6 Bundesländern wurden keine Fälle bekannt. Eine Aufklärungsquote von 100 % wurde in Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Bayern erreicht.

⁸⁶ Alle Zahlen nach BfN, Ausgewählte Schutzgebietskategorien in Deutschland, Stand 2016, <https://www.bfn.de/daten-und-fakten/ausgewahlte-schutzgebietskategorien-deutschland>. Aktuellere Zahlen scheinen nicht vorzuliegen.

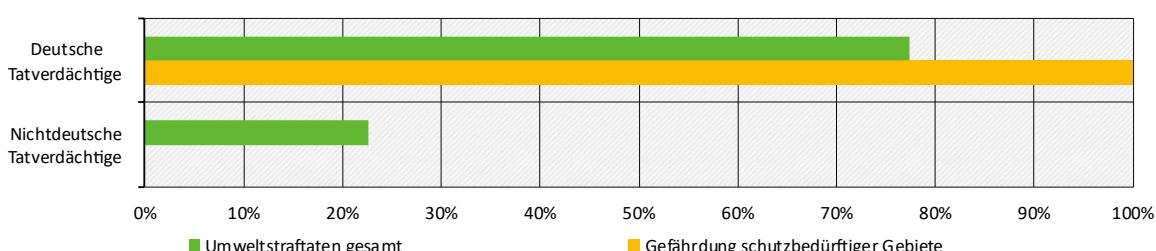
Tabelle 15: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Baden-Württemberg	6	0	2	33,3	2
Bayern	5	0	6	100,0 ⁸⁷	9
Berlin	0	0	0	-	0
Brandenburg	0	0	0	-	0
Bremen	0	0	0	-	0
Hamburg	0	0	0	-	0
Hessen	1	0	1	100,0	2
Mecklenburg-Vorpommern	1	0	1	100,0	4
Niedersachsen	4	0	2	50,0	5
Nordrhein-Westfalen	1	0	1	100,0	1
Rheinland-Pfalz	3	0	3	100,0	3
Saarland	0	0	0	-	0
Sachsen	0	0	0	-	0
Sachsen-Anhalt	0	0	0	-	0
Schleswig-Holstein	1	0	0	0,0	0
Thüringen	1	0	0	0,0	0
Bund (Gesamt)	23	0	16	69,6	26

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

Bei der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete lag im Jahr 2024 ein höherer Anteil an deutschen Tatverdächtigen im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt vor: 100 % im Vergleich zu 77 % für alle Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 46: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

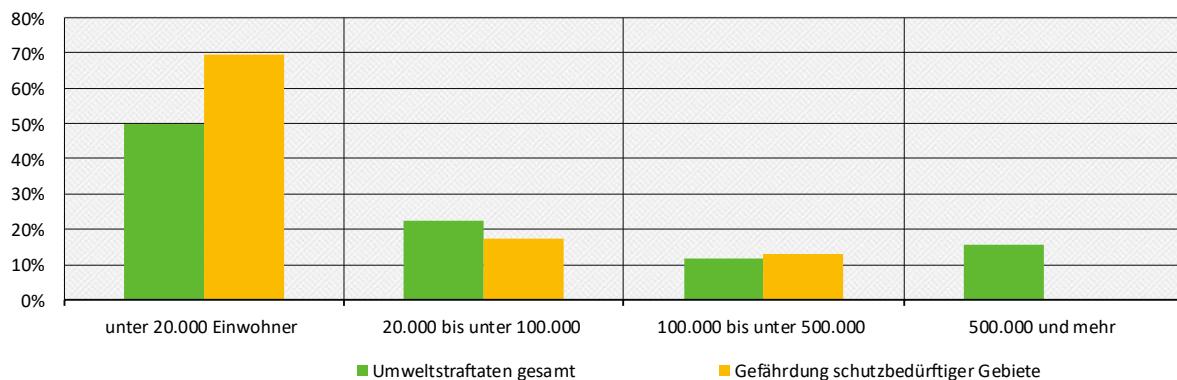
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

⁸⁷ Fehler im Datensatz Bayern wurde von 120% auf 100% korrigiert.

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatortverteilung im Jahr 2024

Im Vergleich zu allen Umweltstraftaten traten 2024 besonders viele Fälle der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete in Gemeinden und Orten mit einer Größe unter 20.000 Einwohnenden auf: 70 % gegenüber 50 % für alle Umweltstraftaten.

Abbildung 47: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatortverteilung im Jahr 2024

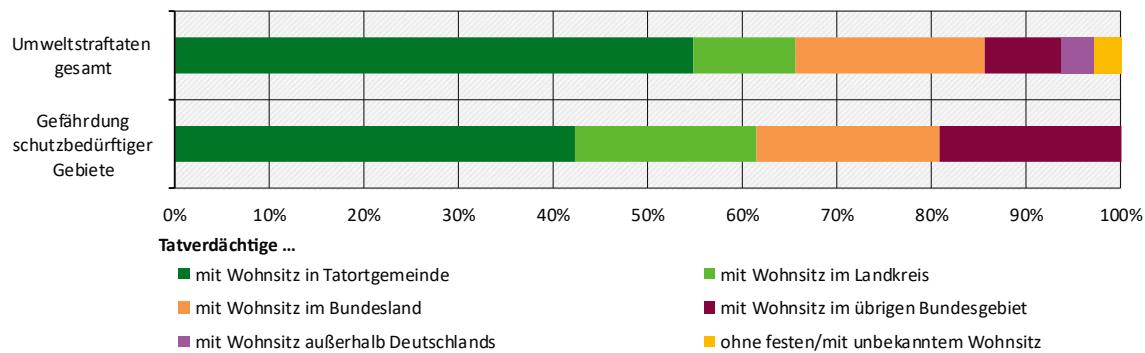


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024

Für Straftaten der Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete hatten weniger Tatverdächtige ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde als bei allen Umweltstraftaten (42 % gegenüber 55 %).

Abbildung 48: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

3.10 Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330a StGB) sowie gemeingefährliche Vergiftung (§ 314 StGB)

Nach § 314 StGB macht sich strafbar, wer Wasser in Quellen, Brunnen, Leitungen oder Trinkwasserspeichern oder Gegenstände, die zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder ihnen gesundheitsschädliche Stoffe beimischt. Auch der Verkauf von vergifteten oder mit gesundheitsschädlichen Stoffen vermischten Gegenständen ist verboten und wird mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. Kommt es durch die Tat zu einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder zu einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so beträgt das Mindeststrafmaß zwei Jahre. Wird durch die Tat leichtfertig der Tod eines Menschen verursacht, beträgt die Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren. Es kann aber auch eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt werden.

Die Freisetzung oder Verbreitung von Stoffen, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, steht nach Art. 330a StGB unter Strafe. Wenn dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht wird, beträgt das Strafmaß von einem Jahr bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Verursacht der Täter oder die Täterin den Tod eines anderen Menschen, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren anzusetzen. In minderschweren Fällen sinkt das Strafmaß. Bei Fahrlässigkeit oder Leichtfertigkeit kann je nach Schwere der Tat auch eine Geldstrafe verhängt werden.

§ 330a StGB deckt Teile des Art. 3d) der EU-Umweltstrafrechtslinie 2008 ab, nach dem die Mitgliedstaaten sicherstellen mussten, dass der Betrieb einer Anlage unter Strafe gestellt ist, wenn in der Anlage eine gefährliche Tätigkeit ausgeübt wird oder gefährliche Stoffe oder Zubereitungen gelagert oder verwendet werden, die zum Tod oder zu einer schweren Körperverletzung von Personen außerhalb der Anlage führen können. Die Mitgliedstaaten mussten auch sicherstellen, dass der Betrieb einer Anlage strafbar ist, wenn erhebliche Schäden hinsichtlich der Luft-, Boden- oder Wasserqualität oder an Tieren oder Pflanzen verursacht werden oder werden können.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 gab es keine Regelungen, die § 314 StGB entsprechen.

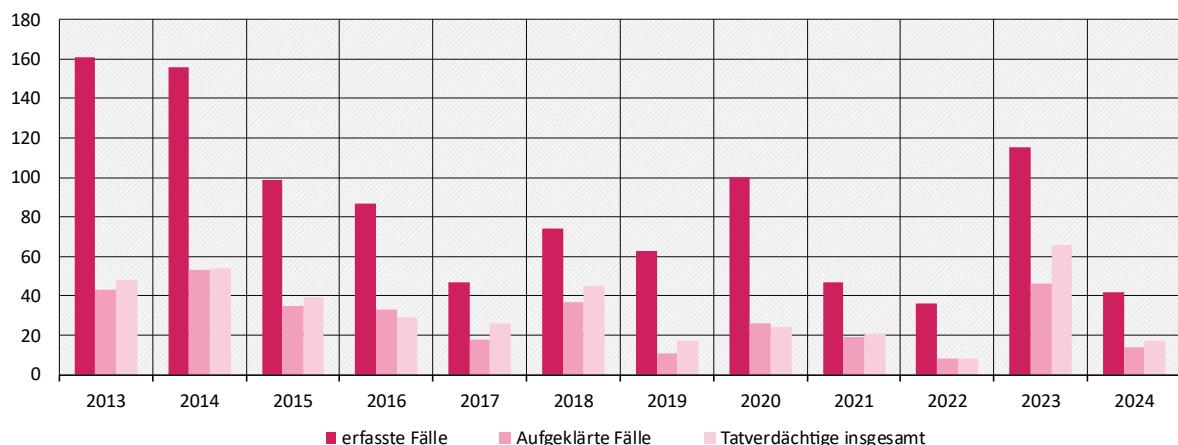
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt:

- ▶ Straftaten nach § 314 und § 330a StGB stellten im Jahr 2024 zusammen 0,2 % der Straftaten gegen die Umwelt dar.
- ▶ Die Aufklärungsquote für beide Straftaten zusammen lag im Jahr 2024 mit 33 % deutlich unter der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- ▶ 0,1 % der einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2024 wegen einer der beiden Straftaten im Zusammenhang mit Giften verdächtig.

Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

Die Zahl der bekannt gewordenen Fälle für Straftaten nach § 314 und § 330a StGB erreichte in den Jahren 2013 und 2014 Höchstwerte (161 und 156 Fälle). Danach sank die Anzahl der Fälle deutlich ab, bis zuletzt auf 42 Fälle im Jahr 2024. Die Aufklärungsrate erreichte mit 17 % im Jahr 2019 den Tiefstwert im gesamten Zeitraum 2013 – 2024. Zuletzt lag sie bei 33%.

Abbildung 49: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2024

In Berlin lagen 2024 mit Abstand die meisten Fälle in absoluten Zahlen (14), als auch pro 100.000 Einwohnenden (0,4), vor. In 5 Bundesländern wurden 2024 überhaupt keine Fälle bekannt.

Tabelle 16: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	5	0	3	60,0	3
Bayern	4	0	3	75,0	3
Berlin	14	0	1	7,1	1
Brandenburg	0	0	0	-	0
Bremen	0	0	0	-	0
Hamburg	1	0	1	100,0	1
Hessen	2	0	1	50,0	3
Mecklenburg-Vorpommern	0	0	0	-	0
Niedersachsen	1	0	0	0,0	0
Nordrhein-Westfalen	9	0	3	33,3	3
Rheinland-Pfalz	1	0	0	0,0	0
Saarland	0	0	0	-	0
Sachsen	1	0	0	0,0	0
Sachsen-Anhalt	3	0	1	33,3	2
Schleswig-Holstein	0	0	0	-	0

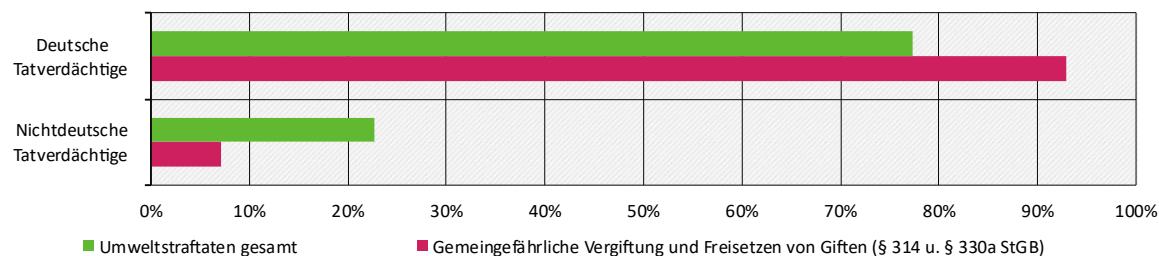
Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Thüringen	1	0	1	100,0	1
Bund (Gesamt)	42	0	14	33,3	17

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

Bei Straftaten im Zusammenhang mit Giften lag 2024 der Anteil der nichtdeutschen Tatverdächtigen mit 7 % sehr viel niedriger als für alle Umweltstraftaten (23 %).

Abbildung 50: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

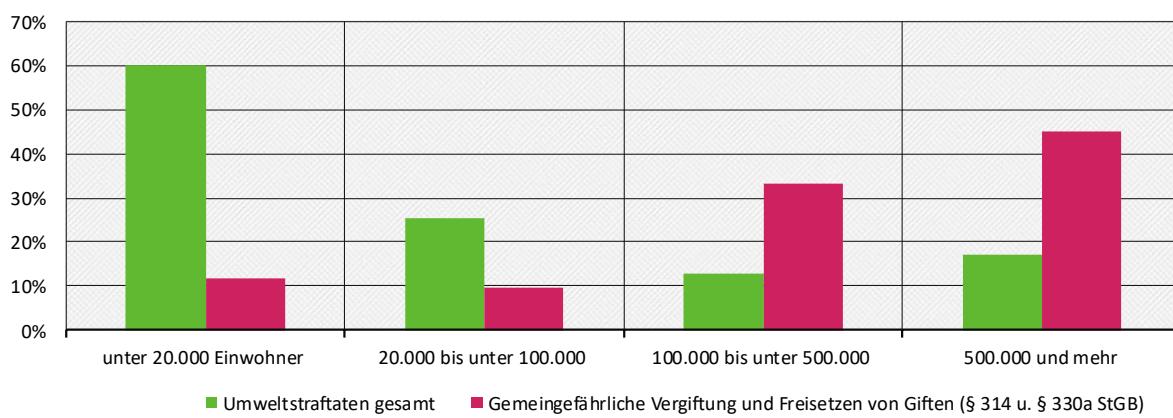


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2024

Der prozentual höchste Anteil der bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach §§ 314 und 330 StGB (45 %) wurde 2024 in Städten mit mehr als 500.000 Einwohnenden erfasst. Dieser Anteil lag weit über dem aller Umweltstraftaten (17 %).

Abbildung 51: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2024



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

4 Einzelne Straftatbestände außerhalb des StGB

Im Folgenden werden statistische Informationen zu Straftatbeständen außerhalb des StGB, d. h. aus dem Nebenstrafrecht dargestellt. Die Art der Darstellung folgt dabei derjenigen für die Straftatbestände nach dem StGB (siehe dazu Kapitel 3). Aufgrund der geringen Anzahl von Fällen pro Jahr wurde für Straftaten nach dem PflSchG eine verkürzte Darstellung gewählt.

4.1 Straftaten nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die §§ 71 und 71a BNatSchG enthalten verschiedene Straftaten im Zusammenhang mit geschützten Arten und deren Lebensräumen.⁸⁸

Abgedeckt sind von § 71 BNatSchG Verstöße gegen bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote für geschützte Tier- und Pflanzenarten, gegen das Zugriffsverbot für Fortpflanzungsstätten entsprechender Tiere, bestimmte nationale Vermarktungsverbote und bestimmte europäische Ein- und Ausfuhrbestimmungen. Abs. 2 stellt jeweils Verstöße gegen bestimmte EU-rechtliche Verbote des Handels mit bestimmten Arten unter Strafe. Die maximale Freiheitsstrafe bei Verstößen gegen § 71 Abs. 1 und 2 BNatSchG beträgt fünf Jahre, wobei eine gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung strafshärfend wirkt.

§ 71a BNatSchG umfasst in Abs. 1 Verstöße gegen Zugriffs- und Besitzverbote der europäischen Vogelschutzrichtlinie⁸⁹ sowie der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie⁹⁰ sowie gewerbs- und gewohnheitsmäßige Verstöße gegen bestimmte artenschutzrechtliche Normen. § 71a Abs. 2 BNatSchG stellt bestimmte Verstöße gegen die EU-Artenschutzverordnung⁹¹ unter Strafe. Die maximale Freiheitsstrafe in Fällen von Abs. 1 und 2 beläuft sich auf drei Jahre.

In beiden Paragraphen gibt es Sonderregeln für einzelne Tatmodalitäten, nämlich gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Begehung, leistungsfertige Begehung oder fahrlässige bzw. leistungsfertige Unkenntnis des Schutzstatus einer Art.

Das BNatSchG setzt Teile der Artikel 3 f) und g) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 um. Die Artikel verpflichteten die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Tötung, Zerstörung, der Besitz oder die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sowie der Handel mit diesen Arten gesetzeswidrig sind und unter Strafe gestellt werden. Eine Ausnahme galt nur für Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge der Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.

§ 69 BNatSchG enthält eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeitentatbeständen in Bezug auf Verstöße gegen die verschiedenen Verbote des nationalen und europäischen Artenschutzrechts.

Zunächst sind durch das BNatSchG alle wildlebenden Tiere und Pflanzen in Deutschland geschützt. Es gibt jedoch Arten, die das Gesetz zusätzlich unter „besonderen Schutz“ stellt, da sie als bedroht gelten. Als „streng geschützt“ gelten darüber hinaus 417 von rund 48.000 wildlebenden Tierarten, davon mehr als die Hälfte Vögel und Schmetterlinge. Bei den Pflanzen sind 52 Farn- und Blütenpflanzen und eine Flechtenart der rund 9.500 Pflanzenarten „streng geschützt“ im Sinne des BNatSchG.⁹²

⁸⁸ Vgl. zum Folgenden Pfohl 2017.

⁸⁹ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Vogelschutzrichtlinie, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

⁹⁰ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).

⁹¹ Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.)

⁹² Für alle Angaben siehe BfN, Artenschutz (Stand 2016), Anzahl der gesetzlich streng geschützten heimischen Arten.

Viele Arten sind in Deutschland in ihrem Bestand gefährdet. Dies betrifft jede zweite Amphibienart und mehr als zwei Drittel der Reptilienarten.⁹³ Bei den Säugetieren sind die Hälfte aller Arten und Unterarten Deutschlands bestandsgefährdet, extrem selten oder bereits ausgestorben. Nur ein Drittel ist ungefährdet.⁹⁴

Welche genauen Auswirkungen Straftaten nach dem BNatSchG im Vergleich zu anderen Faktoren (wie etwa dem nicht durch strafbewehrtes Handeln verursachten Verschwinden von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen) auf den Bestand an wildlebenden Tieren und Pflanzen haben, wird hier nicht untersucht.

In diesem Unterkapitel wurden neben den für alle Delikte dargestellten Daten der PKS ebenfalls Informationen zu Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Artenschutzbestimmungen sowie Daten zu Beschlagnahmen und Einziehungen aufgenommen. Diese werden vom BfN veröffentlicht. Daten für andere naturschutzbezogene Ordnungswidrigkeiten, wie beispielsweise im Zusammenhang mit dem Gebietsschutz, liegen nicht in ähnlicher Form vor.

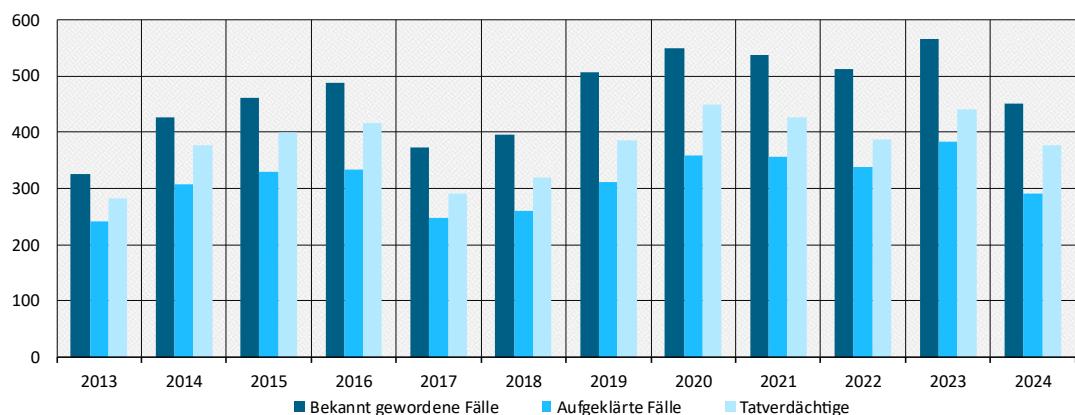
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Im Jahr 2024 umfassten die Straftaten nach BNatSchG 2,5 % der gesamten Umweltstraftaten.
- ▶ Die Aufklärungsquote war im Jahr 2024 mit 65 % etwas höher als die Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- ▶ Von den wegen einer Umweltstraftat Tatverdächtigen waren im Jahr 2024 3,1 % verdächtig wegen einer Straftat nach dem BNatSchG.

Straftaten nach dem BNatSchG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

Die bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach dem BNatSchG stiegen zwischen 2013 und 2024 um 38 % an. Die aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen stiegen zwischen 2013 und 2024 ebenfalls um 20 % bzw. 33 % an. Die Aufklärungsquote verschlechterte sich dabei fast kontinuierlich: von 75 % im Jahr 2013 auf 65 % im Jahr 2024.

Abbildung 52: Straftaten nach dem BNatSchG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

⁹³ BfN, Neue Rote Listen: Amphibien und Reptilien in Deutschland stärker gefährdet als andere Artengruppen, 17.8.2021, https://www.bfn.de/presse/pressemeldung.html?no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=7167&cHash=7f6313bc13cc1dc15d7591ecec762a2.

⁹⁴ BfN 2020, S. 3.

Straftaten nach dem BNatSchG nach Bundesländern im Jahr 2024

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle im Jahr 2024 war mit 93 in Bayern mit Abstand am höchsten. Die Häufigkeitszahlen (bekannt gewordene Fälle pro 100.000 Einwohner) lagen bei allen Bundesländern zwischen 0 und 1. Eine hohe Aufklärungsquote hatten Bremen, das Saarland und Hamburg, wobei in allen 3 Bundesländern nur sehr wenig Fälle erfasst wurden.

Tabelle 17: Straftaten nach dem BNatSchG nach Bundesländern im Jahr 2024

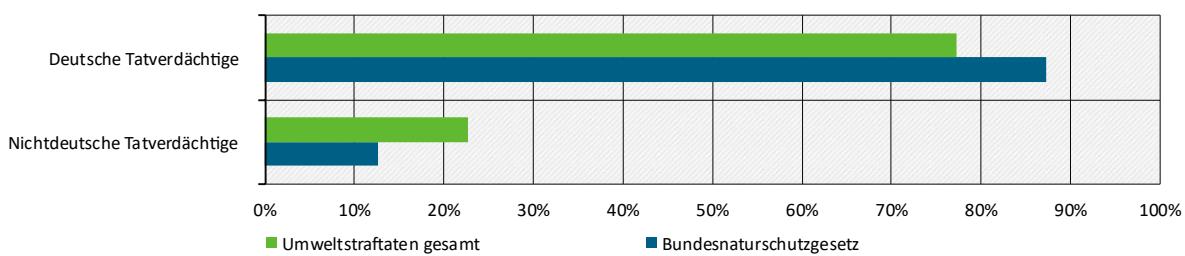
Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Baden-Württemberg	93	1	69	74,2	89
Bayern	74	1	53	71,6	69
Berlin	17	0	13	76,5	21
Brandenburg	15	1	6	40,0	17
Bremen	1	0	1	100,0	1
Hamburg	1	0	1	100,0	2
Hessen	32	1	19	59,4	23
Mecklenburg-Vorpommern	19	1	9	47,4	9
Niedersachsen	49	1	31	63,3	42
Nordrhein-Westfalen	68	0	43	63,2	50
Rheinland-Pfalz	25	1	13	52,0	14
Saarland	2	0	2	100,0	2
Sachsen	11	0	5	45,5	7
Sachsen-Anhalt	13	1	9	69,2	8
Schleswig-Holstein	14	0	10	71,4	17
Thüringen	16	1	7	43,8	7
Bund (Gesamt)	450	1	291	64,7	377⁹⁵

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Straftaten nach dem BNatSchG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

Im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt lag bei Straftaten nach dem BNatSchG im Jahr 2024 ein höherer Anteil an deutschen Tatverdächtigen vor: 87 % im Gegensatz zu 77 % für alle Straftaten gegen die Umwelt.

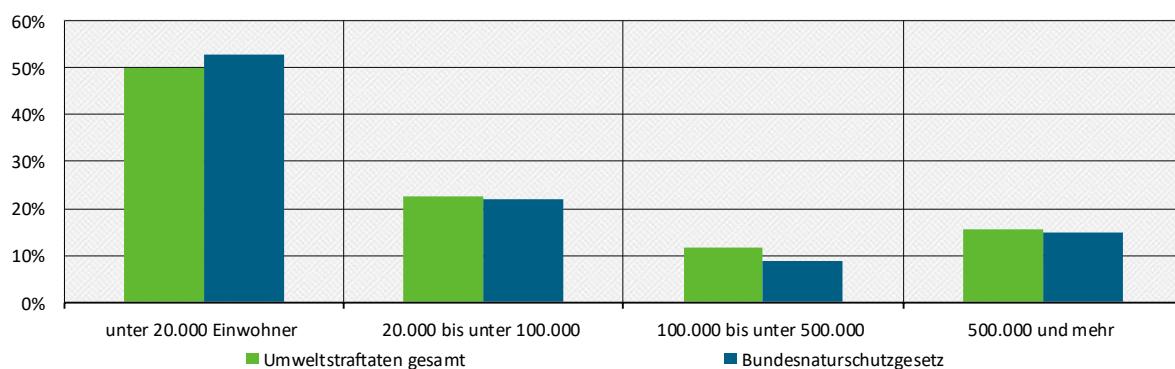
⁹⁵ Datenunschärfe aus PKS übernommen.

Abbildung 53: Straftaten nach dem BNatSchG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Straftaten nach dem BNatSchG: Tatortverteilung im Jahr 2024

Im Vergleich zu allen Umweltstraftaten traten mehr Fälle der Straftaten nach dem BNatSchG in kleinen Orten und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden auf (53 % statt 50 % bei allen Umweltstraftaten).

Abbildung 54: Straftaten nach dem BNatSchG: Tatortverteilung im Jahr 2024

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2022 und 2023)

Die Anzahl der Beschlagnahmen wegen Verstößen gegen Artenschutzbestimmungen lag im Jahr 2022 bei 1.086 und im Jahr 2023 bei 1.370. Die meisten Beschlagnahmen nahm in beiden Jahren das Hauptzollamt Frankfurt am Main Flughafen vor.

Tabelle 18: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2022 und 2023)

Zollstelle	Beschlagnahmen an deutschen Haupteingangszollämtern	
	2022	2023
Hauptzollamt Frankfurt am Main Flughafen	584	761
Zollamt Flughafen München	61	57
Zollamt Germersheim	23	k.A.
Zollamt Flughafen BER	39	56

Zollstelle	Beschlagnahmen an deutschen Haupteingangszöllnern	
Zollamt Flughafen Köln/Bonn	31	29
Zollamt Flughafen Leipzig	152	208
Zollamt Hamburg Stadt	k.A.	48
Zollamt Kiel	k.A.	26
Übrige Zollämter	196	214
Gesamt	1.086	1.370⁹⁶

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus BfN (2023)

Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden

Es liegen keine aktuellen Daten für Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Landesbehörden vor. Der letztverfügbare Bericht bezieht sich auf die Jahre 2019 und 2020, nachzulesen in Sina, Duin, Tröltzscher (2023).

4.2 Straftaten nach dem Tierschutzgesetz (TierSchG)

Nach § 17 TierSchG ist es strafbar, ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund zu töten oder ihm aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden zuzufügen. Das Strafmaß für die genannten Taten beträgt bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe.

Daneben enthält das TierSchG in § 20 Abs. 3 und § 20a Abs. 3 jeweils eine Strafvorschrift hinsichtlich richterlich angeordneter Verbote des Umgangs mit Tieren.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 gab es keine Regelungen, die durch die Straftatbestände im Tierschutzgesetz umgesetzt werden.

Eine Vielzahl von Ordnungswidrigkeiten findet sich in § 18 TierSchG.

Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

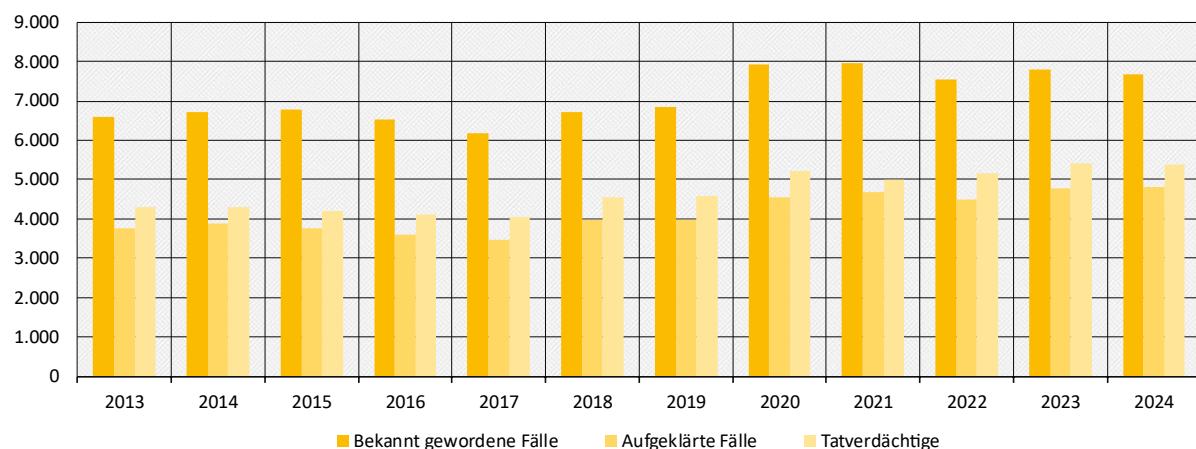
- ▶ Die Straftaten nach dem TierSchG machten 2024 mehr als ein Drittel aller Straftaten gegen die Umwelt aus (43 %).
- ▶ Die Aufklärungsquote lag mit 63 % im Jahr 2024 etwas höher als diejenige für alle Umweltstraftaten (58 %). Die Tatverdächtigen in Fällen der Straftaten nach dem TierSchG stellten im Jahr 2024 rund 44 % aller einer Umweltstraftat Tatverdächtigen.

Straftaten nach dem TierSchG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

Die bekannt gewordenen Fälle, aufgeklärten Fälle und die Tatverdächtigen für Straftaten nach dem TierSchG nahmen über die Jahre 2013 bis 2024 leicht zu, von 6.573 Fällen im Jahr 2013 bis 7.657 Fälle im Jahr 2024. Die Aufklärungsquote stieg allerdings ebenfalls im Berichtszeitraum, sie lag zwischen 2013 und 2024 zwischen 55 % und 63 %.

⁹⁶ Datenunschärfe von der Website des BfN übernommen.

Abbildung 55: Straftaten nach dem TierSchG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Straftaten nach dem TierSchG nach Bundesländern im Jahr 2024

Die meisten bekannt gewordenen Fälle im Jahr 2024 lagen in Nordrhein-Westfalen (1.318), Bayern (1.031), und Niedersachsen (990) vor. Die meisten erfassten Fälle pro 100.000 Einwohnenden traten in Thüringen und Sachsen-Anhalt auf. Mecklenburg-Vorpommern und Bayern wiesen mit 71 % bzw. 70 % die höchsten Aufklärungsquoten im Jahr 2024 auf.

Tabelle 19: Straftaten nach dem TierSchG nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt ge- wordene Fälle	Häufigkeits- zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs- quote	Tatver- dächtige
Baden-Württemberg	808	7	513	63,5	576
Bayern	1.031	8	725	70,3	768
Berlin	286	8	157	54,9	170
Brandenburg	280	11	180	64,3	206
Bremen	14	2	11	78,6	12
Hamburg	191	10	149	78,0	89
Hessen	540	9	330	61,1	382
Mecklenburg- Vorpommern	222	14	157	70,7	180
Niedersachsen	990	12	665	67,2	799
Nordrhein-Westfalen	1.318	7	748	56,8	879
Rheinland-Pfalz	471	11	255	54,1	281
Saarland	87	9	54	62,1	64
Sachsen	323	8	216	66,9	242
Sachsen-Anhalt	350	16	237	67,7	261
Schleswig-Holstein	336	11	206	61,3	240

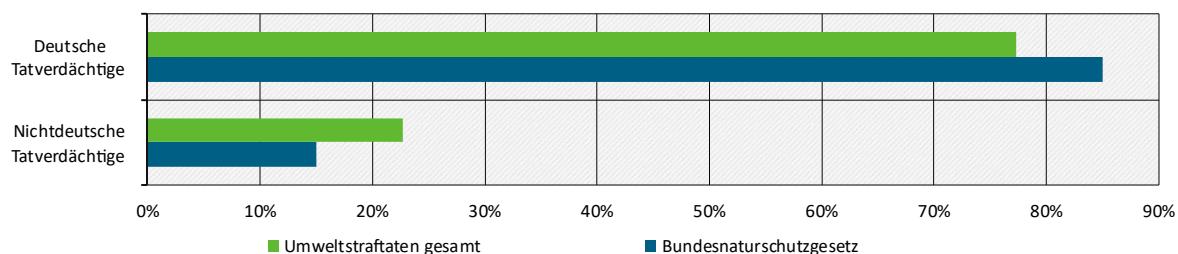
Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Thüringen	410	19	213	52,0	225
Bund (Gesamt)	7.657	9	4.816	62,9	5.366⁹⁷

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Straftaten nach dem TierSchG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

Im Vergleich zu allen Straftaten gegen die Umwelt lag bei Straftaten nach dem TierSchG im Jahr 2024 ein höherer Anteil an deutschen Tatverdächtigen vor: 85 % im Gegensatz zu 77 % für alle Straftaten gegen die Umwelt.

Abbildung 56: Straftaten nach dem TierSchG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

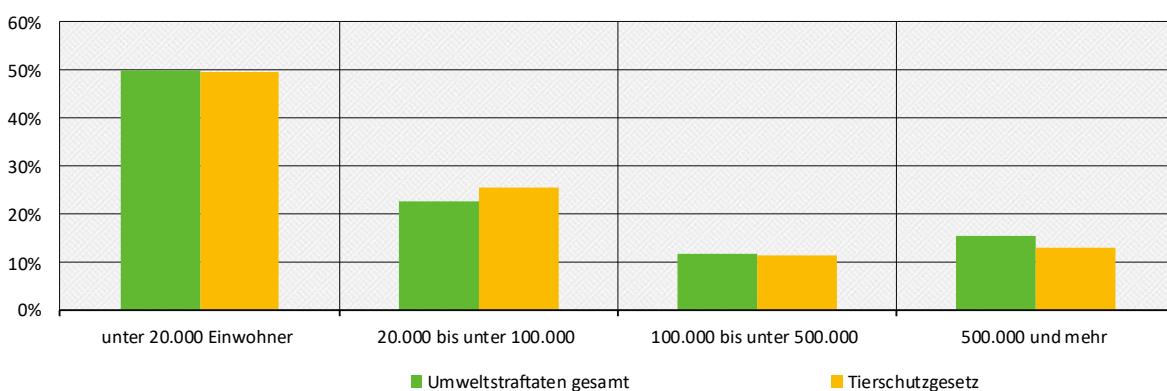


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Straftaten nach dem TierSchG: Tatortverteilung im Jahr 2024

Straftaten nach dem TierSchG wurden weniger häufig in Orten mit mehr als 500.000 Einwohnenden begangen als alle Umweltstraftaten: 13 % im Vergleich zu 15 % bei allen Umweltstraftaten.

Abbildung 57: Straftaten nach dem TierSchG: Tatortverteilung im Jahr 2024



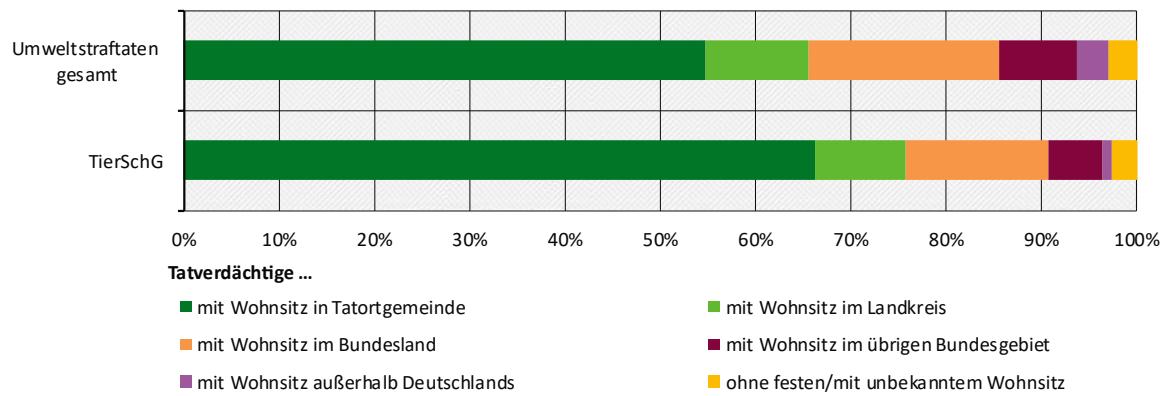
Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

⁹⁷ Datenunschärfe aus PKS übernommen.

Straftaten nach dem TierSchG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024

67 % der wegen einer Straftat nach dem TierSchG Verdächtigen wohnten im Jahr 2024 in der Tatortgemeinde im Vergleich zu 55 % bei allen Umweltstraftaten.

Abbildung 58: Straftaten nach dem TierSchG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

4.3 Straftaten nach dem Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Das BJagdG stellt in § 38 unter Strafe, Wild in der Schonzeit oder Elterntiere zu bejagen. Die Tat kann mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden; handelt der Täter fahrlässig, beträgt die Höchstfreiheitsstrafe ein Jahr. Strafbar nach § 38a BJagdG machen sich Personen, die Rechtsverordnungen über den Besitz oder gewerbsmäßigen Ankauf, Verkauf oder Tausch von streng oder besonders geschütztem Wild nicht einhalten. Bei Besitz drohen eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, beim gewerbsmäßigen Ankauf, Verkauf oder Tausch eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Handelt der Täter leichtfertig, so verringert sich das mögliche Strafmaß auf Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren für den Besitz und maximal einem Jahr für den gewerbsmäßigen Ankauf, Verkauf oder Tausch.

Der Paragraph dient der Umsetzung von Art. 3 f) und g) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008. Diese verpflichteten die Mitgliedstaaten, die Tötung, die Zerstörung, den Besitz und die Entnahme von Exemplaren geschützter, wildlebender Tier- oder Pflanzenarten sowie den Handel mit diesen Arten unter Strafe zu stellen, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Handlung eine unerhebliche Menge dieser Exemplare betrifft und unerhebliche Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art hat.

§ 39 BJagdG enthält eine Reihe von Ordnungswidrigkeitentatbeständen.

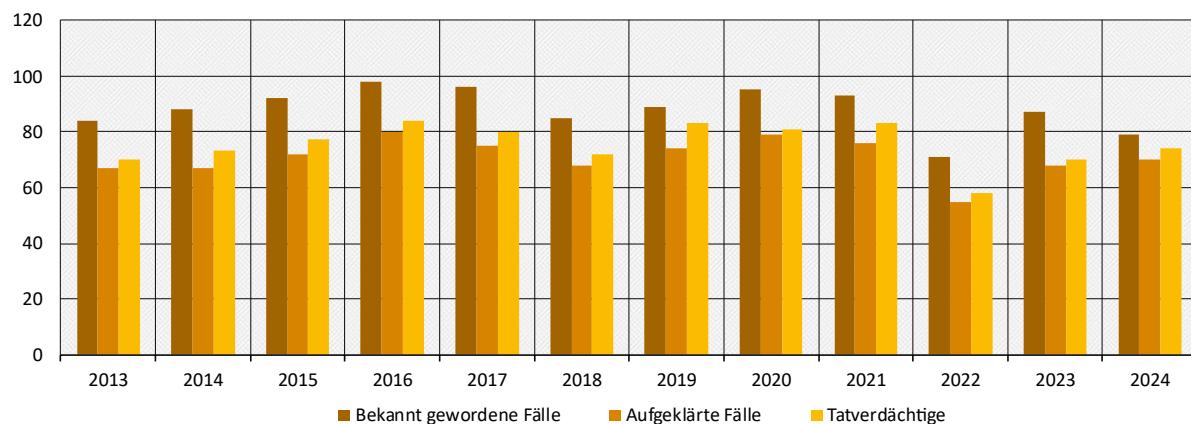
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Die bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach dem BJagdG umfassten im Jahr 2024 0,4 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- ▶ Die Aufklärungsquote für Straftaten nach dem BJagdG lag im Jahr 2024 bei 89 % und damit deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- ▶ 0,6 % der einer Umweltstraftat Verdächtigen waren im Jahr 2024 wegen einer Straftat nach dem BJagdG verdächtig.

Straftaten nach dem BJagdG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle der Straftaten nach dem BJagdG lag zwischen 2013 und 2024 relativ konstant zwischen knapp 80 und 100 Fällen. Nur 2022 wurde eine etwas geringere Anzahl von Fällen erfasst. Die Aufklärungsquote schwankte in den Jahren 2013 bis 2024 zwischen 76 % und 89 %, wobei 2024 der höchste Wert erreicht wurde.

Abbildung 59: Straftaten nach dem BJagdG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Straftaten nach dem BJagdG nach Bundesländern im Jahr 2024

Die meisten Fälle von Straftaten nach dem BJagdG wurden 2024 in Thüringen und Nordrhein-Westfalen bekannt. Die höchsten Fallzahlen pro 100.000 Einwohnenden lagen ebenfalls in Thüringen vor. Die Aufklärungsquote lag in 6 Bundesländern bei 100 %, allerdings bei geringen Fallzahlen.

Tabelle 20: Straftaten nach dem BJagdG nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt gewordene Fälle	Häufigkeitszahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungsquote	Tatverdächtige
Baden-Württemberg	2	0	2	100,0	2
Bayern	6	0	5	83,3	5
Berlin	0	0	0	-	0
Brandenburg	9	0	9	100,0	9
Bremen	0	0	0	-	0
Hamburg	0	0	0	-	0
Hessen	5	0	4	80,0	4
Mecklenburg-Vorpommern	6	0	6	100,0	6
Niedersachsen	5	0	5	100,0	7

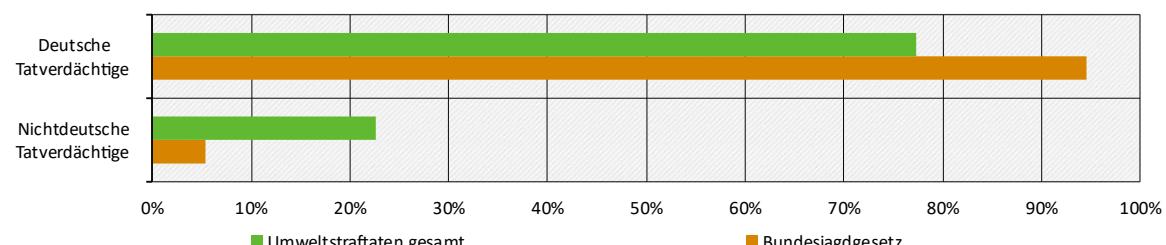
Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Nordrhein-Westfalen	12	0	10	83,3	9
Rheinland-Pfalz	9	0	6	66,7	6
Saarland	0	0	0	-	0
Sachsen	5	0	4	80,0	6
Sachsen-Anhalt	4	0	4	100,0	5
Schleswig-Holstein	3	0	3	100,0	3
Thüringen	13	1	12	92,3	12
Bund (Gesamt)	79	0	70	88,6	74

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Straftaten nach dem BJagdG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

Für Straftaten nach dem BJagdG wurde im Jahr 2024 mit 95 % ein höherer Anteil deutscher Tatverdächtiger als bei allen Straftaten gegen die Umwelt (77 %) erfasst.

Abbildung 60: Straftaten nach dem BJagdG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024

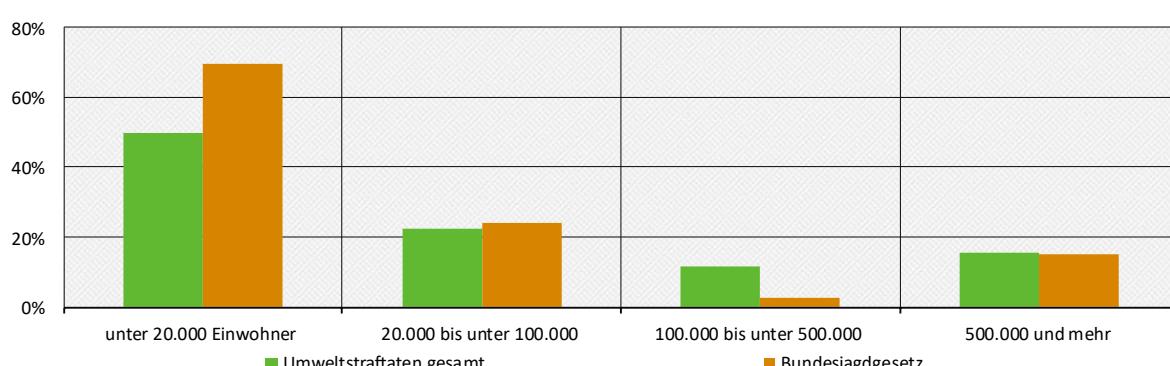


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Straftaten nach dem BJagdG: Tatortverteilung im Jahr 2024

Mit 70 % lag der weitaus größte Teil der Straftaten nach dem BJagdG für 2024 in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnenden vor. Der entsprechende Anteil bei den gesamten Straftaten gegen die Umwelt lag im selben Jahr nur bei 50 %.

Abbildung 61: Straftaten nach dem BJagdG: Tatortverteilung im Jahr 2024

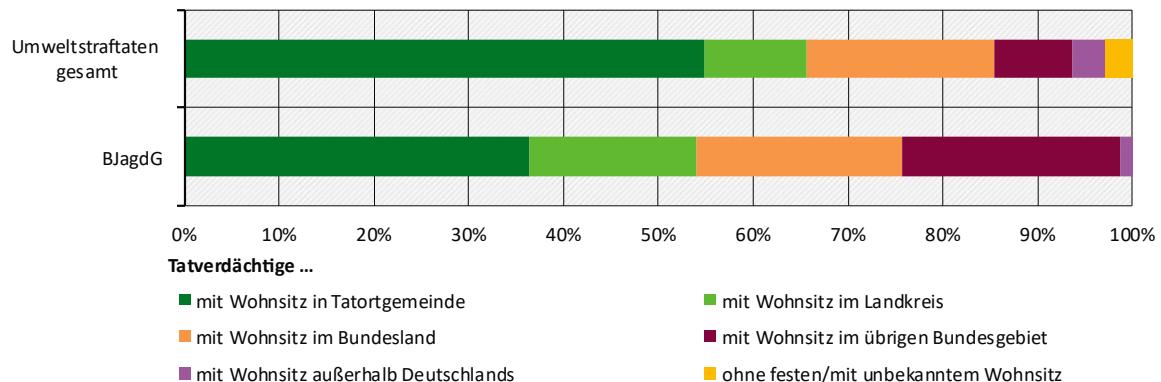


Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Straftaten nach dem BJagdG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024

37 % der wegen einer Straftat nach dem BJagdG Tatverdächtigen wohnten im Jahr 2024 in der Tatortgemeinde im Gegensatz zu 55 % bei allen Umweltstraftaten. Dafür war der Anteil der Tatverdächtigen mit einem Wohnsitz im übrigen Bundesgebiet mit 23 % deutlich höher als bei den gesamten Umweltstraftaten (8 %).

Abbildung 62: Straftaten nach dem BJagdG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

4.4 Straftaten nach dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG)

§ 69 PflSchG enthält in den Absätzen 1 bis 3 eine Reihe recht unterschiedlicher Straftatbestände. Diese decken u. a. die Verbreitung von Schadorganismen, Zu widerhandlungen gegen Verbote, vollziehbare Anordnungen sowie europäische Rechtsnormen, das Herstellen, Verbringen und Inverkehrbringen bestimmter Pflanzenschutzmittel innerhalb der EU sowie bestimmte artenschutzbezogene Rechtsverstöße ab. Die maximale Freiheitsstrafe liegt in Fällen des Abs. 1 bei fünf Jahren, in Fällen des Abs. 2 bei drei Jahren und in Fällen des Abs. 3 bei einem Jahr. Die Absätze 4 bis 6 sehen für bestimmte Fälle einen geringeren Strafrahmen bei leichtfertiger Begehung, Straflosigkeit bzw. die Strafbarkeit des Versuchs vor.

In der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 gab es keine Regelungen, die durch die Straftatbestände im Pflanzenschutzgesetz umgesetzt werden.

Eine größere Zahl von Bußgeldvorschriften findet sich in § 68 PflSchG

Aufgrund der geringen Anzahl von Fällen pro Jahr wurde für Straftaten nach dem PflSchG eine verkürzte Darstellung gewählt.

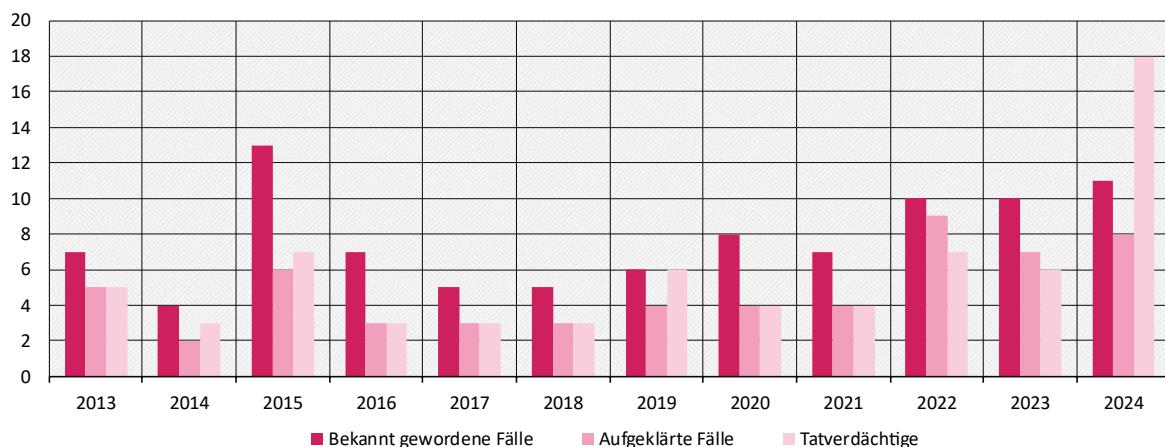
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- Die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle, aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen für Straftaten nach dem PflSchG waren im Jahr 2024 sehr gering. Die bekannt gewordenen Fälle an Straftaten nach dem PflSchG umfassten im Jahr 2020 0,06 % der Straftaten gegen die Umwelt.
- Die Aufklärungsquote für Straftaten nach dem PflSchG lag im Jahr 2020 bei 73 % und damit höher als die Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).

Straftaten nach dem PflSchG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

Die Zahl der bekannt gewordenen Fälle von Straftaten nach dem PflSchG schwankte im Zeitraum 2013 - 2024 zwischen 4 und 13 Fällen pro Jahr. Die Aufklärungsquote betrug im selben Zeitraum zwischen 43 % und 90 %.

Abbildung 63: Straftaten nach dem PflSchG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

4.5 Straftaten nach dem Chemialiengesetz (ChemG)

Strafbare Verhaltensweisen im Umgang mit Chemikalien sind in §§ 27 ff. ChemG definiert. § 27 ChemG enthält eine Reihe recht komplizierter Einzeltatbestände. Ihrer Grundstruktur nach stellen diese Verstöße gegen bestimmte chemikalienbezogene Rechtsakte oder eine behördliche Anordnung über das Herstellen, das Inverkehrbringen oder das Verwenden gefährlicher Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse unter Strafe.

§ 27 Abs. 1 Nr. 1 ChemG bezieht sich dabei auf Verstöße gegen bestimmte nationale Rechtsverordnungen zu Chemikalien, § 27 Abs. 1 Nr. 3 ChemG auf Verstöße gegen unmittelbar geltende Vorschriften des EU-Rechts, soweit durch eine nationale Rechtsverordnung entsprechende Straftatbestände ausgewiesen werden.⁹⁸ § 27 Abs. 1a ChemG stellt bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit der Herstellung oder dem Inverkehrbringen von Bedarfsgegenständen im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Strafe. Für einige Tatmodalitäten ist in § 27 Abs. 2 ChemG eine Qualifikation für bestimmte vorsätzliche Handlungen enthalten, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder von fremden Sachen von bedeutendem Wert gefährden, während § 27 Abs. 4 ChemG eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit festlegt. Gemäß § 27 Abs. 3 ChemG ist auch der Versuch strafbar. § 27a ChemG normiert Straftatbestände im Zusammenhang mit unwahren Angaben oder Bescheinigungen über die Einhaltung der Vorschriften über die gute Laborpraxis, § 27b Abs. 1 - 4 ChemG Straftatbestände wegen der Zu widerhandlung gegen Kernpflichten der REACH-Verordnung⁹⁹ und § 27c ChemG einen Straftatbestand wegen der Zu widerhandlung gegen bestimmte Abgabevorschriften im Wissen

⁹⁸ Dies erfolgte 2013 durch die Chemikalien-Sanktionsverordnung (BGBl. I S. 1175).

⁹⁹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.)

oder leichtfertigem Unwissen, dass der gefährliche Stoff, das gefährliche Gemisch oder das Erzeugnis für eine (andere) Straftat verwendet werden soll.

Die Straftatbestände im ChemG decken u. a. Art. 3 i) der EU-Umweltstrafrechtsrichtlinie 2008 ab, wonach in den EU-Mitgliedsstaaten die Produktion, Einfuhr, Ausfuhr, das Inverkehrbringen oder die Verwendung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht beitragen, strafbar sein musste.

Ordnungswidrigkeiten im Bereich Chemikalien sind in § 26 ChemG sowie der Chemikalien-Sanktionsverordnung geregelt. Letztere enthält Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen europarechtliche Regelungen.

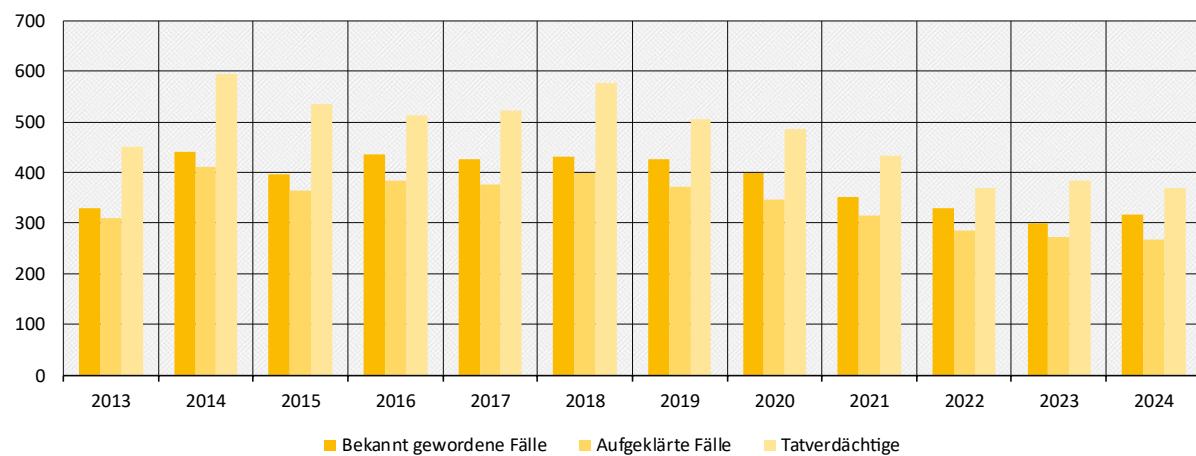
Vergleich zu den gesamten Straftaten gegen die Umwelt

- ▶ Die Straftaten nach dem Chemikaliengesetz machten 2024 1,8 % aller Straftaten gegen die Umwelt aus.
- ▶ Die Aufklärungsquote lag mit 85 % im Jahr 2024 deutlich über der Aufklärungsquote für alle Umweltstraftaten (58 %).
- ▶ Die Tatverdächtigen in Fällen von Straftaten nach dem ChemG stellten im Jahr 2024 3,0 % aller einer Umweltstraftat Tatverdächtige dar.

Straftaten nach dem ChemG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)

Im Zeitraum 2013 - 2024 schwankte die Zahl bekannt gewordener Fälle von Straftaten nach dem ChemG im Wesentlichen zwischen 300 und 440 Fällen. Ein klarer Trend ist nicht zu erkennen. Die Aufklärungsquote schwankte im selben Zeitraum zwischen 85 % und 94 %.

Abbildung 64: Straftaten nach dem ChemG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 - 2024)



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Straftaten nach dem ChemG nach Bundesländern im Jahr 2024

Die meisten Fälle von Straftaten nach dem ChemG wurden 2024 in Niedersachsen bekannt (70), die meisten erfassten Fälle pro 100.000 Einwohnenden in Berlin, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. 5 Bundesländer konnten alle bekannt gewordenen Fälle aufklären. In Bremen wurde kein Fall bekannt.

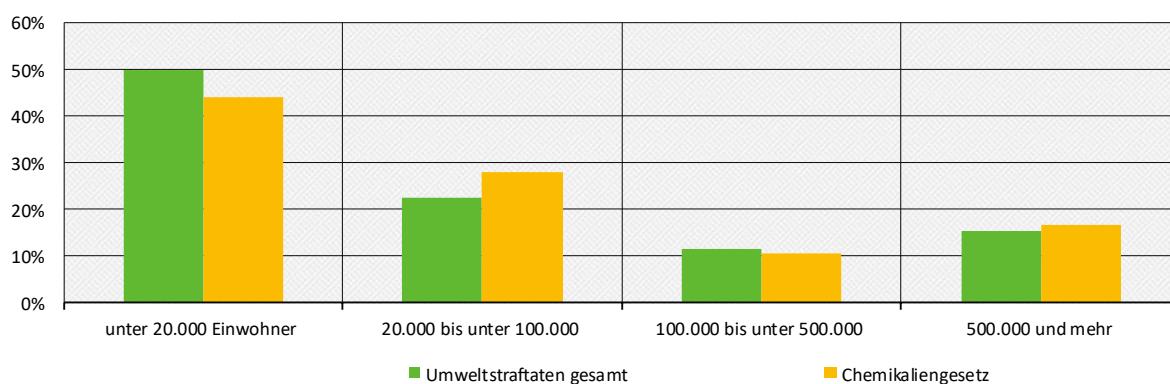
Tabelle 21: Straftaten nach dem ChemG nach Bundesländern im Jahr 2024

Bundesland	Bekannt ge-wordene Fälle	Häufigkeits-zahl	Aufgeklärte Fälle	Aufklärungs-quote	Tatver-dächtige
Baden-Württemberg	20	0	20	100,0	23
Bayern	43	0	41	95,3	64
Berlin	25	1	16	64,0	23
Brandenburg	1	0	1	100,0	1
Bremen	0	0	0	-	0
Hamburg	8	0	6	75,0	8
Hessen	12	0	11	91,7	15
Mecklenburg-Vorpommern	2	0	2	100,0	2
Niedersachsen	70	1	62	88,6	73
Nordrhein-Westfalen	54	0	41	75,9	63
Rheinland-Pfalz	35	1	29	82,9	51
Saarland	4	0	4	100,0	4
Sachsen	5	0	5	100,0	6
Sachsen-Anhalt	8	0	7	87,5	9
Schleswig-Holstein	24	1	20	83,3	25
Thüringen	5	0	2	40,0	2
Bund (Gesamt)	316	0	267	84,5	369

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Straftaten nach dem ChemG: Tatortverteilung im Jahr 2024

44 % der Straftaten nach dem ChemG wurden 2024 für Orte mit weniger als 20.000 Einwohnenden bekannt. Bei den gesamten Umweltstraftaten lag der entsprechende Anteil bei 55 %.

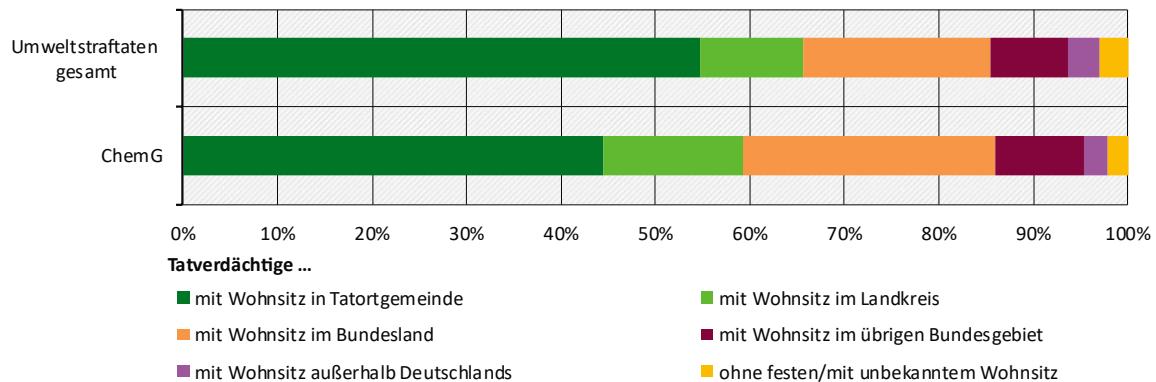
Abbildung 65: Straftaten nach dem ChemG: Tatortverteilung im Jahr 2024

Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

Straftaten nach dem ChemG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024

45 % der wegen einer Straftat nach dem ChemG Verdächtigen hatten im Jahr 2024 ihren Wohnsitz in der Tatortgemeinde, im Vergleich zu 55 % bei allen Umweltstraftaten. Dafür hatte ein höherer Anteil im Vergleich zu allen Umweltstraftaten einen Wohnsitz im selben Bundesland wie der Tatort (27 % vs. 20 %).

Abbildung 66: Straftaten nach dem ChemG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024



Quelle: eigene Darstellung, Ecologic Institut, basierend auf Daten aus PKS 2024

5 Übergreifende Ergebnisse

Abschließend lassen sich einige besonders interessante Aspekte der Statistiken zum Umweltstrafrecht hervorheben.

Die Zahl der **bekannt gewordenen Fälle aller Umweltstraftaten** ist zwischen 2013 und 2024 um 9 % gesunken, von 19.652 im Jahr 2013 auf 17.933 im Jahr 2024. Die letzten 3 Jahre 2022 - 2024 weisen die niedrigsten Werte des Berichtszeitraums auf. Die bekannt gewordenen Fälle aller in der PKS erfassten Straftaten haben sich zwischen 2013 und 2024 um 2 % verringert. Als Ursachen für die abnehmende Zahl von polizeilich erfassten Straftaten kommen sowohl ein verbessertes Regelbewusstsein bzw. eine verbesserte tatsächliche Regelbefolgung in Frage als auch verringerte Kapazitäten für Strafverfolgung und Rechtsvollzug in den zuständigen Behörden in Betracht. Erkenntnisse, welche dieser Ursachen im Bereich der Umweltkriminalität größeren Einfluss hat, lassen sich aus den Statistiken nicht ablesen. In der Literatur wird tendenziell davon ausgegangen, dass die verringerten Kapazitäten für Strafverfolgung und Vollzug des Umweltrechts in den zuständigen Behörden eine wesentliche Ursache sind.¹⁰⁰ Die Daten lassen keine Rückschlüsse auf die Dunkelziffer zu, die als „erheblich“ oder „hoch“ eingeschätzt wird.¹⁰¹

Für die Umweltstraftaten hat sich die Anzahl der **aufgeklärten Fälle und Tatverdächtigen** in demselben Zeitraum um 14 % bzw. 15 % reduziert, d. h. stärker als die Anzahl der bekannt gewordenen Fälle. Für die Gesamtkriminalität nach PKS sind die aufgeklärten Fälle und die Zahl der Tatverdächtigen zwischen 2013 und 2024 jeweils um 4 % gestiegen.

Im Jahr 2024 waren 43 % aller bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten Straftaten nach dem TierSchG. Straftaten des unerlaubten Umgangs mit Abfällen (§ 326 außer Absatz 2 StGB) hatten einen Anteil von 33 %, Gewässerverunreinigungen einen Anteil von 11 %. Diese drei Straftaten zusammen umfassten also 2024 einen Anteil von 87 % aller bekannt gewordenen Fälle von Umweltstraftaten. Dies entspricht in etwa der Situation im Jahr 2020.¹⁰²

Die mit Abstand meisten Personen wurden im Jahr 2023 für Straftaten nach dem TierSchG und unerlaubten Umgang mit Abfällen (§ 326 außer Abs. 2 StGB) **abgeurteilt oder verurteilt**. Dies entspricht der hohen Anzahl bekannt gewordener Fälle für diese beiden Delikte. Wenige Abgeurteilte und Verurteilte gab es hingegen bei Luftverunreinigungen, besonders schweren Fällen einer Umweltstraftat, bei Abfallein-, -aus-, und durchfuhr nach § 326 Abs. 2 StGB und bei Fällen schwerer Gefährdung durch Freisetzen von Giften nach § 330a StGB.

In Bezug auf die Verteilung nach Bundesländern wurden die meisten Umweltstraftaten im Jahr 2024 in Niedersachsen, Bayern und Nordrhein-Westfalen bekannt, die wenigsten Fälle in Bremen. Die höchste Anzahl von bekannt gewordenen Fällen pro 100.000 Einwohnenden hatte hingegen Schleswig-Holstein. Die höchste Anzahl an aufgeklärten Fällen wurde im Jahr 2024 in Niedersachsen, Bayern und Baden-Württemberg verzeichnet.

Die **Aufklärungsquote** bei Umweltstraftaten hat sich in den Jahren 2013 bis 2024 nur unwesentlich verändert. Sie lag in allen Jahren im Zeitraum 2013 bis 2024 zwischen 56 % und 61 %. Damit lag sie leicht über der Aufklärungsquote für die Gesamtkriminalität in Deutschland; diese lag zwischen 2013 und 2024 ebenfalls relativ konstant zwischen 55 % und 59 %. Seit dem Jahr 2020 ist die Aufklärungsquote bei Umweltstraftaten niedriger als die Aufklärungsquote bei der Gesamtkriminalität. Für Umweltstraftaten war das zudem die niedrigste Aufklärungsquote

¹⁰⁰ Vgl. Gerstetter et al. 2019, S. 131; Saliger 2020, Rn. 530 m.w.N.

¹⁰¹ Vgl. zum Beispiel Bundesministerium des Inneren und Bundesministerium der Justiz 2006, S. 266 f.; Kloepfer/Heger 2014, Rn. 429; Saurer 2017, S. 344.

¹⁰² Vgl. Tröltzscher, Gerstetter, Mederake 2018, S. 19.

im Zeitraum 2013 bis 2024, für die Gesamtkriminalität im Gegensatz die höchste Aufklärungsquote über den gleichen Zeitraum. Im letzten Jahr 2024 lagen beide Aufklärungsquoten wieder gleich auf, bei 58 %. Besonders hohe Aufklärungsquoten wurden 2024 in Fällen des unerlaubten Betreibens von Anlagen (§ 327 StGB) und des BjagdG erzielt. Bayern und Niedersachsen erzielten die höchsten Aufklärungsquoten, Bremen die niedrigste.

Hinsichtlich der **Strafverfolgung bei Umweltstraftaten** lässt sich festhalten, dass die Anteile der Verurteilungen, Verfahrenseinstellungen und Freisprüche für Umweltstraftaten zwischen 2013 und 2024 relativ konstant waren. Der Anteil an Verurteilungen lag im Jahr 2024 bei 74 %, 23 % der Verfahren wurden eingestellt und in 3 % der Verfahren kam es zu einem Freispruch.

In Bezug auf die Gesamtkriminalität betragen die Anteile 81 % für Verurteilungen, 16 % für Einstellungen und 4 % für Freisprüche.

Nur sehr geringe Fallzahlen wurden – wie auch im vorherigen Berichtszeitraum¹⁰³ – im Bereich der **organisierten Umweltkriminalität** erfasst, wobei der Erfassung eine enge Definition von organisierter Kriminalität zu Grunde liegt. Aus den vorliegenden Daten lässt sich nicht entnehmen, wie sich die Fallzahlen bei Änderung der zu Grunde liegenden Definition ändern würden.

¹⁰³ Vgl. Gerstetter et al. 2021.

6 Quellenverzeichnis

6.1 Literatur

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2020): Pressehintergrund Naturschutz/Artenschutz, Aktuelle Rote Liste der Säugetiere: 97 Arten und Unterarten sind bewertet, 8.10.2020, https://www.bfn.de/sites/default/files/2021-04/2020_10_08_Pressehintergrund_Rote_Liste_Saeugetiere_final.pdf.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2023): Verstöße und Ahndungen Bundesbehörden, <https://www.bfn.de/verstoesse-und-ahndungen-bundesbehoerden>.

Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz (2006): Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht. Berlin: Bundesministerium des Innern, Bundesministerium für Justiz.

Bundesregierung (2020): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/nachhaltigkeitsstrategie-2021-1873560>.

Erbs, G./Kohlhaas, M. (2025): Strafrechtliche Nebengesetze. 257. Ergänzungslieferung, München: Beck.

Europäische Kommission (2020): Evaluation of the Environmental Crime Directive, Brüssel, https://ec.europa.eu/info/news/evaluation-environmental-crime-directive-2020-nov-05_en.

Europol (2025): European Union Serious and Organised Crime Assessment (SOCTA) – The changing DNA of serious and organised crime. Europol, Den Haag, <https://www.europol.europa.eu/publication-events/main-reports/changing-dna-of-serious-and-organised-crime>.

Faure, M. G., Weber, F. (2017): The Diversity of the EU Approach to Law Enforcement – Towards a Coherent Model Inspired by a Law and Economics Approach“, In: German Law Journal, 18, 4, S. 823–879.

Gerstetter, C., Sina, S., Mederake, L., Stefes, C. H., Stockhaus, H., Tröltzsch, J., Faure, M. (2019): Status quo und Weiterentwicklung des Umweltstrafrechts und anderer Sanktionen – Instrumente zur Verbesserung der Befolgung von Umweltrecht (Compliance). Umweltbundesamt, Dessau - Roßlau, 2019, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/status-quo-weiterentwicklung-des-umweltstrafrechts>.

Gerstetter, C., Duin, L., Tröltzsch, J. (2021): Umweltdelikte 2019. Auswertung von Statistiken. Umweltbundesamt, 2021. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltdelikte-2019>.

Heger, Martin (2012): Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz – Ein erstes europäisiertes Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Onlinezeitschrift für Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Strafrecht, Jg. 13:5, S. 211–223.

Heintschel-Heinegg, B. von, Kudlich, H. (2024) (Hrsg.): Beck Online-Kommentar StGB, 62. Edition, Stand: 01.08.2024, <https://beck-online.beck.de>.

INTERPOL-UNEP (2016): Strategic Report: Environment, Peace and Security – A Convergence of Threats, https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/17008/environment_peace_security.pdf?sequence=1.

Kloepfer, Michael und Martin Heger (2014): Umweltstrafrecht, 3. Aufl., München: Beck.

Ogus, A., Abbot, C. (2002): Sanctions for Pollution: Do we have the Right Regime?, Journal of Environmental Law, Jg. 14:3, S. 283–300.

Pfohl, Michael (2017): Artenschutz – Strafrecht 2017. In: Natur und Recht 39, S. 812–821.

Pfohl, Michael (2013): Das 45. Strafrechtsänderungsgesetz zu Umsetzung der EU-Richtlinie über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen, S. 95–101.

- Pfohl, Michael (2025): Die Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (Teil 1). Vorgesehene Straftatbestände, Schuldform und Schadensermittlung, Zeitschrift für Wirtschaftsstrafrecht und Haftung im Unternehmen (ZWH) 2025, S. 1-12.
- Saliger, Frank (2020): Umweltstrafrecht, 2. Aufl., München: Vahlen.
- Saurer, Johannes (2017): Die Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts – eine Koordinationsstrategie im Wandel, Die Verwaltung, 50. Jg., S. 339–365.
- Sina, S. (2017): Environmental Criminal Law in Germany. In: Farmer, A., Michael Faure, M., Vagliasindi, G. M. (Hrsg.): Environmental Crime in Europe. Hart, Oxford und Portland, S. 95–108.
- Sina, S., Duin, L., Tröltzsch, J. (2023): Umweltdelikte (2021) – Auswertung von Statistiken. Umweltbundesamt. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltdelikte-2021-auswertung-von-statistiken>.
- Tröltzsch, J., Gerstetter, C., Mederake, L (2018): Umweltdelikte (2016): Auswertung von Statistiken. Umweltbundesamt. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltdelikte-2016-auswertung-von-statistiken>.
- Umweltbundesamt (UBA) (2024): Daten zur Umwelt – Umweltmonitor 2024, Umweltbundesamt, Dessau – Roßlau, [Umweltmonitor 2024 | Umweltbundesamt](#)
- UNEP (2018): The State of Knowledge of Crimes that have Serious Impacts on the Environment. UNEP, Nairobi https://wedocs.unep.org/bitstream/handle/20.500.11822/25713/knowledge_crime_envImpacts.pdf.
- World Health Organization (WHO) (2018). *Environmental noise guidelines for the European Region* (ISBN 978-92-890-5356-3). World Health Organization, Regional Office for Europe. [Environmental noise guidelines for the European Region](#).

6.2 Statistiken

- BKA (2025a): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/LandFalltabellen/landFalltabellen.html>.
- BKA (2025b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024. Grundtabelle – Fälle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html>.
- BKA (2025c): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024. Grundtabelle – Fälle mit Häufigkeitszahl (HZ) (Tabelle 01), Bereich: Länder, <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/LandFalltabellen/landFalltabellen.html>.
- BKA (2025d): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024. Grundtabelle – Fälle ab 1987 (Tabelle 01), https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/PKSTabellen/Zeitreihen/zeitreihen_node.html.
- BKA (2025e): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21), https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2024/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-08-T21-Tatort-Wohnsitz_xls.xlsx?blob=publicationFile&v=4.
- BKA (2025f): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024. Sonstige Angaben Tatverdächtige (Tabelle 22), https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2024/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-09-T22-Sonst-Angaben_xls.xlsx?blob=publicationFile&v=5.
- BKA (2025g): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024. Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Tabelle 20), https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2024/Bund/Tatverdaechtige/BU-TV-01-T20-TV_xls.xlsx?blob=publicationFile&v=5.

BKA (2024a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2023. Wiesbaden,
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierte_kriminalitaet_node.html.

BKA (2024b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2023. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder,
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2023/PKSTabellen/LandFalltabellen/landFalltabellen.html>.

BKA (2023a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2022. Wiesbaden,
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierte_kriminalitaet_node.html.

BKA (2023b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2022. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder,
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2022/PKSTabellen/LandFalltabellen/landFalltabellen.html>.

BKA (2022a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2021. Wiesbaden,
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierte_kriminalitaet_node.html.

BKA (2022b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2021. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder,
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/LandFalltabellen/landFalltabellen.html>.

BKA (2021a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2020. Wiesbaden,
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierte_kriminalitaet_node.html.

BKA (2021b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2020. Grundtabelle – Fälle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik,
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2020/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html>.

BKA (2020a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2019. Wiesbaden,
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierte_kriminalitaet_node.html.

BKA (2020b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2019. Grundtabelle - Fälle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik,
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2019/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=131006>.

BKA (2019a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2018. Wiesbaden,
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierte_kriminalitaet_node.html.

BKA (2019b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2018. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik,
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2018/Stardatabellen/stardatabellen_Faelle.html.

BKA (2018a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2017. Wiesbaden,
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierte_kriminalitaet_node.html.

BKA (2018b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2017. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik,
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2017/Stardatabellen/stardatabellen_Faelle.html?nn=96600.

BKA (2017a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2016. Wiesbaden,
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierte_kriminalitaet_node.html.

BKA (2017b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2016. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik,
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2016/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=65720>.

BKA (2016a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2015. Wiesbaden,
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierte_kriminalitaet_node.html.

BKA (2016b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2015. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik,
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2015/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=51356>.

BKA (2015a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2014. Wiesbaden,
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierte_kriminalitaet_node.html.

BKA (2015b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2014. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik,
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2014/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=28238>.

BKA (2014a): Organisierte Kriminalität. Bundeslagebild 2013. Wiesbaden,
https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/OrganisierteKriminalitaet/organisierte_kriminalitaet_node.html.

BKA (2014b): Polizeiliche Kriminalstatistik 2013. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik,
<https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2013/Standardtabellen/standardtabellenFaelle.html?nn=52384>.

BfN (2023): Verstöße und Ahndungen Landesbehörden. <https://www.bfn.de/verstoesse-und-ahndungen-landesbehoerden>

Statistisches Bundesamt (2025): Statistischer Bericht. Strafverfolgung 2023. Wiesbaden, [Justiz & Rechtspflege - Statistisches Bundesamt](#)

Statistisches Bundesamt (2024): Statistischer Bericht. Strafverfolgung 2022. Wiesbaden, [Justiz & Rechtspflege - Statistisches Bundesamt](#)

Statistisches Bundesamt (2022): Strafverfolgung 2021, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden,
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2021): Strafverfolgung 2020, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden,
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2020): Strafverfolgung 2019, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden,
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2019): Strafverfolgung 2018, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden,
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2018): Strafverfolgung 2017, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden,
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2017a): Strafverfolgung 2016, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden,
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2017b): Strafverfolgung 2015, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden,
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2016): Strafverfolgung 2014, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden,
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Statistisches Bundesamt (2015): Strafverfolgung 2013, Fachserie 10, Rechtspflege. Reihe 3. Wiesbaden,
https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000107?list=all.

Anhang A: Definitionen

Die folgenden Definitionen beruhen auf den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik in der Fassung vom 1.1.2016 und den Begriffsbestimmungen der Strafverfolgungsstatistik 2020 des Bundesamts für Statistik. Die Definition zu Organisierter Kriminalität stammt von der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG).

Abgeurteilte sind Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind. Ihre Zahl setzt sich zusammen aus den Verurteilten und aus Personen, gegen die andere Entscheidungen (u. a. Einstellung, Freispruch) getroffen wurden.

Aufgeklärter Fall ist eine Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis mindestens ein Tatverdächtiger begangen hat, von dem grundsätzlich die rechtmäßigen Personalien (z. B. mittels Ausweisdokument, ED-Behandlung etc.) bekannt sind.

Aufklärungsquote (AQ) bezeichnet in Hundertteilen das Verhältnis von aufgeklärten zu bekannt gewordenen Fällen im Berichtszeitraum im Sinne der Formel: $AQ = (\text{aufgeklärte Fälle} \times 100) / \text{bekannt gewordene Fälle}$.

Bekannt gewordener Fall ist jede im Straftatenkatalog der PKS aufgeführte rechtswidrige (Straf-) Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, der eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Gesamtkriminalität ist die Anzahl aller der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten, einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche. Nicht enthalten sind Staatsschutzdelikte, Verkehrsdelikte, Ordnungswidrigkeiten, Delikte, die nicht zum Aufgabenbereich der Polizei gehören (z. B. Finanz- und Steuerdelikte) und Straftaten, die direkt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt werden.

Häufigkeitszahl (HZ) ist die Zahl der bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf 100.000 Einwohnende (Stichtag ist jeweils der 1.1. des Berichtsjahres, ersatzweise der zuletzt verfügbare, der dann besonders benannt ist). Sie drückt die durch die Kriminalität verursachte Gefährdung aus und wird nach der folgenden Formel berechnet: $HZ = (\text{Straftaten} \times 100\,000) / \text{Einwohnerzahl}$.

Nichtdeutsche sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit und Staatenlose.

Organisierte Kriminalität ist die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte, planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind, wenn mehr als zwei Beteiligte auf längere oder unbestimmte Dauer arbeitsteilig a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen, b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft zusammenwirken.

Tatort ist die politische Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland, in der die rechtswidrige (Straf-) Tat begangen wurde. In der PKS ist dies grundsätzlich der Ort, an dem der Tatverdächtige gehandelt hat.

Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-) Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Schuldausschließungsgründe oder mangelnde Deliktsfähigkeit werden bei der Tatverdächtigenerfassung für die Polizeiliche Kriminalstatistik nicht berücksichtigt. So sind in der Gesamtzahl z. B. auch die strafunmündigen Kinder unter 14 Jahren enthalten. Als tatverdächtig wird auch erfasst, wer wegen Todes, Krankheit oder Flucht nicht verurteilt werden kann.

Verurteilte sind Angeklagte, gegen die nach allgemeinem Strafrecht Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Geldstrafe (auch durch einen rechtskräftigen Strafbefehl) verhängt worden ist, oder deren Straftat nach Jugendstrafrecht mit Jugendstrafe, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßregeln geahndet wurde. Verurteilt werden kann nur eine Person, die im Zeitpunkt der Tat strafmündig, d. h. 14 Jahre oder älter, war.

Anhang B: Verwendete Datentabellen

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 1: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS-Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2025a, 2024b, 2023b, 2022b, 2021b, 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; Zusammenstellung aus PKS 2013 – 2014, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 2: Gesamtkriminalität: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS-Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2025a, 2024b, 2023b, 2022b, 2021b, 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; Zusammenstellung aus PKS 2013 – 2014, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 3: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Abbildung 4: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle nach einzelnen Delikten im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025a)
Abbildung 5: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025a)
Abbildung 6: Umweltstraftaten gesamt: Bekannt gewordene Fälle – Anteil der Versuche (2013 – 2024)	PKS-Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2025a, 2024b, 2023b, 2022b, 2021b, 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; Zusammenstellung aus PKS 2013 – 2014, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 7: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle: Aufklärungsquote (2013 – 2024)	PKS-Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2025a, 2024b, 2023b, 2022b, 2021b, 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; Zusammenstellung aus PKS 2013 – 2014, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 8: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht im Jahr 2024	PKS 2024. Tatverdächtige nach Alter und Geschlecht (Tabelle 20) (BKA 2025g)
Abbildung 9: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit (2013 – 2024)	PKS-Grundtabelle (Tabelle 01) Bereich Bundesrepublik (BKA 2025a, 2024b, 2023b, 2022b, 2021b, 2020b; 2019b; 2018b; 2017b; 2016b; 2015b; 2014b; Zusammenstellung aus PKS 2013 – 2014, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 10: Umweltstraftaten gesamt: Tatverdächtige – alleinhandelnd oder nicht alleinhandelnd im Jahr 2024	PKS 2024. Sonstige Angaben Tatverdächtige (Tabelle 22) (BKA 2025f)
Abbildung 11: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte und Verurteilte (2013 – 2023)	Strafverfolgungsstatistik 2013 – 2023. (Statistisches Bundesamt 2025, 2024, 2022, 2021, 2020, 2019, 2018, 2017a; 2017b; 2016; 2015; 2014)
Abbildung 12: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung (2013 – 2023)	Strafverfolgungsstatistik 2013 – 2023. (Statistisches Bundesamt 2025, 2024, 2022,

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 13: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte – Art der Strafe im Jahr 2013 – 2023	2021, 2020, 2019, 2018, 2017a; 2017b; 2016; 2015; 2014)
Abbildung 14: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach früheren Verurteilungen im Jahr 2023	Strafverfolgungsstatistik 2013 – 2023. (Statistisches Bundesamt 2025, 2024, 2022, 2021, 2020, 2019, 2018, 2017a; 2017b; 2016; 2015; 2014)
Abbildung 15: Umweltstraftaten gesamt: Verurteilte nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2023	Strafverfolgungsstatistik 2023. (Statistisches Bundesamt 2025)
Abbildung 16: Organisierte Kriminalität: Anzahl an Verfahren (2013 – 2023)	Strafverfolgungsstatistik 2023. (Statistisches Bundesamt 2025)
Abbildung 17: Organisierte Kriminalität: deutsche / nichtdeutsche Gruppierungen (2013 – 2023)	Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2013 – 2023 (BKA 2024a, 2023a, 2022a, 2021a, 2020a, 2019a, 2018a, 2017a; 2016a; 2015a; 2014a)
Abbildung 18: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2013 – 2023 (BKA 2024a, 2023a, 2022a, 2021a, 2020a, 2019a, 2018a, 2017a; 2016a; 2015a; 2014a;)
Abbildung 19: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB): Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2025d)
Abbildung 20: Gewässerverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 21: Verursachen von Gewässerverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 22: Gewässerverunreinigung: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	PKS 2024. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2025e)
Abbildung 23: Bodenverunreinigung: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2025d)
Abbildung 24: Verursachen von Bodenverunreinigung: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 25: Bodenverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 26: Bodenverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	PKS 2024. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2025e)
Abbildung 27: Luftverunreinigung: bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2025d)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 28: Luftverunreinigung: Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 29: Luftverunreinigungen: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	PKS 2024. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2025e)
Abbildung 30: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2025d)
Abbildung 31: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2025d)
Abbildung 32: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 202fb)
Abbildung 33: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 202fb)
Abbildung 34: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2): Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	PKS 2024. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2025e)
Abbildung 35: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2025d)
Abbildung 36: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 37: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 38: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und AbfVerbrG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	PKS 2024. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2025e)
Abbildung 39: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2025d)
Abbildung 40: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen: Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2024b)
Abbildung 41: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2025d)
Abbildung 42: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 43: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 44: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	PKS 2024. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2025e)
Abbildung 45: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2025d)
Abbildung 46: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 47: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 48: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	PKS 2024. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2025e)
Abbildung 49: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2025d)
Abbildung 50: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 51: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB): Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 52: Straftaten nach dem BNatSchG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS-Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2013–2024, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 53: Straftaten nach dem BNatSchG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 54: Straftaten nach dem BNatSchG: Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 55: Straftaten nach dem TierSchG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS-Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2013–2024, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 56: Straftaten nach dem TierSchG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 57: Straftaten nach dem TierSchG: Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 58: Straftaten nach dem TierSchG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	PKS 2024. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2025e)
Abbildung 59: Straftaten nach dem BJagdG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS-Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2013–2024, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Abbildung 60: Straftaten nach dem BJagdG: Tatverdächtige nach Staatsangehörigkeit im Jahr 2024	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 61: Straftaten nach dem BJagdG: Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2020. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 62: Straftaten nach dem BJagdG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	PKS 2024. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2025e)
Abbildung 63: Straftaten nach dem PflSchG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS-Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (Zusammenstellung aus PKS 2013–2024, Tabelle 01 Bereich Bundesrepublik)
Abbildung 64: Straftaten nach dem ChemG: Bekannt gewordene Fälle, aufgeklärte Fälle und Tatverdächtige (2013 – 2024)	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01) ohne Tatortverteilung ab 1987 (BKA 2025d)
Abbildung 65: Straftaten nach dem ChemG: Tatortverteilung im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Abbildung 66: Straftaten nach dem ChemG: Tatort-Wohnort-Beziehung im Jahr 2024	PKS 2024. Tatort-Wohnsitz-Beziehung nach Tatverdächtigen (Tabelle 21) (BKA 2025e)
Tabelle 1: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle – Aufklärungsquote nach einzelnen Delikten im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich Bundesrepublik (BKA 2025b)
Tabelle 2: Umweltstraftaten gesamt: Aufgeklärte Fälle nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 3: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte nach einzelnen Delikten im Jahr 2023	Strafverfolgungsstatistik 2023. (Statistisches Bundesamt 2025)
Tabelle 4: Umweltstraftaten gesamt: Abgeurteilte – Art der Entscheidung nach einzelnen Delikten im Jahr 2023	Strafverfolgungsstatistik 2023. (Statistisches Bundesamt 2025)
Tabelle 5: Umweltstraftaten gesamt – Geldstrafen nach einzelnen Delikten im Jahr 2023	Strafverfolgungsstatistik 2023. (Statistisches Bundesamt 2025)
Tabelle 6: Kernenergie- und Strahlungsdelikte (§§ 307, 309 - 312 StGB) nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 7: Gewässerverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 8: Bodenverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 9: Luftverunreinigung nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 10: Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 11: Unerlaubter Umgang mit Abfällen (§ 326 StGB außer Abs. 2) nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 12: Ungenehmigte Abfallein-/ -aus- und -durchfuhr gemäß § 326 StGB Abs. 2 und Straftaten nach dem AbfVerbrG nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)

Abbildung/Tabelle	Datenquellen
Tabelle 13: Unerlaubtes Betreiben von Anlagen nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 14: Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 15: Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 16: Gemeingefährliche Vergiftung und Freisetzen von Giften (§ 314 StGB und § 330a StGB) nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 17: Straftaten nach dem BNatSchG nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 18: Verstöße gegen Artenschutzbestimmungen und ihre Ahndung durch Bundesbehörden (2022 und 2023)	CITES: Verstöße und Ahndungen Bundesbehörden (BfN 2023)
Tabelle 19: Straftaten nach dem TierSchG nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 20: Straftaten nach dem BJagdG nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)
Tabelle 21: Straftaten nach dem ChemG nach Bundesländern im Jahr 2024	PKS 2024. Grundtabelle (Tabelle 01), Bereich: Länder (BKA 2025a)